

**Unterrichtung**  
(zu Drs. 17/1310)

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 28.03.2014

**Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/1310**

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 33. Sitzung des Landtages am 28.03.2014 abgedruckt.

2. Abgeordnete Christian Dürr, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Wieso wird die Haushaltsabgabe nicht um 73 Cent reduziert?**

Bei dem Wechsel des alten GEZ-Gebührenmodells auf eine Abgabe pro Haushalt am 1. Januar 2013 wurde den Beitragszahlern versprochen, dass Mehreinnahmen zurückgezahlt werden. Nach Berechnungen und Prognosen der Expertenkommission KEF vom Dezember 2013 werden die Rundfunkanstalten bis zum Ende der Periode 2013 bis 2016 insgesamt rund 31,8 Milliarden Euro aus den Rundfunkbeiträgen einnehmen. Das ist mehr als eine Milliarde Euro als der von der KEF errechnete tatsächliche Bedarf der Anstalten. Die Kommission empfahl deshalb, die Hälfte der erwarteten Mehreinnahmen für eine Senkung des Rundfunkbeitrags um 73 Cent auf 17,25 Euro zu verwenden. Bei ihrer Konferenz am 13. März einigten sich die Ministerpräsidenten auf eine Senkung des Beitrags um 48 Cent. Auch Niedersachsen setzte sich für diese geringere Reduzierung des Beitrags ein.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wieso will die Landesregierung die Haushaltsabgabe nur um 48 Cent statt der empfohlenen 73 Cent senken?
2. Wie bewertet die Landesregierung, dass auch bei einer Senkung um 73 Cent immer noch rund 562 Millionen Euro von 2013 bis 2016 zusätzlich an die Öffentlich-Rechtlichen gehen?
3. Was unternimmt die Landesregierung, um beim NDR eine größtmögliche Transparenz in Bezug auf sämtliche Ausgaben zu erreichen?

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Die Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 13. März 2014 beschlossen, den Rundfunkbeitrag um 0,48 Euro auf 17,50 Euro zu senken. Im Vorfeld dieser Entscheidung hatten sich mehrere Länder gegen eine kurzfristige Entlastung der Bürgerinnen und Bürger ausgesprochen, während andere eine Reduzierung des Rundfunkbeitrags bereits im ersten Quartal 2015 um 0,73 Euro favorisierten. Da für eine entsprechende Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags die Zustimmung aller Länder erforderlich ist, stellt die Entscheidung zur Absenkung um 0,48 Euro aus Sicht der Landesregierung einen guten Verhandlungskompromiss dar.

Gut vor allem für die Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger, gut aber auch für all diejenigen, die objektiv besonders stark belastet sind.

Schließlich eröffnet eine maßvolle Reduzierung des Rundfunkbeitrags finanzielle Spielräume, um gerade diese Gruppen im Anschluss an eine gründliche Evaluierung wieder entlasten zu können. Wie sich der Systemwechsel bei der Beitragserhebung im Detail auswirkt, wird erst nach der umfassenden Evaluierung erkennbar sein, die zurzeit stattfindet. Mit diesem Beschluss bleibt finanzieller Spielraum für Korrekturen, aber auch für Beratungen, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit etwas weniger Werbung auskommen kann.

Zu 2:

Laut Einschätzung der KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten) wird bei einer Beitragssenkung um 0,73 Euro in etwa die Hälfte der prognostizierten Mehreinnahmen für die Beitragsperiode bis 2016 verbraucht. Die restlichen Erträge dürfen die Anstalten jedoch keinesfalls während der laufenden Periode ausgeben. Vielmehr rechnet die KEF Mehreinnahmen für die kommende Periode (2017 bis 2020) an, womit sie sich beitragsmindernd auswirken. Maßgeblich für das Ausgabeverhalten der Anstalten ist allein der von der KEF anerkannte Bedarf.

Die Landesregierung begrüßt es, wie übrigens alle anderen Länder auch, dass die Umstellung von der geräteabhängigen Gebühr auf den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zumindest auf absehbare Zeit sichert. Mit der beschlossenen - erstmaligen - Absenkung des Rundfunkbeitrages wirkt sich die Neuordnung der Rundfunkfinanzierung zugleich positiv für alle Beitragszahlerinnen und Beitragszahler aus.

Zu 3:

Bereits heute ergreift der Norddeutsche Rundfunk vielfältige Transparenzmaßnahmen.

- Der NDR informiert auf seiner Internetseite ([www.ndr.de/unternehmen](http://www.ndr.de/unternehmen)) umfassend über die Verwendung der Beiträge, die Art der Aufwendungen, die Minutenkosten der Radioprogramme, Produktionskosten ausgewählter Fernsehprogrammen, die Entwicklung des Eigenkapitals oder die Entwicklung von Planstellen, Gehältern etc.
- Diese Transparenzseite wird vom NDR laufend ergänzt und aktualisiert.
- Weitere Informationen enthält der Geschäftsbericht, der öffentlich ist und den Jahres- und Konzernabschluss beinhaltet.
- Der NDR veröffentlicht - ebenso wie die ARD - einen Produzentenbericht, der die Vergabe von Auftrags- und Koproduktionen dokumentiert.

Die Landesregierung sieht deshalb keine Veranlassung, den in dieser Hinsicht vorbildlich agierenden NDR auf noch weitergehende Verpflichtungen festzulegen, die mit einem erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand verbunden wären.

### 3. Abgeordneter Clemens Große Macke (CDU)

**Warum wurde der für regionale Landesentwicklung und die EU-Förderung zuständige Abteilungsleiter in der Staatskanzlei von seiner Aufgabe entbunden?**

Am 12. März 2014 berichtete u. a. die *Braunschweiger Zeitung*, dass der Leiter der Abteilung „Regionale Landesentwicklung, EU-Förderung“ die Staatskanzlei verlasse und ins Umweltministerium wechsele: „Zu Gründen des Personalwechsels wollte die Landesregierung keine Stellung nehmen.“ Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* berichtet am 12. März 2014 ebenfalls über diesen Vorgang: „Nach unbestätigten Berichten sind Meinungsverschiedenheiten zwischen Franz und Honé der Auslöser für diesen Schritt.“

Der *rundblick* berichtet am 12. März 2014 ebenfalls über die Hintergründe der Personalentscheidung und gibt als Begründung unterschiedliche Auffassungen in Fragen der EU-Förderung in der neuen Förderperiode an.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche unterschiedlichen Auffassungen in Fragen der EU-Förderung waren für die Versetzung von Ministerialrat Eberhard Franz von der Staatskanzlei ins Umweltministerium ursächlich?
2. Wurde der Entschluss zur Versetzung des Fachbeamten vor dem Hintergrund, dass Ministerialrat Franz den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung am 6. März 2014 noch in seiner alten Funktion über den Stand der Entwicklungen der EU-Förderprogramme des Landes informiert und anschließend einen ähnlichen Vortrag im Europäischen Informationszentrum des Landes Niedersachsen gehalten hat, kurzfristig gefasst?
3. Welche Verzögerungen sind durch die Personalentscheidung in Bezug auf die Arbeit bei der Aufstellung der operationellen Programme der Landesregierung und der Arbeit der AG Programmaufstellung zu erwarten?

#### **Niedersächsische Staatskanzlei**

Herr Ministerialrat Franz wurde mit Wirkung vom 15.03.2014 gemäß § 28 Niedersächsisches Beamtengesetz aus dienstlichen Gründen mit seinem Einverständnis sowie nach der am 11.03.2014 erfolgten Zustimmung durch die Landesregierung an das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz versetzt. Es handelt sich um eine „höhengleiche“ Versetzung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Frage 1 beruht ausweislich der Vorbemerkungen zu den Fragen erkennbar auf Spekulationen. Zu Spekulationen verhält sich die Landesregierung nicht.

Zu 2:

Nein. Es ist im Übrigen üblich, dass Bedienstete auch bei Dienstposten- bzw. Ämterwechseln die bisherigen Aufgaben bis zum letzten Dienstag erfüllen.

Zu 3:

Es sind durch die erwähnte Personalentscheidung keine Verzögerung bei der Aufstellung der operationellen Programme zu erwarten.

#### **4. Abgeordnete Renate Geuter (SPD)**

##### **Keine höheren Anforderungen an den Bau und die Unterhaltung von Jauche-, Gülle- und Sickersaftbehältern - Wie bewertet die Landesregierung den aktuellen Verordnungsentwurf des Bundes zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen?**

Die Verordnungen der Bundesländer über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften dienen der Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie. In den Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind diese Vorgaben umfassend beschrieben. Diese länderspezifischen Regelungen sollen 2014 durch die bundesweit geltende Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ersetzt werden.

In dem jetzt vorliegenden Verordnungsentwurf sind die sogenannten JGS-Anlagen (Anlagen mit Jauche, Gülle Silagesickersaft) entgegen den ursprünglichen Planungen nicht mehr enthalten, für sie soll es also zukünftig keine verschärften Anforderungen insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Anlagendichtigkeit und Anlagensicherheit geben. Auf diese Anlagen soll - so der Verordnungsentwurf - auch weiterhin das Landesrecht angewendet werden.

Der Bundesverband der Deutschen Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hat in seiner aktuellen Stellungnahme diesen Verzicht auf eine bundeseinheitliche Regelung kritisiert. Der Eintrag von Stickstoff und anderen Schadstoffen aus der Landwirtschaft stelle eines der wesentlichen Probleme für die Gewässer in Deutschland und für die Trinkwasserversorgung dar, so der BDEW. Er forderte daher, eine entsprechende Regelung im Rahmen der noch stattfindenden Bundesratsberatungen mit in den Verordnungsentwurf aufzunehmen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Entscheidung des Bundes, sogenannte JGS-Anlagen nicht in den Verordnungsentwurf zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufzunehmen, und welche Konsequenzen ergeben sich eventuell daraus für Niedersachsen?
2. Wird die Landesregierung im Rahmen der anstehenden Bundesratsberatungen zu diesem Verordnungsentwurf noch Stellung nehmen und, wenn ja, mit welcher Zielsetzung?
3. Inwiefern unterstützt die Landesregierung die ebenfalls im Verordnungsentwurf enthaltenen Anforderungen für Biogasanlagen mit Gärsubstraten zum Schutz vor Leckagen, und hält sie diese für ausreichend?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Seit der Föderalismusreform von 2006 verfügt der Bund über eine erweiterte Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Wasserwirtschaft. Mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von 2009 stellte der Bundesgesetzgeber die Weichen für eine neue Bundesverordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Der Verordnungsentwurf enthält stoff- und anlagenbezogene Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Regelungen zu Sachverständigenorganisationen, Güte- und Fachbetrieben. Behälter in denen sich wassergefährdende Stoffe befinden, müssen hinsichtlich ihres Materials und ihrer Konstruktion so ausgebildet sein, dass ein Austreten unter allen Betriebsbedingungen verhindert wird. In Schadensfällen sind diese Stoffe durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen aufzufangen und einer schadlosen Entsorgung zuzuführen.

Grundsätzlich wird die Bundesverordnung die bestehenden Regelungen der Länder fortsetzen und konkretisiert die entsprechenden Vorgaben des neuen WHG. Sie enthält überwiegend stoff- und anlagenbezogene Regelungen, von denen durch Landesrecht nicht abgewichen werden darf. Rechtssystematische Überlegungen, neue Erkenntnisse und bestehende Vollzugserfahrungen sowie die Notwendigkeit, sich länderübergreifend auf ein Anforderungsniveau einigen zu müssen, können zu Veränderungen führen, die in den Ländern je nach heute bestehender Regelung unterschiedlich deutlich ausgeprägt sein werden.

Die Bundesverordnung wird die bisherigen Landesverordnungen ablösen. Sie soll der Entbürokratisierung und der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen in Deutschland dienen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Anforderungen an Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersaft sind im Rahmen der Ressortabstimmung auf Bundesebene aus dem Entwurf der Bundesverordnung herausgelöst worden.

Im Bundesratsverfahren wird Niedersachsen in den Ausschüssen die Aufnahme von bundeseinheitlichen Anforderungen an JGS-Anlagen prüfen.

Sollte eine Aufnahme der Anforderungen an JGS-Anlagen im Bundesrat nicht erfolgen, gelten die Regelungen der Landesverordnung „Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)“ weiter.

Zu 3:

Die Landesregierung unterstützt die im Entwurf der AwSV enthaltenen Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten zum Schutz vor Leckagen und hält diese für ausreichend. Biogasanlagen unterliegen künftig bundeseinheitlich den technischen, betrieblichen und ordnungsrechtlichen Regelungen. Hier sind ebenfalls die bereits seit 2007 in Niedersachsen geltenden Anforderungen an Biogasanlagen, die Errichtung einer Umwallung als zusätzliche Barriere, um im Schadensfall bei Leckagen und Havarien das austretende Flüssigkeitsvolumen aufzufangen, in die Bundesverordnung mit aufgenommen worden.

Die in der AwSV aufgenommenen Regelungen zu JGS- und Biogasanlagen werden nach Inkrafttreten durch zwei technische Regelwerke ergänzt. Diese Regelwerke beschreiben einen hohen technischen Standard, wodurch hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes bei der Errich-

tung und dem Betrieb dieser Anlagen ein bundeseinheitliches hohes Sicherheitsniveau erreicht wird.

5. Abgeordnete Helge Limburg und Volker Bajus (GRÜNE)

**Umgang mit durch die Nationalsozialisten geraubten und entzogenen Kulturgütern**

Im Zuge der rassistischen, menschenverachtenden Vertreibungs- und Vernichtungspolitik des NS-Regimes von 1933 bis 1945 und der brutalen Besetzung und Ausplünderung zahlreicher europäischer Staaten kam es auch zu einem massiven Raub von Kunstwerken durch die Nazis. Emigrantinnen und Emigranten, die vor dem NS-Regime flohen, wurden vielfach gezwungen, unter dem Deckmantel der Freiwilligkeit auf ihr Eigentum an Kunstwerken zu verzichten. Das Eigentum deportierter Jüdinnen und Juden, Sinti und Roma und anderer Menschen wurde direkt enteignet. In den von Deutschland besetzten Ländern wurden Kunstwerke gezielt in großer Zahl geraubt und konfisziert. Zudem wurden zahlreiche Werke, die von den Nationalsozialisten als „entartete Kunst“ verfeimt wurden, beschlagnahmt. Einige dieser Kunstwerke tauchten nach dem Krieg in öffentlichen Museen, andere in privaten Sammlungen wieder auf. Vielfach konnten die rechtmäßigen Eigentümer bis heute nicht ermittelt werden.

Das Thema bekam neue Aufmerksamkeit durch das Bekanntwerden des „Falles Gurlitt“ im November 2013.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Gibt es in Niedersachsen eine systematische Untersuchung darüber, ob sich von den Nationalsozialisten geraubte oder konfiszierte Werke in niedersächsischen Museen oder anderen öffentlichen Einrichtungen befinden?
2. Wie unterstützt die Landesregierung die niedersächsischen Museen dabei, beim Ankauf von Museumsgut mögliche Ungereimtheiten in Bezug auf die Herkunft der Werke zu erkennen?
3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, in welchem Umfang und wo sich in Niedersachsen NS-Raubkunst befindet?

**Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

Der Umgang mit durch die Nationalsozialisten geraubten und entzogenen Kulturgütern wurde durch den Fall „Gurlitt“ virulent. Im Zuge der rassistischen, menschenverachtenden Vertreibungs- und Vernichtungspolitik des NS-Regimes von 1933 bis 1945 und der brutalen Besetzung und Ausplünderung zahlreicher europäischer Staaten kam es zu einem massiven Raub von Kunstwerken durch die Nationalsozialisten. Einige dieser Kunstwerke tauchten nach dem Krieg in öffentlichen Museen, andere in privaten Sammlungen wieder auf.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Seit einigen Jahren findet in den Niedersächsischen Landesmuseen mit Sammlungen Bildender Kunst und kulturhistorischer Bestände in Braunschweig, Hannover und Oldenburg eine systematische Provenienzforschung, d. h. die Forschung nach der Herkunftsgeschichte von Objekten, statt.

Die Provenienzforschung ist in Bezug auf die Bestände im Herzog Anton Ulrich-Museum in Braunschweig (HAUM) abgeschlossen und veröffentlicht. Im Niedersächsischen Landesmuseum Hannover (NLMH) und im Landesmuseum Oldenburg (LMO) dauern diese noch an. Das Braunschweigische Landesmuseum (BLM) und die beiden Naturhistorischen Museen in Oldenburg (Natur und Mensch) und Braunschweig (Staatliches Naturhistorisches Museum) haben bisher noch keine Projekte zur Provenienzforschung durchgeführt, diese sind jedoch in Planung.

Im Landesmuseum Hannover (NLMH) und im Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte (LMO) in Oldenburg wurden mit Unterstützung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) sowie des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM) zwei Provenienzforscher eingestellt. Damit ist die Provenienzforschung ein selbstverständlicher und integraler Bestandteil der wissenschaftlichen Erschließung der Bestände der genannten Landesmuseen geworden.

Sämtliche Fälle mit zweifelhafter Herkunft werden von den Niedersächsischen Landesmuseen umgehend an die zentrale Erfassungsstelle in Magdeburg gemeldet und sind somit öffentlich einsehbar ([www.lostart.de](http://www.lostart.de)).

Zu 2:

Dem MWK ist die Aufgabe einer umfassenden Erfassung und Aufklärung aller Fälle von Raubkunst in Niedersachsen, aber vor allem auch die Vorsorge sehr wichtig. Deshalb hat das Ministerium die Erarbeitung eines „Leitfadens zum Erwerb von Museumsgut“ beauftragt, der vor einigen Wochen herausgegeben wurde und derzeit allen niedersächsischen Museen zugeht. Die Themen Provenienz, NS-verfolgungsbedingte Verluste, sogenannte Entartete Kunst, Raub- bzw. Beutekunst, Kriegsverluste aus der Zeit des 2. Weltkriegs bilden einen Schwerpunkt des Leitfadens. Die Landesregierung möchte damit den Museen in Niedersachsen eine Hilfestellung geben und all diejenigen, die im Bereich der Museen Verantwortung tragen, für das Thema sensibilisieren.

Zu 3:

In Bezug auf die Landesmuseen kann dieses wie folgt beantwortet werden:

Im Herzog Anton Ulrich-Museum in Braunschweig (HAUM) handelt es sich vorwiegend um Altbestände, die vor 1900 erworben worden sind. Objekte, die nach 1945 in die Sammlung kamen und bei denen es sich u. a. um Gemälde aus den Beständen des in Linz geplanten sogenannten Führermuseums handelte (heute als „Eigentum der Bundesrepublik Deutschland“ in den Museen gekennzeichnet), waren Gegenstand eines Provenienzforschungsprojektes: Im HAUM werden demzufolge sechs Gemälde mit dubioser Herkunft bewahrt, die zwischen 1933 und 1945 angekauft wurden. Diese sind an die zentrale Erfassungsstelle in Magdeburg gemeldet worden.

Die vom HAUM initiierten Forschungen zu möglicherweise dubiosen Erwerbungen der Kriegsjahre sind publiziert in: Hansjörg Pötzsch: „Bitte großzügig bieten“. Die Erwerbungen des Herzog Anton Ulrich-Museums Braunschweig im überregionalen Kunsthandel 1942/1943 und die schwierigen Recherchen zu deren Provenienz, Braunschweig 2012.

Braunschweigisches Landesmuseum (BLM): Bezogen auf das BLM gibt es keine Kenntnis von Raubkunst/entarteter Kunst im Sammlungsbestand. Bereits früher durchgeführte Stichproben haben keine Anhaltspunkte bezüglich Erwerbungen im Sinne von Raubkunst ergeben.

Landesmuseum Hannover (NLMH): Aussagen über mögliche Bestände an NS-Raubkunst können seitens des Landesmuseums Hannover nur für Kunstwerke aus Landeseigentum getroffen werden (etwa 50 % des im EDV-Inventar erfassten Gesamtbestands). Seit 2008 werden alle Bestände aus Landeseigentum einer systematischen Provenienzprüfung unterzogen, d. h. alle Kunstwerke auf ihre Herkunft hin untersucht, die nach 1933 in die Sammlung gekommen und vor 1945 entstanden sind. Davon wurden bisher etwa 70 % als unbedenklich oder geklärt eingestuft. Bei den verbleibenden ca. 30 % ist ein NS-verfolgungsbedingter Entzug derzeit nicht auszuschließen, sodass die Provenienz von Fall zu Fall lückenlos geklärt werden muss. Bisher wurden 19 Kunstwerke mit gänzlich unbekannter Herkunft oder auffälliger/bedenklicher Provenienz an die Koordinierungsstelle Magdeburg übermittelt. Eine dritte Fundmeldung ist in Kürze vorgesehen.

Im Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Oldenburg (LMO) wurden sämtliche Erwerbungen zwischen 1933 und 1945 in Hinblick auf Anzeichen verfolgungsbedingter Erwerbungsbeziehungen überprüft. Während verdächtige Eingänge dieser Jahre bereits untersucht wurden, stehen detaillierte Herkunftsüberprüfungen der übrigen Erwerbungen noch aus. Das seit 2012 von der Arbeitsstelle für Provenienzforschung aus Mitteln des Bundes geförderte Projekt „Gemälde, Skulpturen, ‚Hollandmöbel‘ - Provenienzforschung am Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Oldenburg“ setzt die Überprüfung für die Gemälde- und Skulptureneingänge der Jahre 1945 bis 1966 sowie die Möbelbestände, die zwischen 1940 und 1945 erworben wurden, fort. Am Landesmuseum Oldenburg, das angesichts seiner Grenznahe zu den Niederlanden eine hohe Forschungsrelevanz besitzt, sind insgesamt rund 20 500 Exponate auf den Prüfstand zu stellen.

Bisher konnten vier Fälle von Raubkunst eindeutig identifiziert werden, die aus dem kunstgewerblichen Bestand des Museums stammen. In Bezug auf zwei Objekte hat das Museum ein Restitutionsverfahren initiiert, da ein erbberechtigter Nachfolger ermittelt werden konnte.

6. Abgeordnete Jörg Bode, Christian Grascha, Hermann Grupe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Sind 100 Millionen für „Südniedersachsen“ nicht genug? - Ist das „Südniedersachsenprogramm“ zu kurz gesprungen?**

Der Sozialdemokrat und Landrat im Landkreis Göttingen, Herr Bernhard Reuter, kritisiert in der Tageszeitung *Hessische Niedersächsische Allgemeine (HNA)*, Ausgabe vom 4. März 2014, das „Südniedersachsenprogramm“ der SPD-geführten Landesregierung. Sei das „Südniedersachsenprogramm“ in Wahlkampfzeiten noch ein Kassenschlager und Universalwerkzeug gewesen, sei es jetzt - selbst unter Sozialdemokraten - zum „Tropfen auf den heißen Stein“ verkommen und „zu kurz gesprungen“. Auch am 4. März wurden in der *HNA* neben den 50 Millionen Euro aus EU-Mitteln wieder 50 Millionen Euro Landesmittel erwähnt, obwohl laut Aussage der Landesregierung (Drucksache 17/1250, Antwort zur Frage 3) derzeit keine Aussagen zur Kofinanzierung durch Landesmittel gemacht werden können. Nach Aussage der Landesregierung rechnet man, ohne Kofinanzierung, über sämtliche für Niedersachsen zur Verfügung stehenden Förderkulissen (ELER: 1 100 Millionen Euro, ESF: 287 Millionen Euro, EFRE: 691 Millionen Euro) für die Periode 2014 bis 2020 mit EU-Mitteln in Höhe von über 2 000 Millionen Euro.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum sollten die 50 Millionen Euro aus der EU-Förderkulisse, die nach Angaben der Landesregierung vor die 978-Millionen-Euro-Klammer (EFRE + ESF) gezogen werden (Aussage im Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 6. März 2014), mehr als der „Tropfen auf den heißen Stein“ sein?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage und aufgrund welcher Kriterien werden die 50 Millionen Euro EU-Mittel für „Südniedersachsen“ vor die Klammer gezogen, und gelten diese Rechtsgrundlagen und Kriterien auch für vergleichbare Landkreise (z. B. Wittmund oder Lüchow-Dannenberg) in Niedersachsen?
3. Gibt es ein belastbares „Südniedersachsenprogramm“ im Umfang von 100 Millionen Euro, wie es seit der Regierungsübernahme durch die Landesregierung propagiert wird? Wenn ja, wann können Anträge gestellt werden, und wann macht die Landesregierung Aussagen zur Kofinanzierung?

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Die regionale Landesentwicklungspolitik der neuen Landesregierung zeichnet sich dadurch aus, dass zukünftig alle Teilräume des Landes gleichwertige Chancen der eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung erhalten sollen. Aufgrund der besonderen demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen wird die Landesregierung für die südlichen Landkreise Niedersachsens, namentlich Goslar, Göttingen, Holzminden, Northeim und Osterode, ein Südniedersachsenprogramm auflegen. Das Südniedersachsenprogramm soll zu einer wirtschaftsstrukturellen Stabilisierung beitragen und die in der Region vorhandenen Innovationspotenziale zur vollständigen Entfaltung bringen. Als Konsequenz des demografischen Wandels muss die Daseinsvorsorge in den südniedersächsischen Städten und Dörfern gesichert werden.

Um diese Ziele zu erreichen, wird für das Südniedersachsenprogramm in der kommenden EU-Förderperiode 2014 bis 2020 ein Mittelkontingent von rund 50 Mio. Euro aus den Europäischen Fonds EFRE, ESF und ELER zur Verfügung gestellt. Damit können zusammen mit der nationalen Kofinanzierung Projekte mit einem Gesamtvolumen von rund 100 Mio. Euro gefördert werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die für das Südniedersachsenprogramm reservierten 50 Mio. Euro EU-Mittel aus den drei Europäischen Struktur- und Investitionsfonds EFRE, ESF und ELER speisen ein regionales Fördermittelvolumen, um besonders regional bedeutsame, d. h. landkreisübergreifende Förderprojekte zu initiieren, die aufgrund ihrer Größe und Bedeutsamkeit zum wirtschaftlichen Strukturwandel und zur Daseinsvorsorge beitragen. Darüber hinaus wird Südniedersachsen, wie alle Regionen des Landes, von den landesweit geltenden Förderprogrammen der Landes-, Bundes-, und EU-Förderung profitieren.

Zu 2:

In Südniedersachsen treten bereits heute die demografischen Herausforderungen in einer landesweit einmaligen massiven und flächigen Ausprägung auf. Zudem zeichnet sich die Region durch eine besondere wirtschaftliche Strukturschwäche aus, die auch auf die überwiegend periphere Lage der südlichen Landkreise Niedersachsens abseits der großen Wachstumszentren zurückzuführen ist. Aufgrund dieser besonderen regionalen Situation ist diese Ausgangslage der südlichen Landkreise Niedersachsens nicht auf andere niedersächsische Landkreise übertragbar.

Zu 3:

Ja, die Landesregierung hat in Abstimmung mit den kommunalen Partnern die Vorbereitungen zur Umsetzung des Südniedersachsenprogramms binnen Jahresfrist weit vorangetrieben. Zur Initiierung und Entwicklung der durch das Südniedersachsenprogramm geförderten Projekte von kreisübergreifender Bedeutung wird in Kürze in Göttingen ein gemeinsames Projektbüro als Vor-Ort-Aufgabe des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig eingerichtet. Dem Projektbüro kommt die Aufgabe zu, mit den für die regionale Entwicklung maßgeblichen Akteuren gemeinsam Projektanträge zu entwickeln und die regionale Kooperation nachhaltig zu stärken.

Im Rahmen des Südniedersachsenprogramms können konkrete Projektanträge erst dann bewilligt werden, wenn die zur Finanzierung der Projekte erforderlichen operationellen Programme für den EFRE, ESF und den ELER von der EU-Kommission genehmigt sind. Alle Programme für die Förderperiode von 2014 bis 2020 befinden sich derzeit jedoch noch im Aufstellungsverfahren.

Da die nationale Kofinanzierung von den geförderten Maßnahmen und Projekten abhängig ist, sind konkrete Ausführungen zu Höhe und Umfang der Kofinanzierung derzeit noch nicht möglich.

#### 7. Abgeordneter Dirk Toepffer (CDU)

##### **Flüchtet Staatssekretärin Birgit Honé aus der politischen Verantwortung?**

Am 6. Februar 2014 veröffentlichte die *Land und Forst* ein Interview mit Staatssekretärin Birgit Honé, in dessen Mittelpunkt die Neuausrichtung der Förderpolitik stand. Am Ende des Interviews erklärte Frau Honé auf die Frage, wie die weiteren Planungen für die Förderprogramme aussehen, Folgendes: „Der Zeitplan ist eng, wir arbeiten unter Hochdruck, um die Programme aufzustellen. Die Europawahl kommt uns hier leider dazwischen. Unser Ziel ist es jedoch, die sogenannten operationellen Programme, die die Grundlage der EU-Förderung bilden, noch im ersten Halbjahr 2014 einzureichen.“

Am 12. März 2014 berichtete der *rundblick*, dass der kommissarische Leiter der Abteilung regionale Landesentwicklung und EU-Förderung in der Staatskanzlei überraschend von seiner Aufgabe entbunden worden sei. Als Begründung wurden unterschiedliche Auffassungen in Fragen der EU-Förderung in der neuen Förderperiode angegeben.

Am 13. März 2014 berichtete der *rundblick*, dass auch der Leiter des Referats 402 (Regionale Landesentwicklung) in der Staatskanzlei von seiner bisherigen Aufgabe entbunden werden soll.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Einschätzung der Staatssekretärin Honé, wonach die Europawahl die Umsetzung der Förderprogramme verzögere?
2. Ist der von der Staatssekretärin Honé im *Land-und-Forst*-Interview verfolgte Zeitplan, wonach die operationellen Programme noch im ersten Halbjahr 2014 eingereicht werden sollen, vor dem Hintergrund der umfangreichen Personalrochaden in der Staatskanzlei noch haltbar?
3. Wer trägt nach Auffassung der Landesregierung für mögliche Verzögerungen bei der Einreichung und Genehmigung der operationellen Programme die politische Verantwortung?

##### **Niedersächsische Staatskanzlei**

Die für die ESI-Fonds aufzustellenden operationellen Programme dienen der Umsetzung des strategischen und rechtlichen ESI-Fonds-Rahmens der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten sowie der Gesamtstrategie der Mitgliedstaaten in Form der Partnerschaftsvereinbarungen. Die für



die Erarbeitung der Partnerschaftsvereinbarungen notwendigen EU-Verordnungen (u. a. Verordnung Nr. 1301/2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, Verordnung Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den ESI-Fonds, Verordnung Nr. 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds und Verordnung Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung ländlicher Räume) wurden durch die zuständigen Europäischen Institutionen im Dezember 2013 erlassen. Auf dieser Basis wurden die mitgliedstaatlichen Partnerschaftsvereinbarungen gefertigt. Die Partnerschaftsvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland wurde am 26. Februar 2014 bei der Europäischen Kommission eingereicht. Niedersachsen wird nunmehr die im Aufstellungsverfahren befindlichen operationellen Programme des EFRE, ESF und ELER mit der Partnerschaftsvereinbarung abstimmen und bei der Europäischen Kommission einreichen. Die Europäische Kommission wird die Förderprogramme dann genehmigen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja. Zwar läuft die Amtszeit der derzeitigen Europäischen Kommission bis zum 31. Oktober 2014 und mithin erst nach der Europawahl im Mai 2014 ab. Es ist jedoch davon auszugehen, dass weitreichende Entscheidungen, wie sie die Genehmigung der operationellen Programme für die Förderperiode von 2014 bis 2020 darstellen, erst durch die neue Europäische Kommission getroffen werden, die durch das neu gewählte Europaparlament bestätigt werden muss.

Zu 2:

Die personellen Veränderungen in der Abteilung 4 der StK haben keinerlei Einfluss auf den verfolgten Zeitplan. Auf diesen wirkt sich vielmehr die verspätete Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung durch die Bundesrepublik Deutschland Ende Februar 2014 aus, der für die Detailplanung der Programme von erheblicher Bedeutung ist. Dennoch sollen die operationellen Programme im ersten Halbjahr 2014 bei der EU-Kommission eingereicht werden.

Zu 3:

Die Gründe für bisherige Verzögerungen bei der Programmaufstellung liegen wie in den Vorbemerkungen und in den Antworten zu 1 und 2 dargestellt außerhalb des Einflussbereiches der Landesregierung. Obgleich dieser unverschuldeten Situation unternimmt diese erhebliche Kraftanstrengungen, um die eingetretenen Verzögerungen wieder auszugleichen.

#### 8. Abgeordneter Grant-Hendrik Tonne (SPD)

##### **Tourismus am Dümmer - Wie geht es weiter?**

Die Gewährleistung bzw. die Wiederherstellung einer guten Wasserqualität ist seit etlichen Jahren ein großes Thema für Kommunen, Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger. Auch im Jahr 2013 stellte u. a. die Blaualge die Anlieger vor teilweise erhebliche Probleme. Nach Zeitungsberichten blickt man mit Sorge auf die kommenden Jahre, da weitere Einbußen im touristischen Bereich befürchtet werden.

Die vergangenen Jahre haben die Notwendigkeit gezeigt, dass es abgestimmter und unterstützender Maßnahmen zwischen den unterschiedlichen politischen Ebenen bedarf, um der ökologischen, touristischen und wirtschaftlichen Bedeutung des Dümmer gerecht zu werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Liegeplätze für Segelboote existieren am Dümmer, und wie viele waren in den letzten zehn Jahren belegt (bitte jahrgangsweise aufschlüsseln)?
2. Hat die Domänenverwaltung die Gebühren für die Bootsverleiher erhöht? Wenn ja, was waren die Beweggründe hierfür, und wurde die wirtschaftliche und touristische Entwicklung am Dümmer hierbei berücksichtigt?
3. Wie steht die Landesregierung zu dem Vorschlag, mittels Kitesurfen die touristische Attraktivität des Dümmer zu stärken?

### Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Landesregierung führt die bisherigen Aktivitäten zur Verbesserung des Gewässerzustands für den Dümmer See zielgerichtet fort und intensiviert sie. Hierzu wird beispielsweise auf die im Internet öffentlich zugänglichen Informationen des regelmäßig tagenden Dümmerbeirats hingewiesen ([www.lgln.niedersachsen.de](http://www.lgln.niedersachsen.de)).

Neben der ökologischen, touristischen und wirtschaftlichen Bedeutung hat der Dümmer See für den Gewässereigentümer Land Niedersachsen darüber hinaus auch einen aus fiskalischer Sicht zu behandelnden Aspekt. So ist das den Gewässereigentümer vertretende und beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover, angesiedelte Domänenamt nicht allein für die Entschlammung des Dümmer verantwortlich (in den vergangenen beiden Jahren sind dafür rund 1 Mio. Euro ausgegeben worden, zuzüglich weitere rund 190 000 Euro Projektmittel für ein Maßnahmenkonzept zum Schutz des Dümmer). Das Domänenamt Hannover ist auch zuständig für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung oder Inanspruchnahme landeseigener Flächen für den freizeitbezogenen Schiffsverkehr nach Maßgabe des RdErl. d. MF v. 23.10.2012, Az. 23-04061-5. So sind in den vergangenen Jahren Einnahmen in Höhe von rund 150 000 Euro jährlich - einschließlich der Einnahmen aus der Verpachtung von Fischereirechten - veranschlagt worden. Im v. g. Erlass ist festgelegt, dass, sofern die Nutzung landeseigener Flächen über den Gemeingebrauch hinausgeht, für die Überlassung nach Maßgabe der LHO ein Entgelt zu erheben ist, das angemessenen Entgeltsätzen für vergleichbare Objekte in dem durch Angebot und Nachfrage bestimmten Marktverkehr entspricht. Der Erlass enthält neben Mindestkriterien u. a. Regelungen zu turnusmäßigen Entgeltüberprüfungen und -anpassungen im Zeitraum von sechs Jahren unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die nachfolgende Tabelle enthält nur die tatsächlich belegten bzw. vom LGLN abgerechneten Boots- und Landliegeplätze. Das Potenzial an Liegeplätzen ist nicht erfasst, da jeder Hafensbetreiber die Steganlagen überwiegend nach Boots- und Landliegeplatzbedarf errichtet. Daher werden die in den sogenannten Hafenerträgen festgeschriebenen maximal zulässigen Liegeplätze nicht immer ausgenutzt. Daten für 2014 liegen noch nicht vor.

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Wasserliegeplätze	1 694	1 585	1 627	1 541	1 461	1 442	1 369	1 269	1 113
Landliegeplätze	113	78	96	67	71	100	104	100	77
Kleinsegelboote	309	346	303	350	323	321	309	284	269
<b>Summe</b>	<b>2 116</b>	<b>2 009</b>	<b>2 026</b>	<b>1 958</b>	<b>1 855</b>	<b>1 863</b>	<b>1 782</b>	<b>1 653</b>	<b>1 459</b>

Zu 2:

Ja, die zuletzt im Jahr 2007 angepassten Entgelte für den Dümmer See wurden vom Domänenamt Hannover aufgrund einer Entscheidung der alten Landesregierung auf Grundlage des Erlasses des Finanzministeriums vom 23.10.2012 rechtswirksam zum 01.01.2013 erhöht.

Danach wurden für die Jahre 2013 und 2014 die Nutzungsentgelte um rund 10 Euro auf nunmehr 90 Euro jährlich für einen Wasser- oder Landliegeplatz erhöht. Zuzüglich eines Vermietungszuschlags von 22 Euro ergibt sich für einen gewerblich tätigen Bootsverleiher somit ein an das Land zahlbarer Jahresbetrag von 112 Euro.

Anlass sind die in den Vorbemerkungen genannten Erlassregelungen des Finanzministeriums, die regelmäßig alle sechs Jahre eine Überprüfung der Entgelthöhe und eine Anpassung unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung verlangen. Andere Gesichtspunkte - wie die touristische, ökologische oder wirtschaftliche Entwicklung am Dümmer - sind in die 2012 getroffene Entscheidung der alten Landesregierung nicht eingeflossen. Vor diesem Hintergrund prüft die Landesregierung die Entwicklung der Gebühren.

Zu 3:

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Genthe (FDP), Drs. 17/1255, erläutert, ist das Kitesurfen auf dem Dümmer nach der Dümmer- und Steinhuder Meer-Verordnung (DStMVO) verboten. Hierfür waren naturschutzfachliche Gründe sowie Sicherheitsbedenken maßgebend. Beim Dümmer handelt es sich um ein europäisch geschütztes FFH- und Vogelschutzgebiet. Hier gelten besonders hohe Schutzanforderungen in Bezug auf die dort lebenden Brut- und Rastvogelarten. Beispielhaft sei hier die störungsempfindliche Trauerseeschwalbe genannt, die in der Schwimmblattzone des Dümmer brütet und bevorzugt Nahrung von der Wasseroberfläche aufnimmt. Diese Art besitzt am Dümmer ein Schwerpunktorkommen mit bis zu 90 % des niedersächsischen Brutbestands. Beim Kitesurfen besteht noch mehr als bei anderen Wassersportarten das Risiko, dass die Sportler mit ihrem Gerät unkontrolliert in die geschützten Uferandbereiche geraten und dabei unzulässige Störungen der geschützten Vogelarten verursachen. Zugleich bestehen erhebliche Sicherheitsbedenken gegen eine Zulassung des Kitesurfens. Sowohl die Wasseroberfläche des Dümmer als auch die dafür in Betracht kommenden Einsatzstellen sind zu klein, um das Kitesurfen neben anderen Nutzungen des Gewässers zuzulassen, ohne dass dadurch erhebliche Unfallrisiken für alle Beteiligten geschaffen werden. Bei dieser Betrachtung sind die nachvollziehbaren Nutzungsinteressen der Anhänger dieser Sportart sowie auch Sicherheitsaspekte und Belange des Naturschutzes gegeneinander abgewogen worden. Die Abwägung hat ergeben, dass auch unter Berücksichtigung der fortgeschrittenen Sicherheitstechnik beim Kitesurfen die Fläche des Dümmer zu klein für eine Zulassung des Kitesurfens ist. Eine Stärkung der touristischen Attraktivität des Dümmer mittels Kitesurfen ist daher nicht möglich.

Die Landesregierung hält eine Steigerung der touristischen Attraktivität durch Senkung der Nährstoffzuflüsse und ein nachhaltiges Dümmermanagement für geboten und hat daher die Maßnahmen für die Verbesserung der Gewässerqualität verstärkt.

9. Abgeordneter Norbert Böhlke (CDU)

**Drug-Checking „Reloaded“ - Welche Erkenntnisse soll ein weiterer Modellversuch liefern?**

Am 22. Januar 2014 hat der Niedersächsische Landtag eine Entschließung angenommen, in der die Landesregierung u. a. aufgefordert wird, einen Modellversuch für mobiles Drug-Checking mit einem Beratungsangebot für Jugendliche einzuführen.

Drug-Checking-Projekte sind in Deutschland bislang nicht ausreichend rechtlich abgesichert. Sobald den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird, dass ein Drogentest angeboten wird, müssen sie nach dem Legalitätsprinzip gegen die bei dem Test als Besitzer der Drogen auftretenden Personen wegen des Verdachts auf einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz ermitteln.

In den vergangenen Jahren ist dennoch sowohl in Deutschland (z. B. DROBS Hannover e. V.) als auch in deutschsprachigen Ausland (Österreich, Schweiz) eine Vielzahl an stationären und mobilen Drug-Checking-Projekten durchgeführt worden, die auch wissenschaftlich evaluiert wurden. Die vorliegenden Erfahrungen und Erkenntnisse könnten seitens der Landesregierung ohne Weiteres zur politischen Beurteilung und Entscheidung der Frage herangezogen werden, ob in Niedersachsen eine staatlich organisierte oder geförderte Drogenqualitätskontrolle etabliert und rechtlich abgesichert werden soll. Welche neuen Erkenntnisse und Anstöße ein weiterer Modellversuch zu diesem Thema liefern könnte, bleibt unklar.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage in Deutschland einen weiteren Modellversuch zum mobilen Drug-Checking in Niedersachsen?
2. Hat die Landesregierung bereits konzeptionelle Überlegungen hinsichtlich der Organisation und Durchführung des mobilen Drug-Checkings angestellt und, falls ja, mit welchem Ergebnis?
3. Beabsichtigt die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Änderung der Rechtslage einzusetzen, um Drug-Checking-Angebote auf eine sichere Rechtsgrundlage zu stellen und, falls nein, weshalb nicht?

**Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Im Namen der Landesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung erhält und stärkt das gesundheitliche Versorgungssystem in der Suchthilfe in Niedersachsen. Die Aufklärungsarbeit zu den Gesundheitsgefahren psychotroper Substanzen soll als Schwerpunkt ausgebaut werden, dieses vor der Erkenntnis, dass zunehmend psychotrope Substanzen unterschiedlichster Zusammensetzung als Rauschmittel von Jugendlichen und jungen Erwachsenen missbraucht werden und eine erhebliche gesundheitliche und psychosoziale Gefährdung für das Individuum, aber auch für die Gesellschaft insgesamt darstellen.

Um Aufklärungsarbeit zu den Gesundheitsgefahren psychotroper Substanzen leisten zu können, ist es notwendig, besseren Zugang zu den betroffenen Jugendlichen zu finden. In diesem Sinne sind suchtpreventive Maßnahmen zu befürworten, die den Zugang zu den betroffenen Jugendlichen ermöglichen. Dazu kann prinzipiell auch ein mobiles Drug-Checking mit Beratungsangebot z. B. bei Großveranstaltungen für Jugendliche gehören. Ein durch das Land durchgeführter Modellversuch „Drug-Checking-Angebote“ mit wissenschaftlicher Auswertung könnte vorgeschaltet dazu dienen, die Effektivität dieser Maßnahme zu untersuchen. Die Rechtslage wird derzeit geprüft.

Zu 2:

Der Landtag hat am 22.01.2014 die Entschließung (Drs. 17/1153) „Gefahren und Risiken der stofflichen und nichtstofflichen Süchte erkennen - Suchtprävention stärken“ angenommen. In dieser Entschließung sind - in Anlehnung an die Koalitionsvereinbarung - u. a. die Auseinandersetzung mit dem Thema „Missbrauch von psychoaktiven Substanzen durch Jugendliche“ sowie der Auftrag, Maßnahmen zur Bekämpfung zu ergreifen, ausformuliert.

In Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen wird derzeit ein Modellprojekt durchgeführt, die Aufklärungsarbeit zu den Gesundheitsgefahren psychotroper Substanzen zu verbessern. Parallel hierzu wurden die Ressorts MI und MJ gebeten, die Rechtslage und die technische Durchführbarkeit für ein mobiles Drug-Checking zu prüfen. Nach Abschluss und Auswertung dieser Vorarbeiten kann über eine weitere Umsetzung entschieden werden.

Zu 3:

Drug-Checking kann nur in Übereinstimmung mit geltendem Recht und mit Rechtssicherheit für die Testsuchenden, die Testenden und die weiteren Beteiligten angeboten werden. Es kann auf eine Vielzahl von Arten erfolgen, die vom Eigentestverfahren bis zur stationären Laboranalyse reichen. Die Landesregierung wird deshalb zur Vorbereitung eines Modellversuchs jedwede unter Präventionsgesichtspunkten geeigneten Verfahren sorgfältig dahin gehend überprüfen, ob sie im Rahmen der geltenden Gesetze rechtskonform umgesetzt werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, wird zu prüfen sein, ob die bestehende Rechtslage zu ändern ist.

**10. Abgeordnete Ansgar Focke und Angelika Jahns (CDU)****Tätigkeit der Härtefallkommission**

Die *Grafschafter Nachrichten* berichten in ihrer Ausgabe vom 13. Februar 2014 über einen Besuch der Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe, Doris Schröder-Köpf, MdL, in Bad Bentheim.

Dabei äußerte sie sich zu der Arbeit der Härtefallkommission, bei welcher gegenwärtig 600 Fälle anhängig seien.

Ferner soll sie geäußert haben, dass in den vergangenen Jahren einiges an Unrecht geschehen sei, die Asylpolitik aber Sache des Bundes sei, auf Landesebene könnten sie nicht jedes Unrecht heilen.

NDR.de berichtet am 11. März 2014 über den Protest von 80 „Lampedusa-Flüchtlingen“ in einer Bürgersprechstunde mit Ministerpräsident Weil in Osnabrück. Der erste dieser Flüchtlinge sollte bereits am gleichen Tag nach Italien abgeschoben werden. Ministerpräsident Weil soll den Flüchtlingen versprochen haben, sich mit diesen auseinanderzusetzen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle sind in den Jahren 2013 und 2014 von der Härtefallkommission angenommen werden, und wie viele Fälle sind inzwischen entschieden worden?
2. Welche konkreten Fälle von Unrecht meinte die Landesbeauftragte?
3. Was versteht Ministerpräsident Weil darunter, dass er sich mit den Flüchtlingen auseinandersetzen möchte, und was hat er getan, um dem am 11. März 2014 abzuschiebenden Flüchtling zu helfen?

### **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Ein wichtiger Meilenstein für den Paradigmenwechsel in der Flüchtlingspolitik war die Änderung der Niedersächsischen Verordnung für die Härtefallkommission, die am 13. September 2013 in Kraft getreten ist. Um dem humanitären Auftrag der Härtefallkommission besser gerecht zu werden, wurden u. a. die Nichtannahme- und Ausschlussgründe reduziert und das Quorum verändert. Am 19. September 2013 hat die Kommission ihre Arbeit wieder aufgenommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

2013 sind insgesamt 556 Härtefalleingaben bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingegangen. Es wurden 232 Eingaben zur Beratung angenommen. Im Jahr 2014 sind bis zum 20. März 2014 223 Eingaben eingegangen und 52 Eingaben wurden zur Beratung angenommen.

Seitdem die neue Härtefallkommission ihre Arbeit aufgenommen hat, sind 70 Eingaben beraten und 68 Fälle entschieden worden.

Zu 2:

Zu Äußerungen der unabhängig agierenden Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe wird sich die Landesregierung nicht äußern.

Zu 3:

Im Anschluss an den Termin in Osnabrück hat die Staatskanzlei das Innenministerium über die Proteste wegen möglicher Rückführungsmaßnahmen nach Dublin III informiert. Nachgefragt wurde in diesem Zusammenhang, ob tatsächlich eine größere Anzahl von Maßnahmen seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge geplant sei.

Der Herr Ministerpräsident hat den Herrn Innenminister in diesem Zusammenhang gebeten, ein Gespräch mit Unterstützerinnen und Unterstützern der Asylbewerber in Osnabrück zu führen und dabei erfahren, dass ein solcher Termin bereits in Planung sei.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die Rückführungsmaßnahmen nach der Dublin III-VO<sup>1</sup> aber ausschließlich in der Zuständigkeit des Bundesamtes und nicht der Niedersächsischen Landesregierung liegen.

## 11. Abgeordnete Angelika Jahns (CDU)

### **Nachfrage zur Datenspeicherung beim Verfassungsschutz (Teil 1)**

Der Abgeordnete Heinz Rolfes fragte die Landesregierung in einer Mündlichen Anfrage (Nr. 22 der Drs. 17/1250), warum die Präsidentin des Niedersächsischen Verfassungsschutzes die Speicherung der Daten von sechs angeblichen Journalisten durch ihre Behörde als rechtswidrig bewertet. Hierauf antwortete die Landesregierung, dass in zwei der festgestellten Fälle die Speicherungen unzulässig waren und in vier weiteren Fällen die Speicherungen nicht mehr erforderlich waren.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Andere Rechtsauffassungen, als dass die Speicherung rechtswidrig war, sollen gegenüber der Verfassungsschutzpräsidentin nicht geäußert worden sein.

Auf eine andere Frage teilt die Landesregierung hingegen mit, dass alle sechs Personen Mitglied in vom Verfassungsschutz beobachteten Personenzusammenschlüssen waren.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum war in zwei Fällen die Speicherung unzulässig und in vier weiteren Fällen nicht mehr erforderlich, wenn diese Personen Mitglieder in vom Verfassungsschutz beobachteten Personenzusammenschlüssen waren?
2. Haben Mitarbeiter der Fachabteilung oder des Rechtsreferates des Verfassungsschutzes während des Verfahrens Bedenken geäußert, dass es sich in diesen sechs Fällen um rechtswidrige Speicherungen handelt?
3. Anhand welcher Maßstäbe und Tatsachen kam die Landesregierung zu der Meinung, dass es sich in diesen Fällen um journalistisch und publizistisch tätige Personen handelt?

### **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Ich beantworte die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Am 18. September 2013 hatte Innenminister Pistorius in einer Presseerklärung mitgeteilt, dass das Erheben und Speichern von Daten der in Rede stehenden Personen wegen mangelnden Extremismusbezugs oder auch wegen mangelnder Relevanz nicht gerechtfertigt war. Im Innenausschuss und im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes wurde in vertraulicher Sitzung der Sachverhalt im Detail dargelegt. In der Beantwortung der Mündlichen Anfrage (Nr. 22 der Drs. 17/1250) wurde erneut auf diese differenzierte Darstellung verwiesen und deutlich gemacht, dass die sechs in Rede stehenden Personen nur teilweise Bezüge zu extremistischen Gruppierungen aufwiesen.

Personen können ausschließlich dann beim Niedersächsischen Verfassungsschutz gespeichert werden, wenn sie in extremistischen Zusammenhängen aktiv waren und sind. Wenn diese Voraussetzungen - so wie in zwei der überprüften Fälle aufgrund mangelnden Extremismusbezugs - nicht gegeben sind, liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Speicherung nicht vor. In den vier weiter genannten Fällen war eine Löschung auf der Grundlage des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vorzunehmen, weil etwa zu Personen seit geraumer Zeit keine neuen Erkenntnisse über extremistische Aktivitäten hinzutraten oder Einzelpersonen für die Beobachtung der extremistischen Bestrebung an Bedeutung verloren haben und somit als Ergebnis der Erforderlichkeitsprüfung die Speichervoraussetzungen nicht mehr gegeben waren.

Zu 2:

Die fraglichen Überprüfungen und Löschungen von März bis Mai 2013 hat die Verfassungsschutzpräsidentin im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich veranlasst.

Eine entgegenstehende Rechtsauffassung wurde gegenüber der Verfassungsschutzpräsidentin während des Verfahrens nicht geäußert.

Zu 3:

Der Begriff Journalistin bzw. Journalist ist keine geschützte Berufsbezeichnung. Dennoch können Personen, die in einer gewissen Regelmäßigkeit publizieren, als journalistisch und publizistisch tätige Personen bezeichnet werden.

## 12. Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

**Nachfrage zur Datenspeicherung beim Verfassungsschutz (Teil 2)**

In einer Pressekonferenz am 18. September 2013 berichteten laut *Hannoverscher Allgemeiner Zeitung (HAZ)* vom 19. September 2013 Innenminister Pistorius und Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger, dass in der Extremismusdatei des Niedersächsischen Verfassungsschutzes über Jahre Personen gespeichert worden seien, die gar keine Extremisten gewesen seien. Laut Innenminister Pistorius sollen sich darunter mindestens sieben Journalisten befunden haben.

Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger sei auf diesen Verstoß nach Stichprobenkontrollen in ihrer Behörde gestoßen. Sie habe „daraufhin schon vor Monaten die generelle Überprüfung aller rund 9 000 gespeicherten Namen angekündigt“. Wie Minister Pistorius am 18. September 2013 erklärte, habe ihn Frau Brandenburger erst in der Woche vor dem 18.09.2013 über die Vorgänge informiert. Sechs der sieben Fälle seien ihr allerdings schon seit April 2013 bekannt gewesen. Diese gespeicherten angeblichen Journalisten sollen „angeblich lediglich über extremistische Organisationen berichtet haben“, schreibt die *HAZ* im genannten Artikel.

Die *HAZ* kommentiert in ihrer Ausgabe vom 19. September 2013 ferner: „Es kann auch Journalisten geben, die sich in verfassungsfeindlichen Organisationen engagieren. Wäre dies so, würden sie zu Recht ins Visier des Verfassungsschutzes geraten. Doch bei den seit gestern bekannten Vorgängen aus Niedersachsen verhält es sich nach allem, was bekannt ist, völlig anders: Reporter, die beispielsweise über mehrere Neonazi-Treffen berichteten, wurden in den Dateien gespeichert.“

Die Landesregierung bejahte eine Anfrage der Abgeordneten Angelika Jahns (Frage 20, Drs. 17/1250), ob diese sechs Personen Personenzusammenschlüssen angehörten, die vom Verfassungsschutz mindestens bis April 2013 beobachtet wurden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele der sechs Personen, deren rechtswidrige Datenspeicherung die Verfassungsschutzpräsidentin im Frühjahr 2013 festgestellt haben will, haben als Reporter über Neonazi-Treffen berichtet?
2. Warum teilten Innenminister und Verfassungsschutzpräsidentin in der Pressekonferenz vom 18. September 2013 nicht mit, dass diese sechs Personen vom Verfassungsschutz beobachteten Personenzusammenschlüssen angehörten?
3. Warum widersprachen der Innenminister und die Verfassungsschutzpräsidentin nicht Presseberichten, dass diese sechs Personen keinen extremistischen Organisationen angehört hätten?

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Ich beantworte die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Vorbehaltlich der in den hier angesprochenen sechs Fällen nur noch in Teilen vorhandenen Erkenntnisse, haben mindestens zwei der betroffenen Personen über Neonazi-Treffen berichtet.

Zu 2:

Der Innenminister und die Verfassungsschutzpräsidentin haben den Sachverhalt vor der Pressekonferenz vom 18. September 2013 in den dafür zuständigen parlamentarischen Gremien detailliert dargestellt und ausführlich erläutert. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte wurden in der Pressekonferenz gar keine Ausführungen zu den Personen selbst gemacht.

Zu 3:

Die Landesregierung kommentiert grundsätzlich nicht die Berichterstattung der Medien.

13. Abgeordnete Rudolf Götz, Angelika Jahns, Bernd-Carsten Hiebing, Thomas Adasch und Ansgar Focke (CDU)

**Dürfen die Landesbeauftragten Wahlkampf für die SPD machen?**

Die *Salzgitter Zeitung* vom 3. März 2014 berichtet von einem Auftritt des Landesbeauftragten Matthias Wunderling-Weilbier auf einem SPD-Unterbezirksparteitag am 1. März 2014 in Salzgitter.

Der Landesbeauftragte soll laut *Salzgitter Zeitung* auf diesem Parteitag gesagt haben: „Im Rathaus vermisse ich Strategien für die Zukunft der Stadt.“

In Salzgitter findet am 25. Mai 2014 die Wahl des Oberbürgermeisters statt. Auf dem SPD-Unterbezirksparteitag sprach auch die Oberbürgermeisterkandidatin der SPD.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Dürfen die Landesbeauftragten Oberbürgermeisterkandidaten einzelner Parteien beim Wahlkampf unterstützen?
2. An welchen Parteiveranstaltungen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben die Landesbeauftragten seit ihrer Einsetzung teilgenommen?
3. Hält die Landesregierung das öffentliche Kommentieren von Entwicklungsstrategien in Rathäusern durch Landesbeauftragte für geboten?

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Gemäß Artikel 60 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung üben Angehörige des öffentlichen Dienstes ihr Amt und ihre Aufgaben „unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Person nach sachlichen Gesichtspunkten aus“. Dieses „Neutralitätsgebot“ stärkt das Vertrauen der Bürger in die Verwaltung. Politische Äußerungen und Betätigungen dürfen deshalb nur so getätigt werden, dass nicht der Eindruck entsteht, die Amtsführung werde nicht neutral gegenüber jedermann ausgeübt. Außerhalb des Dienstes ist politische Betätigung zulässig, solange sie von der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes gedeckt ist und keine untunliche, mit dem ausgeübten Amt nicht zu vereinbarende Verhaltensweise darstellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein. Eine aktive Wahlkampfunterstützung widerspräche dem Neutralitätsgebot, das für die Landesbeauftragten gilt. Sie ist den Landesbeauftragten deshalb nur außerhalb des Dienstes gestattet und muss mit dem von ihnen ausgeübten Amt vereinbar sein.

Gegen dieses Gebot hat Herr Wunderling-Weilbier nicht verstoßen. Herr Wunderling-Weilbier hat in seinem Wortbeitrag auf dem SPD-Unterbezirksparteitag in Salzgitter am 1. März 2014 weder den Namen eines Oberbürgermeisterkandidaten erwähnt noch eine Wahlempfehlung ausgesprochen und somit keine Wahlkampfunterstützung geleistet. Herr Wunderling-Weilbier hat an der Veranstaltung nicht in seiner Funktion als Landesbeauftragter, sondern als Privatperson teilgenommen. Außerhalb der Dienstzeit ist die Meinungsäußerungsfreiheit durch den Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt.

Zu 2:

Die Landesbeauftragten haben an folgenden Parteiveranstaltungen seit ihrer Ernennung teilgenommen.

Frau Karin Beckmann (Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser):

5. Februar 2014      Veranstaltung der Grünen/B90, Kreisverband Nienburg. Vorstellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser und der Aufgaben der Landesbeauftragten.



18. Februar 2014 Veranstaltung der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK) in Hannover. Vorstellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser und der Aufgaben der Landesbeauftragten.
5. März 2014 Veranstaltung der Kreistagsfraktion der SPD in Hildesheim. Vorstellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser und der Aufgaben der Landesbeauftragten sowie Erörterung aktueller Themen.
- Frau Jutta Schiecke (Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg):
12. Januar 2014 Neujahrsempfang der Grünen/B90. Auf Einladung MdL Elke Twesten zur Vorstellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg und der Aufgaben der Landesbeauftragten.
26. Februar 2014 Treffen der CDU-Bezirksgruppe Nord-Ost Niedersachsen und Stade in Hannover. Vorstellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg und der Aufgaben der Landesbeauftragten sowie Erörterung aktueller Themen.
17. März 2014 Vorstellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg und der Aufgaben der Landesbeauftragten in Cuxhaven auf Einladung von Herrn MdL Santjer.
- Herr Franz-Josef Sickelmann (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems):
18. Januar 2014 Bezirksverband Weser-Ems der SPD in Westerstede. Vortrag zu den Aufgaben und der Organisation des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems.
- Herr Matthias Wunderling-Weilbier (Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig):
09. Januar 2014 Jahresempfang der SPD Braunschweig (Unterbezirk). Ehrengast ohne Redebeitrag.
14. Februar 2014 Klausurtagung der SPD Braunschweig (Bezirkskonferenz). Diskutant zum Thema Gebietsreform mit Herrn Minister Pistorius.
20. Februar 2014 Veranstaltung der SPD Goslar. Vorstellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig und gemeinsame Diskussion mit Frau Staatssekretärin Behrens zum Thema Wirtschaftsentwicklung im Harz.
05. März 2014 Informationsveranstaltung für die Kreistagsfraktionen der CDU, Die Grünen/B90, FDP und der SPD in Osterode. Vorstellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig und der Aufgaben der Landesbeauftragten.
05. März 2014 „Hallerkuchenessen“ (politischer Aschermittwoch) der SPD Schöningen. Ehrengast und Vortrag eines Grußwortes.
17. März 2014 Teilnahme im Kreisausschuss des Landkreises Northeim und an einer Sitzung der Kreistagsfraktion der SPD Nordheim. Vorstellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig und der Aufgaben der Landesbeauftragten. Anschließend Diskussion mit der SPD-Fraktion und Frau Ministerin Heiligenstadt.

Zu 3:

Das Formulieren sachlich kritischer Positionen ist konstitutiv für eine gelebte Demokratie. Die Landesbeauftragten können daher in ihrer amtlichen Funktion Entwicklungsstrategien öffentlich kommentieren, solange dies keinen Zweifel an der politischen Neutralität ihrer Amtsführung aufkommen lässt. Außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit dürfen sie politische Äußerungen tätigen, die nicht als unzulässig, also öffentlich herabsetzend, einzustufen sind.

## 14. Abgeordnete Karl-Heinz Bley und Karsten Heineking (CDU)

**Schwenkt die Landesregierung angesichts des steigenden Drucks aus der niedersächsischen Wirtschaft auf eine wirtschaftsfreundliche Politik beim Lang-Lkw um?**

Nach einem Bericht der *Grafschafter Nachrichten* vom 7. März 2014 über einen Besuch des niedersächsischen Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bei der Schüttendorfer Spedition SKL beabsichtigt der Niedersächsische Wirtschaftsminister Olaf Lies, der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen den Transport von Gütern mit Lang-Lkw zu empfehlen. Er sage zu, die Sachlage mit seinen politischen Kollegen zu erörtern.

Bereits am 19. Juni 2013 hatte die *Hessische/Niedersächsische Allgemeine* berichtet, dass Lang-Lkw von Speditoren als positiv bewertet würden. Auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Karsten Heineking (CDU) vom 18. Juli 2013, ob die Landesregierung angesichts dieser positiven Testfahrten andere SPD-geführte Bundesländer, die sich bislang nicht am Feldversuch beteiligen (z. B. Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein) nunmehr dazu ermutigen würde, ebenfalls Strecken zu Testzwecken für Lang-Lkw freizugeben, führte das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im August 2013 aus, dass dies nicht erfolgen werde.

Die niedersächsische Wirtschaft hatte die Blockade des Lang-Lkw-Feldversuchs zuletzt öffentlich gerügt. Am 26. Februar 2014 forderte der Niedersächsische Industrie- und Handelskammertag, dass der Feldversuch für Lang-Lkw endlich bundesweit durchgeführt werden müsse. „Wir brauchen einen ergebnisoffenen Feldversuch auf allen Bundesautobahnen für ein ökologisch und ökonomisch sinnvolles Fahrzeugkonzept“ so Felix Jahn, NIHK Sprecher für Verkehr, Schifffahrt und Häfen. Unverständnis äußerte der NIHK für die anhaltende Blockade des Lang-Lkw durch einzelne Bundesländer, so auch des niedersächsischen Nachbarn Nordrhein-Westfalen. Nach Aussagen des NIHK sei der vorhandene Flickenteppich im Streckennetz nicht zielführend bei der Routenfindung für Lang-Lkw. Auch Niedersachsen müsse neue Strecken freigeben, da der unternehmerische Bedarf vorhanden sei.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wird die Landesregierung angesichts der Testergebnisse, der positiven Äußerungen von Wirtschaftsminister Lies und der erneuten Forderung des Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertags das derzeit freigegebene und genehmigte Streckennetz für Lang-Lkw in Niedersachsen erweitern?
2. Mit welchen konkreten Schritten wird die Landesregierung nach den Zusagen von Minister Olaf Lies gegenüber der SKL-Spedition in Schüttendorf andere SPD-geführte Bundesländer, die sich bislang nicht am Feldversuch beteiligen (insbesondere Nordrhein-Westfalen, aber auch Schleswig-Holstein), nunmehr dazu ermutigen, Strecken zu Testzwecken für Lang-Lkw freizugeben?
3. Wird die Niedersächsische Landesregierung darüber hinaus die Länder, die gegen den bundesweiten Feldversuch klagen, zu einer Rücknahme der Klage vor dem Bundesverfassungsgericht ermutigen?

**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Das verkehrspolitische Ziel der Landesregierung ist, den Verkehr verstärkt auf umweltfreundlichere Verkehrsträger zu verlagern und einen optimalen Modal Split zwischen den Verkehrssystemen zu entwickeln. Alle Verkehrsträger, Straße, Schiene, Wasserstraßen und Luftverkehr, sind unter Vernetzungsgesichtspunkten bei Ausbauprojekten zu planen, um damit nachhaltige und bezahlbare Mobilitäts- und Verkehrskonzepte zu verwirklichen.

Ob der Lang-Lkw geeignet ist, zur Erreichung dieses Ziels beizutragen, kann noch nicht beantwortet werden, da der bundesweite Feldversuch noch bis 2016 läuft. Ohne statistisch abgesicherte Erkenntnisse aus dem Feldversuch wird die Landesregierung keine Entscheidungen treffen.

Deshalb soll das derzeit freigegebene und genehmigte Streckennetz grundsätzlich nicht erweitert werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.

Zu 2:

Die Firma SLK-Spedition hatte vor einigen Jahren an einem begrenzten Feldversuch des Landes Nordrhein-Westfalen mit Lang-Lkw teilgenommen. Dieser basierte auf anderen Rechtsgrundlagen als der jetzt laufende bundesweite Feldversuch. Anlässlich seines Besuches bei der SLK-Spedition in Schüttdorf hatte Minister Lies lediglich zugesagt, beim Land Nordrhein-Westfalen nachzufragen, ob man bereit sei, der Spedition SLK das Befahren von Streckenabschnitten in NRW unter Anwendung der damals angewandten Regelungen wieder zu gestatten.

Zu 3:

Nein.

15. Abgeordnete Angelika Jahns (CDU)

**Wofür braucht Innenminister Pistorius zusätzliche Mitarbeiter in seinem Persönlichem Büro?**

Innenminister Pistorius baut sein Persönliches Büro als Teil des Ministerbüros des Innenministeriums zunehmend aus. Zu diesem zählen ausweislich des Geschäftsverteilungsplans des Ministeriums für Inneres und Sport inzwischen acht Personen: ein Persönlicher Referent des Ministers, eine Persönliche Referentin des Staatssekretärs, eine Terminreferentin des Ministers, ein Referent für Reden und Grußworte, eine Vorzimmerkraft für den Minister, eine Vorzimmerkraft für den Staatssekretär, eine Vorzimmerkraft des Leiters des Ministerbüros, die zugleich als dritte Vorzimmerkraft für Minister und Staatssekretär fungiert, sowie der Leiter des Ministerbüros als Teilreferatsleiter des Persönlichen Büros. Für die vorherige Landesregierung waren zum Zeitpunkt des Regierungswechsels lediglich sechs Personen mit den entsprechenden Aufgaben des Persönlichen Büros von Minister und Staatssekretärin beschäftigt, die zudem noch die Aufgaben des Kabinettsreferenten sowie eines Referenten für Fachministerkonferenzen wahrgenommen haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind die Aufgaben eines Kabinettsreferenten und eines Referenten für Fachministerkonferenzen nicht mehr im Persönlichen Büro angesiedelt und, wenn nein, wo werden diese nunmehr erledigt?
2. Wie begründet die Landesregierung diese hohe Personalausstattung des Persönlichen Büros?
3. Plant die Landesregierung im Jahr 2014 auch in anderen Ministerien das Persönliche Büro der jeweiligen Ministerin/des jeweiligen Ministers mit zusätzlichem Personal auszustatten (wenn ja, bitte nach Ressorts aufschlüsseln nach zusätzlicher Stellenanzahl, Stellenbewertung, Befristungen, Abordnungen/Versetzungen/Neueinstellungen sowie den jeweils erforderlichen Berufsausbildungen oder Hochschulabschlüssen)?

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Ein „Persönliches Büro“ als eigene Organisationseinheit ist im Geschäftsverteilungsplan des Innenministeriums nicht beschrieben. Die üblicherweise einem persönlichen Büro zugewiesenen Aufgaben werden vom Referat MB (Ministerbüro) wahrgenommen.

Der Referatsteil Sport (vorher ein eigenes Referat in der Abteilung 6) ist im Januar 2014 als Aufgabenbereich zum Referat MB hinzugekommen. Dies ausgeklammert, kam es, verglichen mit dem Geschäftsverteilungsplan aus dem Januar 2013, im Innenministerium zu keinem Personalaufbau im Referat Ministerbüro.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Aufgaben Kabinett und Fachministerkonferenzen werden weiterhin im Referat Ministerbüro wahrgenommen.

Zu 2:

Die Personalausstattung des Ministerbüros ist, wie auch schon vor dem Regierungswechsel, zur Aufgabenerfüllung erforderlich.

Zu 3:

Zum jetzigen Zeitpunkt ist seitens der Landesregierung in keinem Ressort geplant, ein „Persönliches Büro“ mit zusätzlichem Personal auszustatten.

16. Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann und Lutz Winkelmann (CDU)

**Juristisches Staatsexamen mit Blick auf Flamingos - sind die Prüfungsbedingungen in Niedersachsen für Jurastudenten angemessen?**

Die *Neue Osnabrücker Zeitung (NOZ)* berichtet in ihrer Ausgabe vom 10. März 2014, dass 35 Kandidaten des ersten juristischen Staatsexamens eine Examensklausur in Osnabrück im Museum am Schölerberg, das an den Zoo Osnabrück grenzt, geschrieben hätten.

Ein Kandidat beschreibt die Situation laut *NOZ* so: „Es war ein bisschen absurd. Man konnte den Flamingos zusehen. Außerdem haben Kinder an die Scheibe geklopft und gewunken. Das war, als wäre man Teil des Zoos.“

Laut *NOZ* sollen alle sechs Klausuren des Examenstermins im Juli wieder im Museum am Schölerberg geschrieben werden.

Noch im Oktober 2013 fanden Examensklausuren in den Räumen des European Legal Studies Institute (ELSI) statt. Wie für andere Examen auch, ist für einen erfolgreichen Abschluss der juristischen Staatsprüfungen ein ruhiges und ungestörtes Arbeitsumfeld notwendig.

Die Examensnote ist für die beruflichen Chancen der Kandidatinnen und Kandidaten von entscheidender Bedeutung.

Durchgeführt werden die juristischen Staatsprüfungen durch das Landesjustizprüfungsamt, welches Teil des Justizministeriums ist. Die Korrektur und Bewertung der Examensklausuren erfolgt durch die Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes. Diese üben die Tätigkeit hauptsächlich im Nebenamt aus und erhalten hierfür eine Vergütung je Prüfung. In Niedersachsen beträgt zum Beispiel die Vergütung des Erstgutachtens einer Examensklausur in der ersten Staatsprüfung gegenwärtig 10 Euro. Zweitgutachten werden mit 6,50 Euro vergütet. Der Zeiteinsatz für eine einzelne Klausur ist erheblich, wenn eine angemessene vertiefte Prüfung der Arbeit stattfinden soll.

In anderen Bundesländern ist die Vergütung deutlich höher. So wird beispielsweise sowohl die Erst- als auch die Zweitbeurteilung von Aufsichtsarbeiten in Nordrhein-Westfalen in erster und zweiter Staatsprüfung mit 16 Euro vergütet. In Hessen erhalten die Prüfer hierfür 16,50 Euro.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage des Kandidaten in der *NOZ*?
2. Wie stellt die Landesregierung insbesondere in Osnabrück sicher, dass Kandidaten der juristischen Staatsprüfungen die Prüfungen unter angemessenen Bedingungen ablegen können und sich nicht dabei beobachten lassen müssen?
3. Ist die gegenwärtige Vergütung der Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer in den juristischen Staatsprüfungen den hohen Anforderungen an die Korrektur der Klausuren angemessen, oder plant die Landesregierung Anpassungen entsprechend den Regelungen anderer Bundesländer?

**Niedersächsisches Justizministerium**

Das niedersächsische Landesjustizprüfungsamt (LJPA) stellt durch frühe Planungen und vertragliche Vereinbarungen sicher, dass die im Rahmen der Pflichtfachprüfung zu fertigenden Aufsichtsarbeiten an den Universitätsstandorten Göttingen, Hannover und Osnabrück in geeigneten Räumen, die ein konzentriertes Arbeiten über mehrere Stunden gestatten, angefertigt werden können. Die Auswahl ungeeigneter Prüfungsräume würde gegen den Grundsatz der Chancengleichheit verstoßen und zur Anfechtung des Prüfungsergebnisses berechtigen. Schon deshalb trägt das LJPA Sorge, nur geeignete Räume auszuwählen. Beschwerden von Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern über Prüfungsräume, die diese etwa im Rahmen der regelmäßig im Anschluss an Klausu-

ren durchgeführten schriftlichen Befragung über den Prüfungsverlauf äußern können, werden stets geprüft und führen im Rahmen der Möglichkeiten zur Abhilfe.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Weder von den Studierenden noch vom Aufsichtspersonal oder den mit der organisatorischen Durchführung vor Ort betrauten Personen des Landgerichts Osnabrück sind Beanstandungen über die Prüfungsräume vorgebracht worden. Die Räumlichkeiten im „Museum am Schölerberg“ werden als hell, geräumig und modern beschrieben. Das LJPA wird allerdings aufgrund der Berichterstattung in der Presse in Zukunft sicherstellen, dass ein Einblick von außen in den Prüfungsraum nicht möglich sein wird.

Zu 2:

In diesem Jahr werden die Aufsichtsarbeiten am Standort Osnabrück im April in der katholischen Familienbildungsstätte, im Juli im „Museum am Schölerberg“ und im Oktober in der Osnabrückhalle geschrieben. Die drei genannten Räumlichkeiten sind unter Prüfungsgesichtspunkten geeignet, wobei ergänzend auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen wird.

Zu 3:

Die Qualität der Bewertung von Prüfungsleistungen wird in erster Linie durch die fachliche Qualifikation des Prüfungspersonals bestimmt. Durch eine sorgsame Auswahl der Prüferinnen und Prüfer und begleitende Schulungen stellt das LJPA sicher, dass diese Qualität gleichbleibend hoch ist. Dabei zeigt die Erfahrung, dass die Prüferinnen und Prüfer in erheblichem Maße intrinsisch motiviert sind und die Vergütung eine untergeordnete Rolle für die Entscheidung spielt, Mitglied des LJPA zu werden und zu bleiben.

Der Vergütungssatz liegt in Niedersachsen im bundesweiten Vergleich zwar im unteren Bereich; eine maßvolle Anhebung der Vergütungssätze ist für das Jahr 2015 geplant. Es handelt sich allerdings der Höhe nach eher um einen Anerkennungsbeitrag und nicht um ein Honorar, mit dem der Arbeitsaufwand der Prüferinnen und Prüfer tatsächlich abgegolten wird.

17. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Christian Grascha, Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Christian Dürr, Jörg Bode, Hillgriet Eilers und Björn Försterling (FDP)

#### **Erdverkabelung in Niedersachsen**

Am 5. Februar legte das Unternehmen TenneT seinen Vorschlag für den SuedLink-Korridor vor. Der von TenneT vorgestellte Korridor führt, von Wilster in Schleswig-Holstein kommend, über Stade nach Niedersachsen, passiert dort in seinem Verlauf westlich Rotenburg an der Wümme, östlich Verden an der Aller, führt dann zwischen Hannover und Lehrte an Hildesheim vorbei durch die Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden in Richtung Süden über die nordrhein-westfälische Landesgrenze. Die Planungen zur Errichtung dieser Gleichstromtrasse betreffen somit zahlreiche Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die bisherigen Abstandsregelungen zu Wohnbebauung, die zu einer Erdverkabelung führen?
2. Sieht die Landesregierung eine Notwendigkeit zur Überarbeitung der bisherigen Abstandsregelungen zu Wohnbebauung mit dem Ziel, dort eine Erdverkabelung zu erreichen?
3. Sieht die Landesregierung eine Notwendigkeit, auch bei der Annäherung an Landschafts- oder Naturschutzgebiete eine Erdverkabelung zu ermöglichen?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Die beiden Übertragungsnetzbetreiber TenneT und TransnetBW haben die Vorzugstrasse zur Bundesfachplanung für das länderübergreifende Gleichstromprojekt zwischen dem schleswig-holsteinischen Wilster und dem bayrischen Grafenreinfeld (Korridor C - Projekt SuedLink) aus einem Bün-

del von möglichen Trassenkorridoren mit einer Gesamtlänge von 3 226 km ausgewählt und diesen Vorschlag der Öffentlichkeit am 05.02.2014 erstmalig vorgestellt. Sie dient der abzweigfreien Verbindung von Schleswig-Holstein und Bayern. Niedersachsen ist von diesem Projekt als Transitland voraussichtlich auf einer Länge von ca. 200 km betroffen. Weder die Einspeisung noch die Auspeisung von Strom ist auf der gesamten Übertragungsstrecke vorgesehen bzw. technisch möglich, insoweit hat Niedersachsen keinen Nutzen hinsichtlich der im Land erzeugten Energien und die Leitung trägt auch nicht zur Versorgung im Land bei. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen sind reine Trassentransitländer. Die Bundesfachplanung und das Planfeststellungsverfahren für dieses länderübergreifende Netzausbauprojekt fallen in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur (BNetzA). Die einzelnen Bundesländer haben in diesen Planungs- und Genehmigungsverfahren keine Genehmigungsfunktionen, können allerdings von der Möglichkeit Gebrauch machen, im Bundesfachplanungsverfahren als Träger öffentlicher Belange eine alternative Trassenführung vorzuschlagen. Über den Umgang mit dem Ländervorschlag entscheidet allein die BNetzA. Die SuedLink-Trasse ist als Pilotstrecke zur Erprobung von Teilverkabelungen vorgesehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) die Möglichkeit geschaffen, dass in dieser Maßnahme Teilverkabelungsabschnitte zur Erprobung zum Einsatz kommen können, wenn die Anforderungen des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) hinsichtlich der Mindestabstände zu Siedlungen von 400 m und Einzelhäusern von 200 m nicht eingehalten werden können. Diese Regelungen greifen Regelungsinhalte auf, die das Land Niedersachsen im Jahr 2007 mit dem Niedersächsischen Erdkabelgesetz in Verbindung mit dem Landes-Raumordnungsprogramm geschaffen hatte. Durch die Mindestabstandsregelungen zur Wohnbebauung, die auch im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen verankert sind, wird ein weitergehender Wohnumfeldschutz ermöglicht, als die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes vorsehen. Die Landesregierung bewertet diese Abstandsregelungen als geeignetes Instrument zur Konfliktminderung positiv.

Zu 2:

Die geltenden Abstandsregelungen ermöglichen einen sehr weitgehenden Wohnumfeldschutz, der derzeit aber nur bei vier Pilotprojekten nach dem EnLAG und einem Pilotprojekt nach dem BBPIG durch die Teilverkabelungsoption unterstützt wird. Die Landesregierung hält eine Ausweitung der Teilverkabelungsoption auf alle Netzausbauprojekt für dringend erforderlich und setzt sich beim Bund dafür ein, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen möglichst hohen Anteil von Erdverkabelung gegenüber oberirdischen Stromleitungen zu erzielen. Bereits im Mai 2013 hatte sich die Landesregierung bei den Beratungen zum BBPIG dafür eingesetzt, diese Option bei allen Netzausbaumaßnahmen einzuführen. Die frühere Bundesregierung war aber nicht bereit, diese Vorschläge des Landes Niedersachsen aufzugreifen. Die Landesregierung beabsichtigt bei den anstehenden Änderungen des Energierechts im Bundesrat erneut entsprechende Änderungsanträge zu stellen.

Zu 3:

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass im Leitungsausbaurecht zukünftig die Teilverkabelungsoptionen auch zur Lösung von naturschutzfachlich bedingten Konflikten und zur Ermöglichung konfliktärmerer Trassenführungen durch die Vorhabensträger genutzt werden kann. Sie erwartet, dass die in der Vergangenheit ablehnende Haltung der Bundesregierung und von CDU und CSU geführten Landesregierungen gegenüber der Teilverkabelungsoption auch durch die jüngsten Ereignisse in Bayern aufgegeben wird.

18. Abgeordnete Jörg Bode, Gabriela König, Hillgriet Eilers und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Wie bewertet die Landesregierung die Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel?**

In einer Pressemitteilung ([http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=5459&article\\_id=122839&psmand=18](http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5459&article_id=122839&psmand=18)) teilt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit, dass sich eine Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel wirtschaftlich trägt. Das Ministerium bescheinigt dieser Fährverbindung neben der Rentabilität auch die Fähigkeit, „möglichst viel Güterverkehr von der Straße zu holen“ und damit „die Verkehrssituation in Norddeutschland merklich (zu) entspannen.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die technische Realisierbarkeit der Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel?
2. Wie bewertet die Landesregierung die nautische Realisierbarkeit der Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel?
3. Wie bewertet die Landesregierung die wirtschaftliche Realisierbarkeit der Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel?

**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Im Rahmen einer im Mai 2013 veröffentlichten Studie des Rostocker Planungs- und Ingenieurbüros Baltic Marine Consult GmbH waren das Verkehrsaufkommen und die erforderliche Auslegung eines entsprechenden Fährsystems in Bezug auf eine eventuelle Wiederaufnahme einer Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel untersucht worden. Die Studie war seinerzeit auf Veranlassung der Agentur für Wirtschaftsförderung Cuxhaven und der egeb Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH erarbeitet worden. Als Ergebnis der Verkehrsuntersuchung erkannten die Gutachter einen grundsätzlichen Bedarf an einer solchen Fährverbindung.

Um interessierten Unternehmen und potenziellen Fährbetreibern eine noch breiter angelegte Basis als Grundlage für eigene Überlegungen und die Entwicklung valider Angebote zur Verfügung stellen zu können, wurden in einer ergänzenden Untersuchung Realisierungschancen und marktfähige Transporttarife für eine Fährverbindung Cuxhaven–Brunsbüttel ermittelt. Die Gutachter gelangen zu dem Schluss, dass die Verbindung im Falle hoher Auslastung vor allem im Güterverkehr wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Gutachter attestieren allerdings auch, dass die Anforderungen an die erforderlichen Fährschiffe für die vorgesehene Elbquerung hoch sind und es sich insgesamt um ein innovatives und anspruchsvolles Projekt handelt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Um die Fährverbindung wirtschaftlich rentabel durchführen zu können, bedarf es in diesem Fall besonders stark motorisierter Schiffstypen. Fährschiffe mit diesen Leistungsparametern sind nach gutachterlicher Aussage am Markt bislang noch nicht vorhanden, erfordern insofern einen Neubau.

Zu 2:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint der Landesregierung eine Realisierung aus nautischer Sicht vorstellbar.

Zu 3:

Eine Fährverbindung Cuxhaven–Brunsbüttel kann nach derzeitiger Einschätzung der Landesregierung unter Berücksichtigung der dafür notwendigen - gutachterlich skizzierten - spezifischen Rahmenbedingungen wirtschaftlich betrieben werden.

19. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Björn Försterling (FDP)

**Kennzeichnungspflicht für die niedersächsische Polizei**

Auf die Mündliche Anfrage von Abgeordneten der FDP-Fraktion im Dezember 2013 „Kennzeichnungspflicht für Polizisten“ (Drs.17/1040, Frage 52) hat das Ministerium für Inneres und Sport geantwortet, dass zu diesem Zweck Gespräche mit Gewerkschaften und Personalvertretungen aufgenommen werden sollten. Nach den Angaben des Ministeriums für Inneres und Sport wurde bereits zu diesem Anlass eine hausinterne Arbeitsgruppe eingerichtet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Haben bereits Gespräche mit den Gewerkschaften und Personalvertretungen der niedersächsischen Polizei stattgefunden? Falls ja, wann und mit wem?
2. Wann kann mit einem Ergebnis der oben genannten Arbeitsgruppe gerechnet werden?
3. Plant Innenminister Boris Pistorius, nach dem Vorbild der Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz bei der Einrichtung von Justizzentren eine Umfrage bei den betroffenen Polizeibeamten durchzuführen? Falls nein, warum nicht?

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Das Thema „Kennzeichnungspflicht für die Polizei“ wird sowohl bundesweit als auch in der niedersächsischen Polizei kontrovers und intensiv diskutiert. Laut der zwischen den Landesverbänden von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD geschlossenen Koalitionsvereinbarung für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages wird für Niedersachsen die Einführung einer „individualisierten, anonymisierten Kennzeichnung der Polizei bei geschlossenen Einsätzen“ angestrebt.

Insbesondere vor dem Hintergrund unterschiedlicher Standpunkte und Bewertungen zu diesem Thema haben für die Landesregierung die vorgesehenen Gespräche mit Gewerkschaften, Berufsvertretungen und Personalvertretungen eine große Bedeutung. In diesem Rahmen soll den Argumenten und Anregungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Niedersachsen - der Bedeutung dieses Themas angemessen - Raum und Gehör verschafft werden. Die in diesen Dialogen gewonnenen Informationen werden eine wichtige Grundlage für eine sorgsam abzuwägende Entscheidung darstellen.

Die beschriebene Verfahrensweise erfordert gerade bei der Behandlung dieses wichtigen Themas eine sorgfältige und umfassende inhaltliche Vorbereitung. Hierzu gehört u. a. die Aufbereitung und Abwägung aller relevanten Aspekte im Vorfeld. Bereits bei der Beantwortung der Mündlichen Anfrage von Abgeordneten der FDP-Fraktion im Dezember 2013 (Drs. 17/1040, Frage 52) wurde hierzu ausgeführt, Erfahrungen aus anderen Bundesländern einbeziehen zu wollen. So sind beispielsweise nach Einführung der Kennzeichnungspflicht in Brandenburg gegenwärtig zwei Verfassungsbeschwerden beim Verfassungsgericht Brandenburg anhängig. Soweit diese Urteile zeitnah ergehen, werden hiervon wichtige Hinweise auch für Niedersachsen erwartet. Wann diese gerichtlichen Entscheidungen vorliegen werden, ist derzeit nicht absehbar.

Die notwendige Themenaufbereitung fand bzw. findet durch die hausinterne Arbeitsgruppe im Ministerium für Inneres und Sport statt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bisher haben lediglich informelle Gespräche zur inhaltlichen Vorbereitung stattgefunden.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Die Aufgabe sowohl von Personalvertretungen als auch von Berufsvertretungen ist es, die Interessen und Belange der Beschäftigten zu vertreten und deren Anliegen insbesondere im Vorfeld von



Entscheidungen umfassend Gehör zu verschaffen. Mit dieser Zielrichtung werden auch seitens der Landesregierung die Gespräche zum Thema Kennzeichnungspflicht angelegt sein. Eine Berücksichtigung der Interessen der Beschäftigten wird damit hinreichend gewährleistet. Eine Umfrage bei den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ist insofern entbehrlich.

20. Abgeordnete Björn Försterling, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

#### **Nachwachskräfte bei der niedersächsischen Polizei**

In der nahen Zukunft benötigt die niedersächsische Polizei rund 1 000 Nachwuchskräfte pro Jahr, um die geplanten und ungeplanten Abgänge auszugleichen. Gleichzeitig nehmen aufgrund des demografischen Wandels die Schülerabgangszahlen ab.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele offene Stellen für Nachwuchsstellen im gehobenen Polizeidienst hat es im Jahr 2013 gegeben, und wie viele Bewerber haben sich auf diese Stellen beworben?
2. Wie viele Bewerber davon haben in dem Jahr das Eignungsverfahren bestanden?
3. Wie viele Bewerbungsrücknahmen trotz Einstellungszusage gab es 2013? Wie viel Prozent davon sagten bei anderen Polizeidienstherren (Landespolizei anderer Bundesländer/Bundespolizei/Zoll) zu?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Die Nachwuchsgewinnung ist ein Schlüsselthema für die Polizei Niedersachsen, um auch in Zukunft junge und motivierte Menschen für den Polizeiberuf zu gewinnen. Obwohl Niedersachsen derzeit über ausreichende Bewerbungszahlen verfügt, hat der Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt erkennbar begonnen, und die niedersächsische Polizei stellt sich mit einer modernen und zielgruppenorientierten Nachwuchsgewinnung entsprechend darauf ein.

Basierend auf einem Gesamtwerbekonzept aus 2012 hat die Polizei Niedersachsen bereits eine Vielzahl von Werbemaßnahmen (wie z. B. Facebook, Radiowerbung, Kinospot, Karriereportal Niedersachsen, Berufsmessen, etc.) initiiert und richtet ihre Auswahl- und Einstellungsstrategien zukunftsfristig aus. Sie verstärkt ihren Blick auf besondere Zielgruppen, wie z. B. Personen mit Migrationshintergrund. Aber auch andere Zielgruppen, wie Realschülerinnen und Realschüler sowie Spitzensportlerinnen und -sportler, stehen im Fokus. Darüber hinaus ist die Polizei Niedersachsen bestrebt, den Frauenanteil an den Einstellungen, der derzeit bei ca. 38 % liegt, weiter zu erhöhen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für eine Einstellung zum 01.10.2013 in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Polizeikommissarwärterin und -anwärter gingen bei einem Einstellungskontingent von 680 insgesamt 4 807 Bewerbungen ein.

Zu 2:

Von den 4 807 Bewerberinnen und Bewerbern haben insgesamt 1 139 das Eignungs- und Auswahlverfahren bestanden.

Zu 3:

Zum Einstellungstermin 01.10.2013 nahmen insgesamt 226 Bewerberinnen und Bewerber ihre Bewerbung nach einer Zusage bzw. der schriftlichen Einberufung zurück. Eine differenzierte Erfassung zwischen Rücknahmen von Bewerberinnen und Bewerbern, die eine direkte Einstellungszusage erhalten haben, und solchen, die erst im Nachrückverfahren berücksichtigt worden sind, erfolgt nicht.

91 (40,3 %) der Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, gaben bei einer telefonischen Abfrage an, eine Ausbildung/ein Studium bei einer anderen Landespolizei, bei der Bundespolizei oder beim Zoll zu beginnen.

## 21. Abgeordnete Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Opferschutz im Strafrecht (Teil 2)**

Es ist Aufgabe der Justiz, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen nicht nur mithilfe aller zur Verfügung stehenden Mittel aufzuklären, sondern auch dafür Sorge zu tragen, dass die Opfer bei der Durchführung des Strafverfahrens keine weiteren seelischen Schäden erleiden.

Die Landesregierung hat auf die Mündliche Anfrage von Abgeordneten der FDP-Fraktion „Opferschutz im Strafrecht“ (Drs.17/1250, Frage 66) geantwortet, dass das Fortbildungspotenzial im Bereich Opferschutz mit dem vorhandenen Angebot an Fortbildungsmaßnahmen noch nicht völlig ausgeschöpft ist.

Weiterhin hat die Landesregierung in der obigen Antwort erwähnt, dass das Justizministerium auch den Landespräventionsrat (LPR) bei der Planung und Ausgestaltung neuer Konzepte im Bereich Opferschutz mit einbezogen hat.

Beim LPR wurde eine „Fachstelle Opferschutz“ eingerichtet. Am 5. März 2014 stellte diese Fachstelle ihre Arbeit in Göttingen vor. Ein Bereich ihrer Aufgaben ist das „Fördern der Videovernehmung“ (Pressemitteilung des Justizministeriums vom 5. März 2014).

Ferner hat das Justizministerium in der Antwort einige niedersächsische Gerichte aufgelistet, in denen aktuell eine Videovernehmung möglich ist.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche weiteren konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung bei der angekündigten „Förderung der Videovernehmung“?
2. Wann beabsichtigt die Landesregierung, die übrigen niedersächsischen Gerichte mit kindgerecht eingerichteten Vernehmungsräumen auszustatten?
3. Welchen Finanzrahmen plant die Landesregierung für die Einrichtung von kindgerecht eingerichteten Vernehmungsräumen der übrigen niedersächsischen Gerichte ein?

**Niedersächsisches Justizministerium**

Die Landesregierung nimmt die Aufgabe, Opfer von Straftaten zu unterstützen und vor erneuter Viktimisierung, Einschüchterung oder Verletzung zu schützen, sehr ernst. Sie ist bestrebt, die in der Opferschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2012/29/EU) vom 25.10.2012 genannten Ziele auf allen Ebenen zu realisieren. Dazu gehört zum einen die in Artikel 23 Abs. 3 und Artikel 24 Abs. 1 a) der Richtlinie vorgesehene Verpflichtung, sicherzustellen, dass sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter in strafrechtlichen Ermittlungen audiovisuell aufgezeichnet und die Aufzeichnungen als Beweismittel in Strafverfahren verwendet werden können. Zum anderen umfasst dies insbesondere aber auch die hiermit korrespondierende Verpflichtung in Artikel 25 Abs. 1 und 2, das Bewusstsein der an Strafverfahren beteiligten Richter und Staatsanwälte für die Bedürfnisse der Opfer unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz zu verbessern. Deshalb wird die in der Opferschutzkonzeption der Landesregierung vorgesehene Förderung der Videovernehmung durch eine spezifische Fortbildung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Richterinnen und Richter umgesetzt, wobei insbesondere auch die Sensibilisierung für die besonderen Bedürfnisse der besonders belasteten Opferzeuginnen und Opferzeugen angestrebt wird. Dies gilt in besonderem Maße, wenn es sich um Personen unter 18 Jahren (Kinder und Jugendliche) als Opferzeuginnen und Opferzeugen handelt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mehrfachvernehmungen von Kindern und Jugendlichen und Personen, die zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt waren, sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Hierzu ist die Videovernehmung durch das Zeugenschutzgesetz im Jahr 1998 in die StPO eingefügt und durch Folgeformen wie zuletzt das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 29. Juni 2013 in der Anwendung weiter konkretisiert worden. Richterliche Vernehmungen im Ermittlungsverfahren können unter Wahrung bestimmter Förmlichkeiten die Vernehmung des insbeson-

dere kindlichen Opfers und besonders schutzbedürftiger kindlicher Tatzeugen ersetzen. Eine persönliche Vernehmung ist dann allenfalls noch zu ergänzenden Fragen erforderlich. In der Praxis werden Videovernehmungen noch nicht in dem Umfang eingesetzt, wie dies wünschenswert wäre. Das Justizministerium wird daher in Zusammenarbeit mit dem Landespräventionsrat gezielt weitere, bereits konzipierte Fortbildungen im Bereich des Opferschutzes anbieten. Zielsetzung dieser Veranstaltung ist es auch, Anwendungsfragen zu beantworten und die Bereitschaft zur Nutzung der Videovernehmung zu fördern.

Zu 2:

Soweit künftig auch von weiteren Gerichten der Bedarf nach kindgerecht eingerichteten Vernehmungszimmern angemeldet werden wird, wird die Landesregierung dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel selbstverständlich unterstützen. Insoweit verweise ich auf die Antwort der Landesregierung zu der Mündlichen Anfrage „Opferschutz im Strafrecht“ (Drs. 17/1260, Frage 66) vom 27. Februar 2014.

Zu 3:

Ein gesonderter Finanzrahmen für die Einrichtung von kindgerecht eingerichteten Vernehmungsräumen ist nicht erforderlich. Bei Bedarf prüfen die betreffenden Gerichte zunächst selbst, ob dieser im Rahmen der dortigen Ansätze oder aus Ausgaberesten finanziert werden kann. Nur wenn das nicht der Fall ist, treten diese an das Justizministerium heran.

22. Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Marco Genthe, Dr. Gero Hocker, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode und Horst Kortlang (FDP)

**Welche Stoffe sind beim Fracking umweltgefährdend?**

Die Landesregierung plant einen Erlass zur Erdgasförderung in Niedersachsen. Wirtschaftsminister Olaf Lies und Umweltminister Stefan Wenzel sagten in einer gemeinsamen Presseerklärung vom 4. März 2014: „Wir wollen, dass die laufende Erdgasförderung mit strengen Auflagen fortgesetzt werden kann. Wir setzen uns dafür ein, Fracking mit umweltgefährdenden Stoffen zu untersagen.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welches sind konkret die umweltgefährdenden Stoffe, mit denen nicht mehr gefrackt werden darf?
2. Kommen diese Stoffe auch in anderen frei zugänglichen und frei benutzbaren Mitteln vor, beispielsweise im Gartenbau, und, wenn ja, welche Stoffe in welchen Bereichen, und wird der Umgang mit diesen Stoffen in diesen Bereichen auch erschwert?
3. Welche Instanz wird auf welcher wissenschaftlichen Basis entscheiden, welche Stoffe umweltgefährdend sind?

**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Bei den in Niedersachsen bisher bei hydraulischen Bohrlochbehandlungen (Fracks) in Tiefbohrungen eingesetzten Flüssigkeiten handelte es sich überwiegend um Gemische aus Wasser und Stützmitteln (z. B. Sand), denen Chemikalien nur soweit zugesetzt wurden, wie dies den Umständen entsprechend erforderlich war. Dabei variierten die eingesetzten Chemikalien in Abhängigkeit von der Tiefe des Fracks, dem Lagerstättentyp und dem Einsatzzweck.

Der Gewässerschutz im Allgemeinen und der Grundwasserschutz im Besonderen zählen zu den bedeutendsten Aufgaben der Umweltpolitik der Landesregierung. Dementsprechend ist bei der hydraulischen Behandlung von Tiefbohrungen und der damit verbundenen Verwendung von Chemikalien darauf hinzuwirken, dass der Einsatz von Chemikalien minimiert wird und keine umweltgefährlichen Stoffe eingesetzt werden. So sollen zukünftig nur noch Frack-Flüssigkeiten eingesetzt werden, die maximal als schwach wassergefährdend (Wassergefährdungsklasse WGK 1) einzustufen sind. Daneben sind die europäischen und bundesrechtlichen Vorschriften für die Auswahl und den Einsatz dieser Chemikalien zu beachten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen sind bisher mehr als 300 hydraulische Bohrlochstimulationen (Fracks) durchgeführt worden, wobei die Zusammensetzung der dabei verwendeten Frack-Flüssigkeiten unterschiedlich ist. Daher sind nachfolgend nur beispielhaft einige als umweltgefährlich eingestufte Stoffe aufgeführt, die in der Vergangenheit bei hydraulischen Bohrlochbehandlungen verwendet wurden:

- 5-Chlor-2-methyl-3H-isothiazol-3-on,
- ethoxilierte Alkohole,
- Tetraethylenpentamin.

Weitere bei bisherigen Frack-Maßnahmen eingesetzte Chemikalien sind als giftig, gesundheitsgefährdend oder ätzend eingestuft.

Eine diesbezügliche Veröffentlichung zur Gefährlichkeitseinstufung von Frack-Chemikalien wurde beispielsweise im Auftrag der Firma Exxon Mobil vom Hygiene-Institut des Ruhrgebiets im März 2012 erstellt, die unter folgender Internetadresse zu finden ist:

[http://dialog-erdgasundfrac.de/files/Humantoxikologie\\_GutachtenEndversion.pdf](http://dialog-erdgasundfrac.de/files/Humantoxikologie_GutachtenEndversion.pdf).

Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.

Zu 2:

Die europarechtlichen Vorgaben für gefährliche Chemikalien sind nicht auf ihren Einsatz als Frack-Flüssigkeiten beschränkt, sondern gelten für alle Einsatzgebiete, bei denen sie eine Gefährdung darstellen können. Die jeweiligen Gefährdungsmöglichkeiten und die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen für diese Chemikalien sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) auf den jeweiligen Produkten mit Gefahren- und Sicherheitshinweisen kenntlich zu machen.

Zu 3:

Die Einstufung von Stoffen erfolgt gemäß den in der CLP-Verordnung vorgesehenen Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische. „Umweltgefährlich“ ist ein Gefährlichkeitsmerkmal gemäß der CLP-Verordnung, die in Deutschland unmittelbar gilt. Zuständige europäische Behörde für die technischen, wissenschaftlichen und administrativen Aspekte bei der Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien ist die europäische Chemikalienagentur (ECHA).

23. Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode, Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner, Dr. Gero Hocker und Hillgriet Eilers (FDP)

**Welche Bedeutung hat Eigentum in der sozialen Marktwirtschaft aus Sicht der rot-grünen Landesregierung?**

Die soziale Marktwirtschaft gewährleistet und schützt, unter Betonung der Sozialbindung, das Eigentum nach Artikel 14 des Grundgesetzes.

Die Koalitionsvereinbarung der rot-grünen Landesregierung enthält u. a. Aussagen zur Eigentumsförderung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Familieneigenheimen und über die Förderung von Modernisierungen sowie Aus- und Umbauten.

Die Koalitionsvereinbarung bestärkt auch die energetische Erneuerung des Wohnungsbestandes und nimmt indirekt die Wohnungsunternehmen und Hauseigentümer, unter Beibehaltung der Bezahlbarkeit von Wohnungen, in die Pflicht der energetischen Sanierung. Zeitgleich werden Korrekturen des Mietrechtes, die Kappung von Mieterhöhungen durch Mietobergrenzen im Bestand und eine rechtliche Begrenzung der Mietensteigerungen durch Kommunen angeführt.

Derzeit werden aber auch das politische Handeln und parlamentarische Agieren von Bündnis 90/Die Grünen in Hannover, „Randale in Linden: Wie ticken die Grünen?“ (*WOHNART*, Ausgabe 3/2014), und des sozialdemokratischen Oberbürgermeisters von Hannover mit Bezug auf das geplante Straßenerneuerungsprogramm aus Sicht der Eigentümer und Anlieger thematisiert.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung, insbesondere die Ministerinnen und Minister von Bündnis 90/Die Grünen, zu Hausbesetzungen, Sachbeschädigung von Eigentum und Hausfriedensbruch, um auf marktwirtschaftliche Prozesse, z. B. Investitionen zum Erhalt von Eigentum, hinzuweisen? Distanziert sich die Landesregierung, sofern die Berichterstattung in *WOHNART* zutreffend ist, vom Verhalten der zitierten Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen in Hannover?
2. Wie stellt sich die Landesregierung eine wirtschaftlich vertretbare Lösung der zeitgleichen Kombination der energetischen Erneuerung von Wohnungen bei gleichzeitiger Sanierung von Straßen mit einer Belastung der Immobilieneigentümer bis zu 75 % der Kosten unter Einfluss einer Mietpreisbremse vor?
3. Plant die rot-grüne Landesregierung Gesetzesverschärfungen, Steuererhöhungen, gesetzliche Verschärfungen an die bauliche Qualität von Bestandsimmobilien oder Sanierungsmaßnahmen im Wohnumfeld, die durch Eigentümer und private Anlieger teilweise oder ganz zu finanzieren sind? Wenn ja, welche und zu welchen Kosten?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Die Bedeutung des Eigentums in der sozialen Marktwirtschaft ergibt sich aus dem Grundgesetz. Nach Artikel 14 Abs. 1 GG wird das Eigentum gewährleistet; Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. Artikel 14 Abs. 2 GG formuliert die Sozialbindung des Eigentums: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Daraus leitet das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung ab, dass Privatnützigkeit und Verfügungsbefugnis als Kern des Eigentumsrechts zu beachten sind, dass das Eigentumsrecht aber zugleich nicht als umfassendes Recht des Eigentümers zu verstehen ist, mit seinem Eigentum nach Belieben zu verfahren und aus ihm den höchstmöglichen wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen. Je mehr das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug steht, desto weiter geht die Befugnis des Gesetzgebers zur Inhalts- und Schrankenbestimmung. Bleiben Nutzung und Verfügung nicht in jedem Fall lediglich innerhalb der Sphäre des Eigentümers, sondern berühren sie Belange anderer, die auf die Nutzung des Eigentumsobjekts angewiesen sind, wie es für vermieteten Wohnraum zutrifft, umfasst das grundgesetzliche Gebot einer am Gemeinwohl orientierten Nutzung das Gebot der Rücksichtnahme auf den Nichteigentümer.

In dieser verfassungsrechtlichen Handlungsmatrix bewegen sich auch die Initiativen der Landesregierung in den Bereichen der Bau- und Wohnungswirtschaft.

Ziel der sozialen Wohnraumförderung ist die Schaffung von bedarfsgerechtem und bezahlbarem Wohnraum für Haushalte, die sich aus eigener Kraft nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können. Dazu zählen insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, kinderreiche Familien und Alleinerziehende. Gefördert werden u. a. der Mietwohnungsbau sowie der Erwerb von selbstgenutztem Eigentum für Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen in Verbindung mit Modernisierung, ferner Ausbau, Umbau und Erweiterung. Die energetische Sanierung wird sowohl im Mietwohnungsbau als auch bei selbstgenutztem Wohneigentum gefördert. Ein Rechtsanspruch auf soziale Wohnraumförderung besteht nicht.

Die Landesregierung begrüßt, dass die großen Herausforderungen der Zukunft wie der demografische Wandel und die Energiewende und ihre Auswirkungen auf unsere Städte Gegenstand einer breiten öffentlichen Debatte sind.

Soweit die Anfrage auf einen Zeitschriftenbericht über gewaltsame Aktionen gegen die Wahrnehmung überteuerter Mietpreise in einem Stadtteil der Landeshauptstadt Hannover sowie auf Pläne zur Straßensanierung in Hannover verweist, liegen diese nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung.

Zu 1:

Die Landesregierung lehnt die Begehung von Straftaten mit dem Ziel, einen Beitrag zur öffentlichen Debatte über den Städtebau zu leisten, ab. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2:

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen liegt im Ermessen der Kommunen (§ 111 Abs. 5 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit einer Straßenausbaubeitragssatzung der jeweiligen Kommune). Daher hat die Landesregierung keinen Einfluss darauf, ob eine Kommune Straßenausbaubeiträge erhebt bzw. wann sie straßenausbaubeitragspflichtige Straßen saniert.

Zu 3:

Nein.

24. Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP)

**Unambitionierte steuerpolitische Agenda der Landesregierung? - Unterrichtung der Landesregierung in Drs. 17/1225**

Die Landesregierung nimmt in Drs. 17/1225 ausführlich Stellung zu ihren steuerpolitischen Plänen. Sie erklärt insbesondere, dass sie

- hinsichtlich einer Reform der Einkommensteuer „die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands aufmerksam verfolgen“ will (zu Nr. 1),
- hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungsteuer das „ausstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts ... erwarten“ will (zu Nr. 2),
- mit Bezug auf die Reform der Gewerbesteuer „derzeit unsicher“ ist, „wann sich die Möglichkeit für eine wirkungsvolle Umgestaltung der Gewerbesteuer bieten wird“ (zu Nr. 3),
- sich beim Thema Grundsteuerreform „bewusst“ und „aktiv“ „in den Einigungsprozess“ einbringen will (zu Nr. 4),
- eine Wiedereinführung der Vermögensteuer für „derzeit wenig wahrscheinlich“ hält (zu Nr. 5),
- hinsichtlich der im Koalitionsvertrag von SPD und Grünen vereinbarten Abschaffung des Ehegattensplittings die „Meinungsbildung der Landesregierung ... noch nicht abgeschlossen“ hat (zu Nr. 6) und
- dass es ihr beim Thema Reform der Umsatzbesteuerung „geboten“ „erscheint“, „abzuwarten“ (zu Nr. 8).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche steuerpolitischen Initiativen wird die Landesregierung wann ergreifen?
2. Vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung in der Drs. 17/1225 erklärt, dass die „Mehreinnahmen im Milliardenbereich“, die eine Anhebung des Spitzensteuersatzes mit sich bringen würden, „es Bund und Ländern ... erleichtern würden, auch zukünftig die notwendigen staatlichen Leistungen zu erbringen und die Haushaltssanierung voranzutreiben“: Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung angesichts der Tatsache, dass sie selbst diese Mehreinnahmen nicht erwartet (s. Vorbemerkung), um trotzdem staatliche Leistungen und Haushaltssanierung zu gewährleisten?
3. Vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung in der Drs. 17/1225 erklärt, dass sie „zur Verbesserung der Einnahmen im Gebührenbereich die Gebührenordnungen des Landes auf eine stärkere Kostendeckung der für behördliche Leistungen erhobenen Gebühren hin überprüfen“ will (zu Punkt 9): Welche Gebühren sollen wie stark angehoben bzw. gesenkt werden?

**Niedersächsisches Finanzministerium**

Die Landesregierung hat ihre steuerpolitischen Pläne in der Drucksache 17/1225 ausführlich beschrieben. Dabei hat sie auch betont, dass die Durchsetzung steuerpolitischer Vorhaben aufgrund der Gesetzgebungshoheit des Bundes maßgeblich vom Zusammenwirken mit den anderen Ländern, dem Bund und von Kompromisslösungen geprägt ist und geprägt sein wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen der Abgeordneten im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Hinsichtlich der inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung steuerpolitischer Initiativen steht die Landesregierung in ständigem Kontakt insbesondere mit den anderen Ländern.

Spruchreife Entscheidungen konnten insoweit noch nicht getroffen werden.

Zu 2:

Artikel 65 der Niedersächsischen Verfassung regelt wichtige Grundprinzipien für die Haushaltsplanaufstellung. Demnach sind für jedes Haushaltsjahr alle Einnahmen des Landes nach dem Entstehungsgrund und alle Ausgaben des Landes nach Zwecken getrennt im Haushaltsplan zu veranschlagen. Zudem ist der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Damit ergibt sich, dass sich die Ausgaben des Landes an den zur Verfügung stehenden Einnahmen ausrichten müssen.

Aufgrund der Schuldenbremse werden Einnahmen aus Nettokreditaufnahmen und Einmaleffekten perspektivisch für einen Haushaltsausgleich nicht mehr zur Verfügung stehen. Zudem ist nach den Ergebnissen der aktuellen Steuerschätzung im November 2013 nicht mit weiteren namhaften konjunkturell bedingten Steuermehreinnahmen zu rechnen.

Es liegt also auf der Hand, dass fehlende Entlastungen auf der Einnahmeseite zu weiteren Anstrengungen und Einschränkungen auf der Ausgabeseite führen müssen. Eine sparsame Haushaltsführung ist unverzichtbar.

Bereits jetzt ist der Handlungsspielraum eng begrenzt. So können neue Prioritäten und Bedarfe weitgehend nur durch Umschichtungen innerhalb der bestehenden Haushaltsansätze realisiert werden. Bei der Aufstellung des Haushalts 2014 war es nötig, einzelne spürbare Einschnitte vorzunehmen und klare Schwerpunkte zu formulieren. Anders ausgedrückt: „Neue Politik aus altem Budget“. Damit ist es der Landesregierung trotz des finanzpolitisch engen Korsetts gelungen, die politischen Ziele der neuen Landesregierung in angemessener Form finanziell abzubilden.

Ergänzend dazu untersucht die Landesregierung, welche Aufgaben das Land in Zukunft noch leisten kann und muss, und hat zu diesem Zweck eine Aufgabenanalyse beschlossen. Dabei geht es vor allem um mittel- und langfristige Weichenstellungen. Das Land muss sich u. a. der Tatsache stellen, dass sich sowohl die Zahl als auch die Altersstruktur der Bevölkerung in naher Zukunft erheblich ändern werden. Dieser Umstand kann nicht ohne Auswirkungen auf Verwaltungsstrukturen und -abläufe bleiben.

Dass das finanzpolitische Vorgehen erfolversprechend und realistisch ist, zeigt die Tatsache, dass die Mittelfristige Planung 2013 bis 2017 für die Planungsjahre erstmals seit vielen Jahren in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist und keinen sogenannten Handlungsbedarf ausweist.

Zu 3:

Nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) sind für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten Anlass zu der Amtshandlung gegeben haben (§ 1 Abs. 1 NVwKostG). Die einzelnen behördlichen Handlungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, und die Höhe der Gebühren sind in Gebührenordnungen zu normieren (§ 3 Abs. 1 NVwKostG). Die Gebühren sollen den durchschnittlich für die Amtshandlung anfallenden Aufwand der beteiligten Stellen decken und sind nach dem Maß des Verwaltungsaufwands oder nach dem Wert des Gegenstands der Amtshandlung zu bemessen (§ 3 Abs. 2 NVwKostG).

Das Gebührenrecht des Landes ist derzeit in einer Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) mit 127 Tarifnummern und deutlich mehr als 2 000 Gebührentatbeständen sowie 14 besonderen Gebührenordnungen mit einer Vielzahl weiterer Gebührentatbestände normiert. Die eingeleitete Überprüfung des Gebührenrechts mit dem Ziel einer Verbesserung der Einnahmen des Landes bezieht sich grundsätzlich auf alle vorgenannten Gebührentatbestände und ist noch nicht abgeschlossen, inso-

fern kann zurzeit noch nicht dezidiert angegeben werden, welche Gebühren im einzelnen wie stark angehoben bzw. gesenkt werden sollen. Für die Umsetzung der einschlägigen EntschlieÙung des Landtags vom 26. September 2013 (Drs. 17/622, Tz. 9; vgl. dazu auch die Antwort der Landesregierung vom 18. Februar 2014, Drs. 17/1225, Tz. 9) sind für den Bereich des Gebührenrechts die folgenden wesentlichen Gesichtspunkte maßgeblich:

1. Die Gebührenordnungen des Landes werden auf eine stärkere Kostendeckung der für behördliche Handlungen festgesetzten Gebühren hin überprüft. Diese Überprüfung umfasst zugleich auch die Klärung der Frage, ob dem o. a. Grundsatz der Kostenerhebung in § 1 Abs. 1 NVwKostG in allen Bereichen der Landesverwaltung Rechnung getragen ist. Grundsätzlich handelt es sich hierbei um einen laufenden Prozess der Fortschreibung sowie Aktualisierung des Gebührenrechts.
2. In den Gebührenordnungen soll verstärkt vorgesehen werden, dass die Bemessung der einzelnen Gebühren - sofern es sich nicht um eine Festgebühr handelt - nach dem Kriterium des Zeitaufwandes der jeweils tätig werdenden Verwaltung erfolgt.
3. Die pauschalierten Personal- und Sachkostensätze je Stunde für die Bemessung der jeweiligen Gebühr nach dem Zeitaufwand sind anzupassen.

Bereits im Frühjahr 2013 hatte die Landesregierung eine Überprüfung eingeleitet, im Rahmen derer insbesondere auch festgestellt werden sollte, ob der Kostentarif zur AllGO bei gesetzlich vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen vollständig ist und ob das bestehende Gebührenrecht tatsächlich den Aufwand aller beteiligten Stellen, insbesondere auch an der Amtshandlung mitwirkender anderer Behörden, deckt. Die letzte Aktualisierung der pauschalierten Personal- und Sachkostensätze erfolgte mit Änderungsverordnung zur AllGO vom 28. November 2013. Gegenstand von Änderungsverordnungen zur AllGO in jüngster Zeit waren darüber hinaus zahlreiche Änderungen des Gebührentarifs. Derzeit steht der Entwurf einer weiteren Änderungsverordnung zur AllGO vor der Veröffentlichung, mit der Obergrenzen bestehender Rahmengebührensätze der Entwicklung der Verwaltungskosten angepasst und neue Gebührentatbestände namentlich für Überwachungsmaßnahmen im Bereich des Medizinprodukterechts geschaffen werden sollen. In der Ressortabstimmung befindet sich aktuell eine weitere Änderungsverordnung zur AllGO, die den bisher identifizierten Anpassungsbedarf aus der o. a. Landtagsentschließung umsetzt.

Im Rahmen eines größeren Rechtsetzungsvorhabens wird darüber hinaus derzeit eine neue Gebührenordnung für den Verbraucherschutz und die Veterinärverwaltung (GOVV) erarbeitet, die zwei bisherige Gebührenordnungen in den Bereichen des Verbraucherschutzes und der Veterinärverwaltung ablösen und einzelne Tarifnummern aus der AllGO übernehmen soll. Ziel dieses Vorhabens ist, durch eine risikoorientierte Prüfung von für die Lebensmittelversorgung relevanten Betrieben eine Verbesserung des Verbraucherschutzes zu gewährleisten. Hierzu werden die bisherigen Gebührentatbestände in den Bereichen der Lebensmittel-, Futtermittel-, Tiergesundheits-, Tiererschutz- und Marktüberwachung grundsätzlich überarbeitet, die Gebührenhöhe wird fallbezogen auf ihre Kostendeckung überprüft und auch risikoorientierte Regelüberprüfungen sollen künftig kostenpflichtig ausgestaltet werden.

Weitergehender Änderungsbedarf ist vonseiten der Fachressorts angekündigt und wird fortlaufend berücksichtigt.

25. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

#### **Warnschussarrest für junge Straftäter**

Seit dem 7. März 2013 gibt es den sogenannten Warnschussarrest. Danach kann der betroffene Straftäter bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe auf Bewährung bis zu vier Wochen lang eingesperrt werden. Neben der Stärkung von präventiven Maßnahmen soll durch diese Maßnahme den jungen Straftätern das Unrecht und die Konsequenzen ihres Fehlverhaltens verdeutlicht werden.



Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie oft wurde der Warnschussarrest seit dem 7. März 2013 in Niedersachsen angeordnet?
2. Aufgrund der Verurteilung für welche Straftaten wurde der Warnschussarrest angeordnet?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Effektivität dieser Maßnahme bei der Resozialisierung von jugendlichen Straftätern?

#### **Niedersächsisches Justizministerium**

In § 16 a JGG, der am 7. März 2013 in Kraft getreten ist, ist die Verhängung eines Jugendarrestes neben einer Jugendstrafe, der sogenannte Warnschussarrest, geregelt. Die Bestimmung sieht vor, dass im Falle einer Jugendstrafe, deren Verhängung oder Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, gleichzeitig ein Jugendarrest verhängt werden kann. Das Gesetz erlaubt dies aber nur in bestimmten Fällen.

Nach § 16 a Abs. 1 Nr. 1 JGG kann die Verhängung des Warnschussarrestes erfolgen, wenn sie geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen. Nach § 16 a Abs. 1 Nr. 2 JGG darf die Verhängung des Warnschussarrestes weiterhin erfolgen, wenn dies geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und ihn durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrestes auf die Bewährungszeit vorzubereiten. Schließlich ist nach § 16 a Abs. 1 Nr. 3 JGG die Verhängung möglich, wenn sie geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrestes eine nachdrückliche erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen. Sofern der Jugendliche bereits zuvor Jugendarrest als Dauerarrest oder eine nicht nur kurzfristige Untersuchungshaft verbüßt hat, ist nach § 16 a Abs. 2 JGG die Verhängung des Warnschussarrestes in der Regel nicht geboten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Zeitraum zwischen dem 7. März 2013 und dem 23. März 2014 wurde der Warnschussarrest in Niedersachsen in 62 Fällen angeordnet.

Zu 2:

Der Warnschussarrest wurde im Zusammenhang mit folgenden Straftaten angeordnet:

Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs (§ 125 a StGB), Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 a StGB), Vergewaltigung/Sexuelle Nötigung (§ 177 StGB), Totschlag (§ 212 StGB), Körperverletzung (§ 223 StGB), Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB), Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 StGB), Schwerer Bandendiebstahl (§ 244 a StGB), Raub (§ 249 StGB), Schwerer Raub (§ 250 StGB), Räuberische Erpressung (§ 255 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Computerbetrug (§ 263 a StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB), Vergehen nach § 29 Abs. 1 Ziff. 1 Betäubungsmittelgesetz (§ 29 Abs. 1 Ziff. 1 BtMG), Verbrechen nach § 29 a Betäubungsmittelgesetz (§ 29 a BtMG), Vergehen gemäß § 52 Abs. 3 Waffengesetz (§ 52 Abs. 3 WaffG), Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG).

Zu 3:

§ 16 a JGG ist erst seit dem 7. März 2013 in Kraft. Dies und die geringe Anzahl der bisherigen Anwendungsfälle lassen im Moment noch keine validen Rückschlüsse auf die Effektivität des Warnschussarrestes zu.

26. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Gabriela König und Dr. Gero Hocker (FDP)

#### **Schulwechsel für Realschüler**

Laut einem Zeitungsartikel der *Neuen Osnabrücker Zeitung* vom 7. März 2014 gestaltet sich der Schulwechsel von Osnabrücker Realschülern auf die Gymnasien sehr schwierig. Dem Artikel zufolge sei der Andrang auf die Gymnasien sehr groß, und nicht jeder Wechselwunsch könne erfüllt bzw. berücksichtigt werden. So musste z. B. der Leiter des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums in Osnabrück 50 Absagen an Schülerinnen, Schüler und ihre Eltern verschicken. Ähnlich gestalten sich auch die Zahlen für die übrigen Gymnasien in Osnabrück.

Grund dafür ist die Ablehnung der Anträge dieser Schulen, weitere Klassen für leistungsorientierte und motivierte Schülerinnen und Schüler einzurichten. Dem Schulträger fehlen Kapazitäten und das Geld.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Handelt es sich bei dem Phänomen nur um ein Osnabrücker Problem, oder ist es auch in anderen Orten Niedersachsens zu beobachten, und wie gestaltet sich die Situation in den übrigen Landkreisen und kreisfreien Städten in Niedersachsen?
2. Wie will die Landesregierung künftig mehr Durchlässigkeit und Bildungsaufstieg ermöglichen?
3. Wann und wie wird die Landesregierung in Osnabrück für Abhilfe sorgen und den Schulträger bei der Problematik unterstützen?

#### **Niedersächsisches Kultusministerium**

In dem in Rede stehenden Zeitungsartikel der *Neuen Osnabrücker Zeitung* vom 07.03.2014 wird der Eindruck erweckt, zahlreiche Realschulabgängerinnen und Realschulabgänger mit Erweiterterem Sekundarabschluss I würden zum kommenden Schuljahr nicht in die gymnasiale Oberstufe eines Gymnasiums aufgenommen werden. Einen Tag später nahm eine Vertreterin der Stadt Osnabrück zu diesen Ausführungen in derselben Zeitung Stellung. Sie versicherte, es bestehe ein Rechtsanspruch auf den Übergang in die gymnasiale Oberstufe bei entsprechender Qualifikation, dem die Stadt bisher immer nachgekommen sei. Gleiches wird von der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) bestätigt.

Nach § 59 Abs. 1 Satz 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Regelungen des Bildungswegs die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen. In § 1 Abs. 6 der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I ist festgeschrieben, dass Schülerinnen und Schüler mit dem Erweiterterem Sekundarabschluss I berechtigt sind, die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zu besuchen.

Da die Stadt Osnabrück für die Gymnasien einen gemeinsamen Schulbezirk gebildet hat, haben die betreffenden Schülerinnen und Schüler einen Rechtsanspruch darauf, an irgendeiner städtischen Schule mit einer gymnasialen Oberstufe aufgenommen zu werden.

Alle Schülerinnen und Schüler in der Stadt Osnabrück, die die Berechtigung zur Aufnahme in die Einführungsphase einer gymnasialen Oberstufe haben, werden somit an einer dieser Schulen in Osnabrück aufgenommen. Einen Rechtsanspruch auf eine Aufnahme an einem bestimmten Gymnasium gibt es nicht. Gegebenenfalls werden Schülerinnen und Schüler durch die NLSchB einzelnen Schulen zugewiesen. Für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Osnabrück gilt dieses hingegen nicht. Sie haben allerdings einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Schule mit einer gymnasialen Oberstufe im Zuständigkeitsbereich des Landkreises, wie z. B. an den Gymnasien in Bad Iburg, Bramsche, Georgsmarienhütte, Melle, Quakenbrück und Bad Essen sowie an der IGS Fürstenau.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

In den vier Regionalabteilungen der NLSchB ist kein Fall bekannt, in dem einer Realschulabgängerin oder einem Realschulabgänger mit Erweiterterem Sekundarabschluss I die Aufnahme in die Ein-

führungsphase der gymnasialen Oberstufe verwehrt worden ist. Die Aufnahme ist durch die Rechtslage geboten.

Zu 2:

Sämtliche Grundsatzverordnungen aller Schulformen im Sekundarbereich I und die entsprechenden Kerncurricula sind mit Blick auf eine Durchlässigkeit zwischen den Schulformen aufeinander abgestimmt. Ein in der Anfrage genannter „Bildungsaufstieg“ ist vor diesem Hintergrund dadurch gewährleistet.

Zu 3:

Die Zuständigkeit für die sächliche und damit auch für die räumliche Ausstattung liegt und bleibt beim jeweiligen Schulträger. Das Land ist verantwortlich für die Bereitstellung der erforderlichen Lehrerstunden zur Sicherung der Unterrichtsversorgung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

#### 27. Abgeordnete Hillgriet Eilers und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

##### **Polizeipräsenz bei musikalischen Großveranstaltungen**

Bundesweit gibt es in der sogenannten Festival-Saison eine Vielzahl an genrespezifischen musikalischen Großveranstaltungen. Auch in Niedersachsen gibt es in den Sommermonaten ein breites Spektrum an Angeboten für Musikliebhaber aller Art.

Um einen reibungslosen und sicheren Ablauf einer solchen Veranstaltung zu gewährleisten, wird das vom Veranstalter organisierte Ordnungspersonal von der Polizei unterstützt. Es gilt Besucheranstürme zu kontrollieren, Straftaten (Diebstähle, Körperverletzungen, Sexualdelikte oder Drogenkonsum) aufzunehmen und gegebenenfalls zu verhindern oder den reibungslosen Verkehrsablauf für Unbeteiligte rund um das Veranstaltungsgelände zu gewährleisten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch ist das jährlich benötigte Polizeiaufkommen im Rahmen dieser musikalischen Großveranstaltungen?
2. Welche Kosten entstehen durch die notwendige Polizeipräsenz auf solchen musikalischen Großveranstaltungen jährlich?
3. Welche Möglichkeit sieht die Landesregierung, die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Veranstaltungsleitung/veranstaltungsinternem Ordnungspersonal zu verbessern, um die Straftatenprävention zu verbessern?

##### **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Unter dem Begriff „Musikalische Großveranstaltungen“, insbesondere genrespezifische, werden musikalische Darbietungen subsumiert, die sich durch die Wahl des Veranstaltungsorts und durch ihre Ausgestaltung von alltäglichen Konzertveranstaltungen unterscheiden. Derartige Veranstaltungen zeichnen sich durch ihre gesellschaftliche Bedeutung, ihre Größe und teilweise auch durch ihre musikalische Vielfalt aus. Sie verzeichnen oftmals hohe Besucherzahlen und können sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Vor diesem Hintergrund werden in der Beantwortung dieser Mündlichen Anfrage ausschließlich ein- und mehrtägige musikalische Großveranstaltungen in Niedersachsen aus dem Jahr 2013 berücksichtigt, die zur Bewältigung der Gesamteinsatzlage eine besondere polizeiliche Aufbauorganisation erforderlich machten.

Im Jahr 2013 fanden in Niedersachsen insgesamt 16 musikalische Großveranstaltungen statt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Polizei war zur Bewältigung der erforderlichen polizeilichen Maßnahmen bei diesen Veranstaltungen mit insgesamt 1 714 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Einsatz und leistete dabei etwa 38 134 Einsatzstunden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Der Erlass des Finanzministeriums vom 19.05.2010, K 2004/41/3412, weist einen Vollkostensatz von 56 Euro pro Beamtin bzw. Beamter je Stunde aus. Danach sind der Polizei im Jahr 2013 im Rahmen der Bewältigung der Einsatzlagen bei musikalischen Großveranstaltungen kalkulatorische Einsatzkosten in Höhe von 2 135 504 Euro entstanden.

Die Höhe der angefallenen Sachkosten, z. B. für den Einsatz von Führungs- und Einsatzmitteln, Versorgung, Entsorgung etc., sowie der an polizeilichen Führungs- und Einsatzmitteln entstandenen Schaden ist mit einem Durchschnittsansatz in dem o. g. Vollkostensatz enthalten.

Zu 3:

Bei Veranstaltungen dieser Größenordnung sind Abstimmungsgespräche zwischen Polizei und Veranstaltern sowie die Erarbeitung gemeinsamer Sicherheitskonzepte wesentlich für eine abgestimmte Aufgabenwahrnehmung.

Darüber hinaus werden durch die Polizei anlassbezogenen Präventionsmaßnahmen vor, während und nach der Veranstaltung durchgeführt. Der Einsatz von qualifiziertem Sicherheitspersonal bzw. Ordnungsdienst ist durch den Veranstalter zu gewährleisten.

In Niedersachsen werden musikalische Großveranstaltungen grundsätzlich in enger Kooperation zwischen den Veranstaltern und allen beteiligten Sicherheitsbehörden vorbereitet.

28. Abgeordnete Christian Grascha und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Kommunale Kassenkredite in Niedersachsen**

Nach Angaben des Innenministeriums ist der Stand der kommunalen Kassenkredite in Niedersachsen zum 31. Dezember 2013 auf 3,79 Milliarden Euro gesunken und damit etwa 800 Millionen Euro niedriger als ein Jahr zuvor. Gründe hierfür sind die gute konjunkturelle Lage mit entsprechenden Steuereinnahmen und die Ablösung kommunaler Kassenkredite mithilfe des Zukunftsvertrags.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welches sind die 20 niedersächsischen Kommunen mit den höchsten absoluten Kassenkreditbeständen zum 31. Dezember 2013?
2. Welches sind die 20 niedersächsischen Kommunen mit den höchsten Kassenkreditbeständen pro Kopf zum 31. Dezember 2013?
3. Welche Strategie verfolgt die Landesregierung bezüglich des Abbaus der Kassenkredite auf kommunaler Ebene?

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Die Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In absteigender Reihenfolge der absoluten Höhe der Kassenkreditbestände zum 31.12.2013:

Cuxhaven, Stadt,  
Region Hannover,  
Hildesheim, Stadt,  
Salzgitter, Stadt,  
Landkreis Lüchow-Dannenberg,  
Landkreis Schaumburg,  
Landkreis Helmstedt,  
Osnabrück, Stadt,  
Lüneburg, Hansestadt,

Wilhelmshaven, Stadt,  
Landkreis Northeim,  
Celle, Stadt,  
Landkreis Osterode am Harz,  
Landkreis Wesermarsch,  
Landkreis Peine,  
Landkreis Hameln-Pyrmont,  
Landkreis Aurich,  
Landkreis Uelzen,  
Landkreis Hildesheim,  
Landkreis Holzminden.

Zu 2:

In absteigender Reihenfolge der Höhe der Kassenkreditbestände pro Kopf zum 31.12.2013:

Cuxhaven, Stadt,  
Samtgemeindebereich Walkenried,  
Baltrum,  
Schöningen, Stadt,  
Amt Neuhaus,  
Büddenstedt,  
Landkreis Lüchow-Dannenberg,  
Hildesheim, Stadt,  
Bad Sachsa, Stadt,  
Bad Grund (Harz),  
Samtgemeindebereich Grasleben,  
Salzgitter, Stadt,  
Königsutter a. Elm, St.,  
Hann. Münden, Stadt,  
Samtgemeindebereich Boerde Lamstedt,  
Lehre,  
Unterlüß,  
Wangerooge, Nordseebad,  
Samtgemeindebereich Oberharz,  
Samtgemeindebereich Elbtalaue.

Die Kassenkredite der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden und der Samtgemeinden lassen sich aufgrund des Kassenverbundes zumeist nicht gesondert darstellen. In der Statistik werden stattdessen die Kassenkredite aller Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde einschließlich der Kassenkredite der Samtgemeinde gemeinsam unter der Bezeichnung Samtgemeindebereich veröffentlicht. Unter den 20 statistischen Einheiten mit den höchsten Kassenkreditbeständen pro Kopf befinden sich derzeit fünf Samtgemeinden einschließlich ihrer Mitgliedsgemeinden (Samtgemeindebereiche).

Zu 3:

Die Landesregierung verfolgt eine Strategie zum Abbau der Kassenkredite, die sich auf mehrere Instrumente zur nachhaltigen Senkung der aktuell noch aufgenommenen 3,79 Mrd. Euro Kassenkredite stützt. Neben der Ausfinanzierung des Zukunftsvertrages, für den die Landesregierung durch Beschluss vom 18. Juni 2013 weitere 788 Mio. Euro bereitgestellt hat, setzt die Landesregierung das Instrument der Bedarfszuweisungen gezielt als sogenannte kapitalisierte Bedarfszuweisungen ein, um damit besonders hoch verschuldete Kommunen zu entschulden. So konnten etwa im vergangenen Jahr u. a. die Samtgemeinde Suderburg, die Gemeinde Kalefeld und die Inselgemeinde Wangerooge mithilfe von kapitalisierten Bedarfszuweisungen ihre Kassenkredite nennenswert senken. Daneben unterstützt die Landesregierung im Rahmen der Kommunalaufsicht die

Kommunen bei der Entwicklung und Steuerung nachhaltiger Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zur Entlastung der Haushalte.

29. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen und Jörg Bode (FDP)

**Was ändert sich mit dem Frackingerlass?**

Die Landesregierung plant einen Erlass zur Erdgasförderung in Niedersachsen. Wirtschaftsminister Olaf Lies und Umweltminister Stefan Wenzel sagten in einer gemeinsamen Presseerklärung vom 4. März 2014: „Wir wollen, dass die laufende Erdgasförderung mit strengen Auflagen fortgesetzt werden kann. Wir setzen uns dafür ein, Fracking mit umweltgefährdenden Stoffen zu untersagen.“

Der Landtag hat im Dezember 2012 einen Antrag von CDU und FDP beschlossen, in dem Grundsätze für das Fracking in Niedersachsen benannt worden sind. So beschloss der Landtag u. a., dass sich die Landesregierung für eine Änderung des Bergrechts einsetzen solle, um eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung bei der unkonventionellen Erdgasförderung zu erreichen. Weiterhin soll sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass Frackingvorhaben in Wasserschutzgebieten, Trink- und Mineralwassergewinnungsgebieten sowie in Solefördergebieten zukünftig grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sind. Weiterhin wurden in dem Antrag Beschlüsse zur Beweislastumkehr, zur Information der Öffentlichkeit, zur wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Landkreise sowie zu den Frackflüssigkeiten getroffen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Worin unterscheidet sich der neue Erlass bei der Frage der Genehmigung von Fracking in Trinkwasserschutzgebieten inhaltlich vom Landtagsbeschluss vom Dezember 2012?
2. Worin unterscheidet sich der neue Erlass bei der Frage der Umweltverträglichkeitsprüfung inhaltlich vom Landtagsbeschluss vom Dezember 2012?
3. Worin unterscheidet sich der neue Erlass bei der Frage der Änderung des Bergrechts inhaltlich vom Landtagsbeschluss vom Dezember 2012?

**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Gegenüber der bisherigen Rundverfügung 4.17 des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie vom 31.10.2012 werden nunmehr mittels Erlass an nachgeordnete Dienststellen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und damit auf einer deutlich belastbareren Rechtsgrundlage explizit die Rahmenbedingungen geregelt werden, nach denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu gestalten ist. Neben Anforderungen an die zuständigen Behörden ergeben sich aus dem Erlass und zugehörigen Anhängen über materielle Zulassungsvoraussetzungen mittelbar Anforderungen an die Unternehmen und unmittelbar auch Anforderungen an die von den Unternehmen vorzulegenden Antragsunterlagen.

Ergänzend bleibt anzumerken, dass die Landesregierung die Erdgasförderung aus Schiefergestein bzw. Tongestein (Fracking in unkonventionellen Lagerstätten) weiterhin grundsätzlich ablehnt, da die Risiken derzeit nicht abschätzbar sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach dem Stand des Entwurfs des neuen Runderlasses, wie er am 03.03.2014 im Rahmen des 3. Fachgesprächs vorgestellt und am gleichen Tage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, ist unter Ziffer 6.1.3 („Besonders schutzwürdige Gebiete“) folgende Regelung vorgesehen:

„(1) In besonders geschützten Gebieten sind die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten.

(2) In folgenden Gebieten sind Frac-Behandlungen nicht zulässig:

1. Wasserschutzgebiete (Zone I bis III, § 51 f. WHG),
2. Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG),

3. Gebiete für die Gewinnung von Trinkwasser oder Mineralwasser, insbesondere Trinkwassergewinnungsgebiete im Sinne des § 28 Abs. 3 Nr. 4 NWG.“

Des Weiteren soll der Erlass klarstellen, dass hydraulische Bohrlochbehandlungen als Gewässerbenutzung anzusehen und dabei der Besorgnisgrundsatz zu beachten ist. Die Bergbehörde erteilt die wasserrechtliche Erlaubnis im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

Zu 2:

Der Anwendungsbereich des Erlassentwurfes erstreckt sich nur auf die Gasförderung aus konventionellen Lagerstätten (z. B. Sandstein), also auf solche geologische Formationen, in denen hydraulische Bohrlochbehandlungen in Niedersachsen seit über 30 Jahren angewendet werden. Dagegen lehnt die Landesregierung die Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten (z. B. Tonstein) grundsätzlich ab, da die Risiken derzeit nicht abschätzbar sind über die Inhalte des neuen Erlasses kann abschließend erst berichtet werden, wenn das Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist.

Zu 3:

Der Erlassentwurf befasst sich nicht mit der Änderung des Bergrechts.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

30. Abgeordnete Christian Dürr, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Wie steht die Landesregierung zum Löschen von kinderpornografischen Angeboten im Internet?**

Nach einer aktuellen Einschätzung der Bundesregierung hat sich das Konzept „Löschen statt Sperren“ bei Internetseiten mit kinderpornografischem Inhalt bewährt. Einem Bericht des Innen- und des Justizministeriums zufolge hat das Bundeskriminalamt (BKA) im Jahr 2012 fast 5 500 Hinweise auf kinderpornografische Seiten an die jeweiligen Internet-Provider weitergeleitet, um eine Löschung zu bewirken. Von den inländischen Inhalten waren 89 % spätestens zwei Tage nach Eingang des Hinweises beim BKA gelöscht. Nach spätestens zwei Wochen waren die Angebote zu 100 % entfernt. Bei ausländischen Angeboten lag die Löschrquote binnen einer Woche bei 73 %, nach vier Wochen bei 97 %.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Hinweise auf kinderpornografische Seiten sind in den Jahren 2012 und 2013 bei den Ermittlungsbehörden in Niedersachsen eingegangen?
2. Haben die Ermittler in Niedersachsen konsequent das Prinzip „Löschen statt Sperren“ nach Hinweisen angewandt? Wie viele Internetseiten wurden daraufhin wie schnell gelöscht?
3. Wie bewertet die Landesregierung generell das Konzept „Löschen statt Sperren“?

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Die Verbreitung von Kinderpornografie ist eines der widerwärtigsten Verbrechen, weil sich dahinter der sexuelle Missbrauch von hilflosen Kindern verbirgt. Ihre Verbreitung findet überwiegend im Internet statt, sodass die Bekämpfung international vernetzt erfolgen muss und in den einzelnen Nationen und Regionen einen Schwerpunkt in der polizeilichen Aufgabenerfüllung darstellt.

Kinderpornografische Inhalte im World Wide Web werden in der Regel von Dritten an Polizeidienststellen oder an Beschwerdestellen gemeldet. Zusätzliche Hinweise entstehen aus der Ermittlungsarbeit der Polizei.

Soweit Hinweise auf kinderpornografische Inhalte bei den Beschwerdestellen eingehen, werden diese unverzüglich an das BKA weitergeleitet. Die Löschung derartiger Inhalte im Ausland wird parallel durch das BKA und den Verbund der Beschwerdestellen bei den Internet-Providern veranlasst. Bei in Deutschland „gehosteten“ Inhalten erfolgt die Löschung durch das BKA in Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden der Länder.

Wenn Hinweise auf kinderpornografische Inhalte bei den niedersächsischen Polizeidienststellen eingehen, erfolgt die Bearbeitung grundsätzlich durch speziell ausgebildete Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Zentralen Kriminaldiensten der Polizeiinspektionen bzw. im Zentralen Kriminaldienst der Polizeidirektion Hannover. Zunächst wird geprüft, ob die jeweiligen Hinweise zutreffend sind. Oftmals liegt keine strafrechtliche Relevanz vor oder die entsprechenden Seiten sind bereits nicht mehr erreichbar. Bei Vorliegen entsprechender Straftaten wird das Löschen kinderpornografischer Inhalte von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern über das Landeskriminalamt bzw. Bundeskriminalamt veranlasst. Dieses Vorgehen wird im Rahmen der Aus- und Fortbildung vermittelt und ist im Rahmen entsprechender Ermittlungsverfahren eine Standardmaßnahme.

Seit dem Jahr 2012 werden Hinweise, die bei den Beschwerdestellen bzw. den Polizeidienststellen der Länder eingehen bzw. aus der Ermittlungsarbeit der Polizei entstehen, in dem jährlichen Bericht der Bundesregierung über die ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184 b Strafgesetzbuch aufgeführt. Der offenbar dieser Mündlichen Anfrage zugrunde liegende Bericht für das Jahr 2012 ist im Februar 2014 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fertig gestellt worden. Ausweislich dieses Berichts sind 6 209 Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten beim BKA bearbeitet worden. 5 463 dieser Hinweise wurden mit einer Löschaufforderung an die Internetprovider weitergeleitet. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Seiten mit kinderpornografischen Inhalten nach wenigen Tagen bzw. Wochen gelöscht worden. Details ergeben sich aus dem zuvor erwähnten Bericht. Für das Jahr 2013 liegt bisher kein entsprechender Bericht vor.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage auf der Grundlage der Berichte des Landeskriminalamts Niedersachsen und der Polizeidirektionen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Eine statistische Erfassung der bei der niedersächsischen Polizei eingehenden Hinweise auf Kinderpornografie erfolgt nicht. Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für Niedersachsen der Jahre 2012 und 2013 wurden 287 bzw. 330 Straftaten gemäß § 184 b StGB - Verbreiten von Kinderpornografie - registriert. Eine Verbreitung über das Internet erfolgte in 242 (2012) bzw. 290 Fällen (2013).

Zu 2:

Ja, eine Löschung inkriminierten Materials wird durch niedersächsische Polizeidienststellen konsequent veranlasst. Eine statistische Erfassung erfolgt nicht.

Zu 3:

Die Landesregierung begrüßt neben einer konsequenten Strafverfolgung der Täter das Prinzip „Löschen statt Sperren“. Das Löschen von Missbrauchsdarstellungen an der Quelle ist dabei gegenüber Filter- und Sperrsystemen vorzugswürdig, weil nur auf diese Weise der strafbare Inhalt physisch (an der Quelle) gelöscht und weitere Zugriffe hierauf wirksam verhindert werden.

31. Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr und Christian Grascha (FDP)

**Zukunft der Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung?**

Wie Mitte 2013 bekannt wurde, geht das Sozialministerium davon aus, dass die Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung angesichts der Finanzmarktsituation ihren Stiftungszweck nicht erfüllen kann. Derzeit soll nun geprüft werden, wie weiter mit der Stiftung bzw. ihren Mitteln verfahren werden kann.

In diesem Zusammenhang soll es Überlegungen geben, die Stiftung Zukunft der Altenpflege aufzulösen und die Restmittel als Anschubfinanzierung und Rücklage einer neuen Altenpflegeumlage zu verwenden - falls die rechtlichen Voraussetzungen für die Wiedereinführung einer solchen Umlage gegeben seien sollten.



Wir fragen die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass die Landesregierung derzeit über die Auflösung der Stiftung und eine anderweitige Verwendung der Mittel nachdenkt?
2. Wenn ja, wie will die Landesregierung die Auflösung der Stiftung rechtssicher gestalten, und kann sie hierzu schon Gesetzentwürfe oder ähnliche Unterlagen vorlegen?
3. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass - falls die Stiftung aufgelöst werden sollte - die Mittel im wichtigen Bereich der Altenpflegeausbildung verbleiben und nicht dem allgemeinen Haushalt zufließen?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Die Fragen beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Wie bereits in der Unterrichtung zu Drs. 17/261 dargestellt, ist im Zusammenhang mit der Wiedereinführung einer solidarischen Umlagefinanzierung auch über die weitere Entwicklung der Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung zu entscheiden.

Nach § 25 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz) ist die Einführung eines Umlageverfahrens vom Nachweis eines bestehenden oder drohenden Mangels an Ausbildungsplätzen abhängig. Um diese rechtliche Voraussetzung zu erfüllen, wird in Niedersachsen derzeit von der CIMA Institut für Regionalwirtschaft GmbH, Hannover, ein Gutachten erstellt, von dessen Ergebnis das weitere Vorgehen abhängt. Eine mögliche Auflösung der Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung müsste wie ihre Errichtung mittels eines Gesetzes erfolgen.

Zu 3:

Das zur Rede stehende Stiftungsvermögen stammt ursprünglich aus den Restmitteln der zwischen den Jahren 1996 bis 2003 existierenden Altenpflegeumlage. Für die Rückabwicklung einer solchen Sonderabgabe gab es in der Rechtsprechung kein Beispiel. Deshalb ist man dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der actus-contrarius-Theorie gefolgt. Er besagt, dass für die rechtliche Behandlung eines bestimmten nicht ausdrücklich geregelten Akts (in diesem Fall die Rückabwicklung der Restmittel aus der Altenpflegeumlage) dasselbe gilt, wie für sein ausdrücklich geregeltes Gegenteil (in diesem Fall die Erhebung der Altenpflegeumlage als Sonderabgabe im rechtlichen Sinne). Deshalb waren bei der Rückabwicklung der Restmittel aus der Altenpflegeumlage die verfassungsrechtlichen Grundsätze, die bei der Erhebung von Sonderabgaben einzuhalten sind, zu beachten. Dies war allein durch die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung möglich, weil beispielsweise der damalige Umlagezweck im Stiftungszweck fortgeschrieben werden konnte.

Würde das Stiftungsvermögen in eine neue Umlage eingestellt werden, könnte dies rechtssicher allein dann geschehen, wenn - wiederum dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der actus-contrarius-Theorie folgend - die Mittel weiterhin demselben Zweck zugeführt werden. Das bedeutet, dass Stiftungs- und Umlagezweck weiterhin identisch bleiben müssen. Die Mittel wären - ebenso wie bei dem in den Jahren 1996 bis 2003 durchgeführten Umlageverfahren - von einer Umlagestelle getrennt vom allgemeinen Landeshaushalt zu verwalten. Dass bei der Wiedereinstellung des Stiftungsvermögens in eine neue Umlage mittelbar auch finanzielle Risiken des Landes, welches bei fehlendem Umlagekapital einspringen müsste, abgedeckt würden, steht dem nicht entgegen.

32. Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr und Dr. Gero Hocker (FDP)

#### **Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) in Niedersachsen**

Bezüglich kaum einer Diagnose wird mehr Kritik geäußert als gegenüber ADHS, und über kaum eine Krankheit wird mehr diskutiert, obwohl es ihre Auswirkungen - also den Zappelphilipp oder den Klassenclown - schon immer gab. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Stück „Der Tolpatsch“, in dem Molière schon 1655 ADHS beschrieb.

Die Skepsis gegenüber ADHS resultiert zu einem guten Teil aus der Vielzahl der Diagnosen. Anfang 2013 veröffentlichte die Barmer GEK Krankenkasse einen (nicht repräsentativen) Bericht, dem zufolge die Zahl der zwi-

schen 2006 und 2011 diagnostizierten ADHS-Fälle um 42 % gestiegen ist. Dieser Bericht legte damit nahe, dass die Diagnose ADHS oft zu schnell und damit auch oft fälschlicherweise gestellt wird.

Eine weitere Erkenntnis des *Ärztereports* der Barmer GEK war, dass sich schon auf Ebene der Bundesländer merkliche Variationen hinsichtlich der Fälle zeigen und dass es auch auf Kreisebene erhebliche Unterschiede gibt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl der Diagnosen in Niedersachsen seit 2006 verändert, gibt es hier neuere Erkenntnisse als den erwähnten Report der Barmer GEK?
2. Wie erklärt sich die Landesregierung den Anstieg im Allgemeinen und (gegebenenfalls) die Unterschiede innerhalb des Landes?
3. Welche Erkenntnisse bezüglich anderer Diagnosen - beispielsweise für die neu in das DSM (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorder) aufgenommene Diagnose DMDD (Disruptive Mood Dysregulation Disorder) - für „auffällige“ Kinder liegen der Landesregierung vor?

### Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) ist eine psychische Störung, die im Kindesalter erstmals auftritt und auch Erwachsene betreffen kann. In Deutschland leben über eine halbe Million Kinder mit der Diagnose ADHS. Das entspricht fast 5 % der unter 18-Jährigen. ADHS ist damit heute die häufigste Diagnose bei Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig steigt die Verschreibung von Medikamenten gegen ADHS jedes Jahr an.

Wie bei vielen Erkrankungen sind die Symptome bei den einzelnen Personen unterschiedlich stark ausgeprägt und treten häufig zusammen mit anderen Störungen auf. Insofern ist eine genaue Diagnose insbesondere zur Abgrenzung zu anderen Störungsbildern sehr wichtig, damit es nicht zu Fehldiagnosen kommt.

Der Landesregierung liegen nur Daten zu den stationär aufgenommenen Fällen mit einer ADHS-Diagnose vor. Von daher kann im Folgenden auch nur auf die stationäre Versorgungslage Bezug genommen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die ADHS-Diagnosen werden in den Diagnoseschlüsseln F90 und F98.8 erfasst.

Aus den Daten der Patientinnen und Patienten mit ADHS-Diagnosen in der stationären Versorgung für die Jahre 2008 bis 2012 ergeben sich zwar Schwankungen in der Anzahl, aber keine gravierenden Steigerungen.

Verteilung nach ICD4:	2008	2009	2010	2011	2012
<b>F90.0</b>	129	127	156	129	159
<b>F90.1</b>	429	386	435	415	436
<b>F90.8</b>	1	2	5	3	4
<b>F90.9</b>	2	2	0	3	4
<b>F98.8</b>	15	33	27	36	30
<b>Summe</b>	576	550	623	586	633

Neuere Erkenntnisse als die in dem Bericht der Barmer GEK aus 2013 liegen nicht vor.

Zu 2:

Wie sich aus der Tabelle zu Frage 1 ablesen lässt, kommt es in Niedersachsen im stationären Bereich nicht zu einem signifikanten Anstieg von ADHS-Fällen. Im Verhältnis zu den Gesamtzahlen an stationär psychiatrisch behandelten Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen in den Jahren von 2008 bis 2012 ist der Anteil an ADHS-Patientinnen und -Patienten weitgehend gleich geblieben.

	2008	2009	2010	2011	2012
<b>Insgesamt ADHS-Fälle</b>	576	550	623	586	633
<b>Stationäre Fälle insg.</b>	7 440	7 410	7 807	8 007	8 682
<b>%-Anteil</b>	7,7 %	7,4 %	7,9 %	7,3 %	7,2 %

Regionale Unterschiede treten nur bei einzelnen Kommunen auf. Die Ursachen dafür können vielschichtig sein. So haben z. B. Faktoren wie die Anzahl der in den Kommunen lebenden Kinder und Jugendlichen und der Grad der ambulanten Versorgung durch Kinder- und Jugendpsychiaterinnen bzw. Kinder- und Jugendpsychiater bzw. und -psychotherapeutinnen bzw. -psychotherapeuten und entsprechenden Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten einen Einfluss.

Zu 3:

Bei der Diagnose Disruptive Mood Dysregulation Disorder (DMDD) handelt es sich um eine in den USA im Mai 2013 offiziell in den dortigen Katalog für psychische Störungen „DSM-5“ aufgenommene schwere Stimmungsregulationsstörung, die in Europa unter dem Begriff „affektive Dysregulation“ bekannt ist, aber noch nicht als offizielle Diagnose in den hier geltenden ICD-10-SGB V-Katalog aufgenommen wurde. Derzeit werden Kinder und Jugendliche, die von einer „affektiven Dysregulation“ betroffen sind, häufig in den Bereich des Diagnoseschlüssels F90.1, einer Form der ADHS-Diagnose, eingestuft.

In den USA wurden strenge Kriterien für die Diagnose DMDD festgelegt, deren genaue Anwendung zu einer verbesserten Einstufung und damit Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die diese Kriterien erfüllen, führen kann.

### 33. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen und Jörg Bode (FDP)

#### **Verkehrssituation auf der Landesstraße 122 zwischen Zeven und Kirchwistedt**

Die Landesstraße 122 wird stark von Gütertransporten zwischen Bremerhaven und Hamburg genutzt. Die Straße ist zum Teil in so schlechtem Zustand, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt werden musste.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die verkehrliche Belastung auf der L 122 zwischen Kirchwistedt und Zeven?
2. Wie bewertet die Landesregierung den baulichen Zustand der L 122 insbesondere in den Abschnitten OD Rhade, Glinstedt-Karlshöfen, OD Karlshöfenerberg, OD Gnarrenburg (südlicher Teil) und Kuhstedt-Kirchwistedt?
3. Wann plant die Landesregierung die Sanierung der L 122 insbesondere in den Abschnitten OD Rhade, Glinstedt-Karlshöfen, OD Karlshöfenerberg, OD Gnarrenburg (südlicher Teil) und Kuhstedt-Kirchwistedt?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Die Fragen beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Die Landesstraße 122 stellt eine regionale Verbindung in den Landkreisen Cuxhaven und Rotenburg dar.

Zu 1:

Westlich von Zeven weist die Landesstraße eine Verkehrsbelastung von rund 3 300 Kfz/d auf. Die Verkehrsbelastung ist hier als sehr gering anzusehen. Im Abschnitt nach Gnarrenburg steigt die Belastung auf 7 300 Kfz/d. Die L 122 weist bei der geringen Verkehrsbelastung einen erhöhten Schwerverkehrsanteil zwischen 10 % und 15 % aus. Durch die günstige Lage im Straßennetz werden über die Verbindung auch Güterströme zwischen Bremerhaven und Hamburg abgewickelt.

Zu 2:

Die Landesstraße 122 wurde bei der messtechnischen Zustandserfassung 2010 erfasst und nach einem landeseinheitlichen Verfahren bewertet. Im Vergleich mit dem gesamten Straßennetz ist der Straßenzug mit mittleren Mängeln behaftet. Das aktuelle Schadensbild ist geprägt von Flickstellen, Netzsrisen und Abplatzungen. An wenigen Abschnitten ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit beschränkt.

Die nachstehende Tabelle gibt den baulichen Zustand nach der Zustandserfassung und -bewertung 2010 (ZEB 2010) in den einzelnen Abschnitten wieder:

Abschnitt	DTV/SV (KFZ/24h)	Baulicher Zustand/Schadensbild (ZEB 2010)
OD Rhade	3300-3800/400-500	Unebenheiten, Schwellenwert überschritten
Glinstedt - Karlshöfen	3800/400	Flickstellen, Schwellenwert überschritten
OD Karlshöfenberg	7300/700	Flickstellen/Netzsrisse, Warnwert überschritten
OD Gnarrenburg	7300/700	Unebenheiten/Netzsrisse, Schwellenwert überschritten
Kuhstedt - Kirchwistedt	2500/400	Flickstellen/Netzsrisse, Warnwert überschritten
OD Zeven	7800/800	Flickstellen/Netzsrisse, Schwellenwert überschritten

Definition Warnwert:

Dieser beschreibt einen Zustand, dessen Erreichen bzw. Überschreiten Anlass zu intensiver Beobachtung und Analyse der Ursachen gibt.

Definition Schwellenwert:

Dieser beschreibt einen Zustand, bei dessen Erreichen bzw. Überschreiten die Einleitung von baulichen oder bis dahin verkehrsbeschränkenden Maßnahmen (u. a. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) geprüft werden muss.

Zu 3:

Grundsätzlich erfolgt die Entscheidung über die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen auf Basis der letzten Zustandserfassung, des aktuellen Zustands der Fahrbahn und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die langjährige Unterfinanzierung des Straßenbauhaushalts hat dazu geführt, dass ein erheblicher Anteil der Landesstraßen in einem dringend sanierungsbedürftigen Zustand ist. Der Erhaltungsfehlbedarf beläuft sich auf über 250 Mio. Euro. Bei der Festlegung von Prioritäten werden die schlechteren Landesstraßen vorrangig berücksichtigt.

Für das Jahr 2014 sind für die L 122 deshalb keine Erhaltungsmaßnahmen geplant. Die weitere Schadensentwicklung wird aufmerksam beobachtet. Inwieweit ab 2015 ff. einzelne Abschnitte mit einer umfangreicheren Erhaltungsmaßnahme saniert werden können, hängt von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der nächsten Jahre ab.

34. Abgeordnete Horst Kortlang, Jörg Bode, Christian Dürr, Dr. Gero Hocker, Jan-Christoph Oetjen und Hermann Grupe (FDP)

**Was ist für die Landesregierung ein Moor?**

Wissenschaftler des Braunschweiger Thünen-Instituts haben eine Klimaschutzstrategie für die Landwirtschaft angeregt. Teil dieser Strategie ist u. a., die fachrechtliche Definition von Mooren dahin gehend zu präzisieren, dass Moore alle kohlenstoffreichen Böden umfassen. Auf diesen Flächen sei dann neben der Umwandlung von Grünland auch der Ausbau von Drainagen zu untersagen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie definiert die Landesregierung den Begriff Moor?
2. Inwieweit sieht die Landesregierung eine Notwendigkeit, den Begriff Moor zu präzisieren bzw. umzudefinieren?
3. Plant die Landesregierung weitere Änderungen bei der Nutzung von Mooren und, wenn ja, welche?

**Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Im Rahmen der Erarbeitung einer Niedersächsischen Klimaschutzstrategie wurde das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) beauftragt, eine Bestandsaufnahme der kohlenstoffreichen Böden in Niedersachsen durchzuführen. Kohlenstoffreiche Böden haben eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz. Weltweit betrachtet ist der Boden der drittgrößte Kohlenstoffspeicher. Unter den kohlenstoffreichen Böden sind die Moore die größten Kohlenstoffspeicher, aber auch die bedeutendsten Einzelquellen für Treibhausgase. Dieses haben auch Messungen des LBEG an verschiedenen Standorten in Niedersachsen bestätigt. Für die Erarbeitung der Gebietskulisse „kohlenstoffreiche Böden“ wurden Böden berücksichtigt, die bis zu einer Tiefe von 2 m in einem mindestens 10 cm mächtigen Horizont mindestens einen Humusgehalt von 8 % aufweisen. Die ausgewählten kohlenstoffreichen Böden wurden in acht Bodengruppen eingeteilt. Dabei handelt es sich um die Gruppen Hochmoor, Niedermoor, Moorgley, Organomarsch, Sanddeckkultur, kultivierte Moore, flach überlagerter Torf und mächtig überlagerter Torf. Diese Gebietskulisse wird bis Ende 2015 weiter differenziert werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Definition von Mooren ist bundeseinheitlich geologisch und bodenkundlich einheitlich festgelegt (Definitionen s. Ad.Hoc-AG Boden, Bodenkundliche Kartieranleitung, 5. Auflage 2005; AK Bodensystematik der DBG (1998) Systematik der Böden und der bodenbildenden Substrate Deutschlands.- Mitt.Dt.Bodenkd. Ges. 86; DIN 4047-4). Bei Mooren handelt es sich um Böden aus Torfen mit > 30 % organischer Substanz und einer Torfmächtigkeit von > 30 cm.

Zu 2:

Der Begriff Moor ist umfassend und präzise in den einschlägigen Regelwerken definiert. Dies gilt ebenso für die weiteren kohlenstoffreichen Böden wie z. B. Moorgley, Anmoor, Nassgley. Die Landesregierung sieht daher keine Notwendigkeit, den Begriff zu präzisieren.

Zu 3:

Die Landesregierung hat mit der Erarbeitung des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ begonnen. Das Programm wird die fachlichen Grundlagen und Vorschläge für Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Moore enthalten. Das Programm wird voraussichtlich Ende 2015 vorliegen. Konkrete Angaben zu weiteren Änderungen in der Nutzung von Mooren können daher zu diesem Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

Darüber hinaus plant die Landesregierung die Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP). Gemäß den allgemeinen Planungsabsichten sollen Regelungen für Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten, zu denen auch Moore gehören, getroffen werden, um im Hinblick auf die Klimabilanz und den Klimawandel die Treibhausgasfreisetzung zu vermeiden sowie die biologische Vielfalt zu schützen. Darüber hinaus sollen zur Erhaltung und Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung in der LROP-Karte (Anlage 2 zum LROP) als sachlich und räumlich konkrete Ziele der Raumordnung festgelegt werden.

Damit einhergehend sollen alle Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf gestrichen werden, da sie einerseits aufgrund der vorhandenen Torfmächtigkeiten und andererseits aufgrund der dort erfolgten Freihaltung von entgegenstehenden anderen Nutzungen in besonderem Maße geeignet sind, um dort natürliche Speicher und Senken für klimaschädliche Stoffe zu erhalten oder zu entwickeln.

Abweichend von dem Ziel, die Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten, sollen Torfentnahmen für die Nutzung in den staatlich anerkannten Moorheilbädern oder Orten mit Moor-Kurbetrieb ausnahmsweise zulässig sein. Im Zuge der Erstellung des LROP-Änderungsentwurfs prüft die Landesregierung weitere Ausnahmen.

35. Abgeordnete Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Gero Hocker und Horst Kortlang (FDP)

**Wie steht die Landesregierung zum Vorschlag einer Klimaschutzstrategie für die Landwirtschaft?**

Wissenschaftler des Braunschweiger Thünen-Instituts haben eine Klimaschutzstrategie für die Landwirtschaft angeregt. In einer gemeinsamen Veröffentlichung schlagen Wissenschaftler verschiedener Einrichtungen des Instituts einen konkreten klimaschutzpolitischen Fahrplan vor. Es sollten dabei solche Maßnahmen umgesetzt werden, die besonders effizient seien, positive Beiträge zu anderen agrarumweltpolitischen Zielen leisteten und für die bereits politische Ziele festgelegt worden seien.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag der Braunschweiger Wissenschaftler?
2. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung als besonders effizient an?
3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass weitere Einschränkungen die Landwirte in ihrer Existenz beeinträchtigen könnten?

**Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

In dem Thünen-Report 11 mit dem Titel „Handlungsoptionen für den Klimaschutz in der deutschen Agrar- und Forstwirtschaft“ kommen die Wissenschaftler des Thünen-Instituts in Braunschweig zu dem Ergebnis, dass weder auf bundesdeutscher noch auf EU-Ebene bislang eine explizite Klimaschutzstrategie für den Agrarsektor vorliegt. In Niedersachsen hingegen ist der Agrarsektor bereits Teil der Klimaschutzpolitik. Grundlage hierfür sind die Arbeiten der Regierungskommission Klimaschutz, die im Kapitel V der „Empfehlung für eine niedersächsische Klimaschutzstrategie“ insgesamt 13 Maßnahmen für Emissionsminderungen in der niedersächsischen Landwirtschaft vorgelegt hat. Inhaltlich gehen diese Maßnahmen in der Hauptsache auf das Gutachten des Thünen-Instituts „Studie zur Vorbereitung einer effizienten und gut abgestimmten Klimaschutzpolitik für den Agrarsektor in Niedersachsen“ zurück, das vom Land seinerzeit im Zusammenhang mit der Regierungskommission Klimaschutz in Auftrag gegeben wurde. Hierauf verweist im Übrigen auch der zitierte Thünen-Report 11 ausführlich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Aufbauend auf den guten Erfahrungen in Niedersachsen begrüßt die Landesregierung den Vorschlag aus dem Thünen-Report 11, auf Bundesebene ebenfalls eine Klimaschutzstrategie für den Agrarsektor zu erstellen, die positive Beiträge zu anderen agrarumweltpolitischen Zielen leistet. Da auf Bundesebene kein Klimaschutzgesetz vorgesehen ist, sollte diese in den von der Bundesregierung angekündigten Klimaschutzplan einfließen. Auch auf EU-Ebene hat sich die Notwendigkeit erhöht, den Beitrag der Landwirtschaft zum Klimaschutz zu definieren. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Lastenteilungsentscheidung, der Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft bis 2050, der Vorschlag der Kommission zur Verwendung von mindestens 20 % des EU-Budgets für Klimamaßnahmen, die Legislativvorschläge zur Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik GAP nach 2013 mit der Benennung des Klimaschutzes als eines der zentralen Ziele und der Beschluss 529/2013/EU über Anrechnungsvorschriften und Aktionspläne im Sektor LULUCF (Land Use, Land-Use Change and Forestry - Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft), der zu einer stärkeren Einbeziehung dieses Sektors in die EU-Klimaschutzpolitik beitragen soll.

Zu 2:

Effiziente Klimaschutzmaßnahmen zeichnen sich durch geringe THG-Minderungskosten bei nachhaltiger Maßnahmenwirkung aus. Besonders effizient sind daher beispielsweise Maßnahmen, mit denen in der Landwirtschaft die Effizienz des Stickstoffeinsatzes erhöht wird. Denn dadurch können nicht nur Produktionskosten eingespart werden, sondern es bestehen außerdem Synergien mit den größten landwirtschaftlich verursachten Umweltproblemen wie der Belastung von Grund- und Oberflächengewässer mit Nitrat, Stickstoffemissionen sowie negative Effekte auf die biologische Vielfalt durch Überdüngung.

Zu 3:

Klimaschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen unterstützen eine nachhaltige Landwirtschaft, erhalten die Bodenfruchtbarkeit und sichern damit die Wertschöpfung im ländlichen Raum.

36. Abgeordnete Gabriela Kohlenberg (CDU)

**Attraktivitätssteigerung kleiner Museen - Warum hat die Kulturministerin das Landes-Förderprogramm eingestellt?**

In den Haushaltsjahren 2012 und 2013 sah der Haushaltsplan des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur jeweils 1 Million Euro zur Förderung kleiner Museen vor. Kleine Museen konnten ihre Anträge auf Fördermittel in einem Investitionsprogramm über die jeweiligen Landschaften und Landschaftsverbände einreichen. Ziel des Investitionsprogramms war es, „mit abgestimmten Hilfen kleinere Museen für die Besucher attraktiver zu machen und die Arbeit der zumeist Ehrenamtlichen zu würdigen“, so die damalige Kulturministerin Johanna Wanka (CDU) in einer Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 24. Juli 2012.

Für die über 650 unterschiedlichen kleinen Museen in Niedersachsen, die unsere kulturelle Identität prägen, war die Förderung eine große Hilfe, z. B. bei der Neugestaltung von Ausstellungen und Informationssystemen. Aber auch bei der Erneuerung von Beleuchtung und Heizungen sowie bei Modernisierungen von sanitären Anlagen und bei der Umsetzung der Barrierefreiheit wirkte das Programm in alle Regionen Niedersachsens hinein. In der ersten Auswahlrunde profitierten 42 Kultureinrichtungen, in der zweiten wurden 25 Museen gefördert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Anträge mit welchen Fördersummen wurden in der dritten Antragsrunde 2013 im Förderprogramm des Landes genehmigt, welche nicht?
2. Mit welcher Begründung wurde das Förderprogramm eingestellt?
3. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Investitionsbedarf der kleinen Museen ein?

**Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

In den drei Antragsrunden wurden insgesamt 159 Anträge gestellt, davon 83 Anträge in der dritten Förderrunde. In der dritten Förderrunde wurden 44 Projekte bewilligt, zwei Projekte abgelehnt und 36 Projekte wegen Überzeichnung der Haushaltsmittel zurückgestellt. Ein Antragsteller hat auf eine mögliche Förderung verzichtet. Zum Jahresanfang 2014 wurden die zurückgestellten Projekte ebenfalls abgelehnt, da keine weiteren Haushaltsmittel zur Verfügung standen.

Für die Jahre 2012 und 2013 wurden Haushaltsmittel von jeweils 1 Mio. Euro für Investitionen für kleine Museen bereitgestellt. Die Fördermittel wurden durch Umschichtungen zusätzlich um 200 000 Euro verstärkt, sodass insgesamt 2,2 Mio. Euro für das Investitionsprogramm zur Verfügung standen.

Durch die ersten zwei Förderrunden wurden knapp 1,5 Mio. Euro gebunden, sodass in der dritten Runde eine Fördersumme von rund 700 000 Euro bewilligt werden konnte.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Eine projektbezogene Aufstellung der dritten Förderrunde ist als **Anlage** beigefügt.

Zu 2:

Das Investitionsprogramm für kleine Museen wurde über die politische Liste als Sonderprogramm zunächst für die Dauer von zwei Haushaltsjahren aufgelegt. Um die begonnene Modernisierung der musealen Infrastruktur fortzusetzen, erfolgte eine Anmeldung zum Haushalt 2014. Eine Fortsetzung des Programms ließ sich jedoch im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2014 nicht umsetzen.

Zu 3:

Eine Aussage über die Höhe des weiteren Investitionsbedarfs bei den kleinen Museen kann derzeit nicht getroffen werden.

## Anlage

## Liste Investitionsförderung für kleine Museen

	<b>3. Antragsrunde</b>		Stand: 19 03 2014
<b>Landschaftsverband/ Regionaler Träger</b>	<b>Antragsteller/Museum</b>	<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Förderung/Nichtförderung</b>
<b>Emsländische Landschaft</b>	Feuerwehrmuseumsverein F. F. Salzbergen e. V.	„Ins rechte Licht gerückt“ Beleuchtungsanlage für das Feuerwehrmuseum	10 000,00 Euro
	Otto-Pankok-Gildehaus e. V.	Ausbau des Dachgeschosses zu Museumszwecken	abgelehnt
	Freilicht- u. Heimatmuseum Haselünne	Errichtung einer Zaunanlage für den Bauerngarten sowie Ersatz der Hoftore in der Umfassungsmauer	abgelehnt
	Heimatverein Lohne e. V.	Verbesserung der Museumsausstattung, Installation zeitgemäßer Telekommunikations- und Präsentationstechnik	32 000,00 Euro
	Gemeinde Dörpen, Heimatmuseum Dörpen	Aufbewahrung und Präsentation alter Radio- und Fernsehgeräte	abgelehnt
	Museum des Heimatvereins Esterwegen e. V.	Einrichtung des Museums, Vitrinen, Darstellung Moorlandschaft, Infotafeln	25 000,00 Euro
	Heimatverein Brandlecht/Hestrup e. V., 48531 Nordhorn	Ausbau und Einrichtung des Dachbodens des Nebengebäudes zur Erweiterung des vorh. Heimatmuseums	abgelehnt
	Gemeinde Osterwald/Erölmuseum Osterwald	Umnutzung der Alten Schule zum Erdölmuseum	abgelehnt
	Lagerbaracke Alexisdorf - Neugnadenfeld e. V.	Dachgeschossausbau zum Lagerraum	abgelehnt
	Verein Forum Bethlehem e. V., Papenburg/Glas-museum Forum Bethlehem	Errichtung und Gestaltung von Ausstellungsvitrinen und Ausstellungsflächen für die vorhandene Museums-sammlung	abgelehnt
	Ausstellungszentrum für Archäologie des Emslandes, Meppen	Umbau und Modernisierung der Dauerausstellung	15 000,00 Euro
	Heimatverein Samt-gemeinde Schüttof e. V./Schulmuseum Schüttof	Einrichtung und Ausstattung eines Schulmuseums u. historischen Klassenzimmers	3 792,00 Euro
	Stadtmuseum Meppen	Energetische Sanierung durch Einbau eines Brennwertkessels	abgelehnt
<b>Summe Emsländische Landschaft</b>			<b>85 792,00 Euro</b>
<b>Landschaftsverband Hameln-Pyrmont</b>	Museum Schloss Bad Pyrmont	Umgestaltung Empfang (Tresen, Vitrinen, Schränke, Beleuchtung)	30 000,00 Euro
	Hüttenstollen Osterwald	Erneuerung von Nebengebäuden	abgelehnt
<b>Summe LV Hameln-Pyrmont</b>			<b>30 000,00 Euro</b>



	<b>3. Antragsrunde</b>		Stand: 19 03 2014
<b>Landschaftsverband/ Regionaler Träger</b>	<b>Antragsteller/Museum</b>	<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Förderung/Nichtförderung</b>
<b>Landschaftsverband Osnabrücker Land</b>	Schlossverein Iburg e. V.	Erweiterung der Ausstellungs- räume des Schlossmu- seums, erster Bauabschnitt	abgelehnt
	Heimat- und Wanderver- ein Bissendorf e. V.	Mobiliar und Dekomaterial für Museen	7 000,00 Euro
	Verein zur Erhaltung histo- rischer Landtechnik e. V.	Sanierung des Fachwerkge- bäudes, in dem sich das Museum für Landtechnik be- findet	10 000,00 Euro
	MeyerHaus/Museum Ber- ge	Ausbau des Dachbodens	10 000,00 Euro
<b>Summe LV Osnabrü- cker Land</b>			<b>27 000,00 Euro</b>
<b>Landschaftsverband Stade</b>	Landkreis Rotenburg (Wümme)/Bachmann- Museum Bremervörde	Neugestaltung des Ein- gangsbereiches des Bach- mann-Museums	20 000,00 Euro
	Heimatverein Hüll und Umgebung e. V./Heimthof Hüll	Sanierung/Reparatur des Reetdaches des Heimtho- fes	abgelehnt
	Gemeinde Jork/Museum Altes Land	Einrichtung einer Museums- piazza (Pflasterung, Be- leuchtung, Mobiliar, Sicher- heitsanlage)	18 400,00 Euro
	Gemeinde Drochter- sen/Heimattube Assel	Fenstererneuerung in der Heimttube Assel	25 000,00 Euro
	Museumsverein Stade e. V./Heimtmuseum Sta- de	Evakuierung und Erhaltung der Sammlungsbestände im Heimtmuseum Stade	abgelehnt
	Stadt Hemmoor/Hem- moorium	Aufwertung der Präsentati- onsmöglichkeiten im Hem- moorium und im Ausstel- lungsraum Kulturdiel	21 853,00 Euro
<b>Summe LV Stade</b>			<b>85 253,00 Euro</b>
<b>Landschaftsverband Süd-niedersachsen</b>	Stadtmuseum Einbeck	Einbau von zwei Magazin- räumen zur Aufnahme der Heimatsammlung Patschkau	15 000,00 Euro
	Verein für Steinarbeit und ländliches Alltagsleben/ Adelebsen	Erstellung einer behinder- tengerechten Zuwegung zum Museum	4 578,00 Euro
	Gemeinde Oberfeld Heimtmuseum	Anobium-Bekämpfung der im Museum und im Depot gelagerten aus Holz beste- henden Sammlungsobjekte	13 954,00 Euro
	Stadt Stadtoldendorf Stadtmuseum	Baumaßnahme am Stadt- museum „Treppmühle“ in Stadtoldendorf	26 000,00 Euro
	Heimatverein Greene e. V., Kreiensen	Barrierefreier Zugang: Bau eines Personenaufzugs	abgelehnt
	Städtisches Museum Hann. Münden	Verbesserung der visuellen Außenwahrnehmung und Einführung eines Besucher- führungssystems	abgelehnt
<b>Summe LV Südnie- dersachsen</b>			<b>59 532,00 Euro</b>

	<b>3. Antragsrunde</b>		Stand: 19 03 2014
<b>Landschaftsverband/ Regionaler Träger</b>	<b>Antragsteller/Museum</b>	<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Förderung/Nichtförderung</b>
<b>Landschaftsverband Weser-Hunte</b>	Kreisgemeinschaft Wehlau e. V.	Beschaffung von Sitzbänken für die Medienstationen im Wehlauer Heimatmuseum auf dem Gelände des Kreismuseums Syke	1 200,00 Euro
<b>Summe LV Weser-Hunte</b>			<b>1 200,00 Euro</b>
<b>Lüneburgischer Landschaftsverband</b>	Landkreis Gifhorn Burg Brome	Museale Neugestaltung, Einrichtung der Ausstellung	abgelehnt
	Jagdmuseum Wulff	Überarbeitung der Jagdwaffen-Ausstellung im Jagdmuseum Wulff	20 000,00 Euro
	Förderverein Großes Moor e. V., Sassenburg/Neudorf-Platendorf	Erweiterung Moormuseum	abgelehnt
	Winer Heimatverein e. V.	Umgestaltung der Dauerausstellung in der Heuscheune	abgelehnt
	Otto-Haesler-Stiftung, Celle	Otto-Haesler-Museum/ Wohnen und Leben in Bauhausarchitektur - Überarbeitung und Fortschreibung der Ausstellungskonzeption	abgelehnt
	Museumsstiftung Celler Schützenmuseum	Erneuerung der Beleuchtung und Vitrinen-Ausstattung	17 000,00 Euro
	Clenze, Das blaue Haus	Baumaßnahmen zur Erweiterung der Ausstellungs- und Magazinräume	11 000,00 Euro
	Museumsverein Wustrow e. V.	Instandsetzung des Museumshauses auf Basis eines zu erstellenden Gutachtens	abgelehnt
	Archäologische Zentrum Hitzacker	Erweiterung und Modernisierung des Servicegebäudes	abgelehnt
	Heimatmuseum-Vierdörfer Dönz e. V.	Erstellung von Ausstellungsräumen in einem denkmalgeschützten Strohdachhaus von 1760	30 000,00 Euro
	Kunststätte Bossard	Verbesserung der Sicherheit der denkmalgeschützten Gebäude sowie des mobilen Sammlungsguts	abgelehnt
<b>Summe Lüneburgischer LV</b>			<b>78 000,00 Euro</b>
<b>Oldenburgische Landschaft</b>	Heimat- und Verschönerungsverein „Oldenburgische Schweiz“ Damme e. V.	Neubau eines Magazins am Stadtmuseum	20 000,00 Euro
	Museum Ostdeutsche Heimatstube, Bad Zwischenahn	Neukonzeption und Professionalisierung (Maler, Beleuchtung, digitale Ausstattung, Vitrinen)	30 000,00 Euro
	Heimat- und Kulturverein Ovelgönne e. V.	Lageraum für Großobjekte des Handwerksmuseums	abgelehnt
	Städtische Galerie Delmenhorst	Umgestaltung des Erdgeschosses	10 000,00 Euro
	Förderverein Museum Butjadingen e. V.	Erneuerung und Umbau Aquarienanlage	35 000,00 Euro
	Gemeinde Saterland	Attraktivierung des Infozentrums „Friesische Johanniter“ an der Kapelle Bokelesch	20 000,00 Euro

	<b>3. Antragsrunde</b>		Stand: 19 03 2014
<b>Landschaftsverband/ Regionaler Träger</b>	<b>Antragsteller/Museum</b>	<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Förderung/Nichtförderung</b>
	Heimatverein Schortens e. V. Olympia-Museum	Erweiterung und Abrundung des Olympia Museums	5 000,00 Euro
	Stiftung Moor- und Fehnmuseum Elisabethfehn	Installation von Informationselementen	19 588,00 Euro
	BdV Kreisverband Vechta e. V. Ostdeutsche Heimatstuben Goldenstedt	Umgestaltung Ausstellungsraum der Ostdeutschen Heimatstube Goldenstedt	30 000,00 Euro
<b>Summe Oldenburgische Landschaft</b>			<b>169 588,00 Euro</b>
<b>Ostfriesische Landschaft</b>	Museum Nordseeheilbad Norderney/Förderverein	Einsatz interaktiver audiovisueller Medien in der Dauerausstellung	abgelehnt
	Moormuseum Moordorf e. V.	Neueinrichtung des Kassensystems	abgelehnt
	Maritimes Museum „Freunde der Seefahrt“ e. V.	Modernisierung und Erweiterung des vorhandenen Angebots	verzichtet
	Kulturstiftung Spiekeroog (Inselmuseum)	Sanierung Inselmuseum „Haus Frenz“	abgelehnt
	Ostfriesisches Teemuseum Norden/Heimatverein Norderland	Hörführung in Deutsch, Englisch und Niederländisch als Besucher-App	abgelehnt
	Verein „Fehnmuseum Eiland e. V.“	Handlungs- und medienorientierte Umgestaltung der Dauerausstellung, Schaffung von Magazinbereichen, Einrichtung einer „Fehnbibliothek“	5 000,00 Euro
	Museum „Alte Seilerei in Oldersum“/Gemeinde Moormerland	Einrichtung von sanitären Anlagen	20 000,00 Euro
	Ostfriesisches Landwirtschaftsmuseum Campen/Gemeinde Krummhörn	Kinder und Erwachsene sehen und verstehen. Ausstellungsdidaktik für Kinder und Erwachsene	abgelehnt
	Klosterverein Ihlow e. V.	Verbesserung der museumspädagogischen Infrastruktur an den „Stillen Räumen Ihlow“	abgelehnt
	Museum „Leben am Meer“, Esens	Überarbeitung der Ausstellung Siedlung in der Marsch	24 000,00 Euro
<b>Summe Ostfriesische Landschaft</b>			<b>49 000,00 Euro</b>
<b>Region Hannover</b>	Glogauer Heimatbund e. V.	Erhaltung des Modells der Stadt Glogau	abgelehnt
	Heimatmuseum Ronnenberg	Sanierungsmaßnahme für Dauerausstellungsbereich (Maler- und Putzarbeiten)	abgelehnt
	Museum für Kali- und Salzbergbau, Ronnenberg	Ausbau und Erweiterung der Ausstellung im Freigelände	22 000,00 Euro
<b>Summe Region Hannover</b>			<b>22 000,00 Euro</b>
<b>Regionalverband Harz</b>	Stadt Bad Harzburg/Museum in der Reimise	Austausch der veralteten und wartungsanfälligen Heizung	abgelehnt
	Stadt Langelsheim/ Heimatmuseum	Dachsanierung	abgelehnt

	<b>3. Antragsrunde</b>		Stand: 19.03.2014
<b>Landschaftsverband/ Regionaler Träger</b>	<b>Antragsteller/Museum</b>	<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Förderung/Nichtförderung</b>
	Museumsgesellschaft e. V. Braunlage/Heimat- und FIS-Skimuseum	Erweiterungsbau am Museum	20 000,00 Euro
	Gemeinde Liebenburg/Heimatmuseum Döhren	Einbau museumsgerechter Beleuchtung	9 950,00 Euro
<b>Summe Regionalverband Harz</b>			<b>29 950,00 Euro</b>
<b>Schaumburger Landschaft</b>	Die Eulenburg, Museum Rinteln	Erneuerung der Dauerausstellung (Universitätsgeschichte)	abgelehnt
	Museum im Alten Pfarrhaus, Wiedensahl	Interaktive Multimediastation	10 000,00 Euro
	Museum Bückeberg	Brandmeldeanlage	abgelehnt
	Heimatmuseum Exten	Neugestaltung der Heimattube	15 000,00 Euro
	Heimatmuseum Auetal	Austausch von Fluchttür und Kellerfenster	abgelehnt
	Museum Amtspforte, Stadthagen	Umgestaltung des Erdgeschosses	abgelehnt
<b>Summe Schaumburger Landschaft</b>			<b>25 000,00 Euro</b>
<b>Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz</b>	Der Markgrafsche Hof Museum Grasleben e. V.	Sanierung des Fachwerks der Museumsscheune	8 127,00 Euro
	Heimatverein Volkmarode e. V. Heimattube	Anschaffung von Vitrinenschränken	abgelehnt
	Förderkreis Heimatmuseum Hornburg	Dachsanierung	25 000,00 Euro
	von Veltheim Stiftung Kloster St. Marienberg	Beleuchtungsanlage	11 000,00 Euro
	Gemeinde Cremlingen	Einrichtung eines zentralen Heimatmuseums	abgelehnt
	Friedrich-Gerstäcker-Museum	Modernisierung und Erweiterung	9 628,00 Euro
	Gärtnermuseum Wolfenbüttel	Einrichtung und Sicherung	10 000,00 Euro
	Heimatmuseum Zorge	Restaurierung von Vereinsfahnen	6 902,00 Euro
<b>Summe SBK</b>			<b>70 657,00 Euro</b>
<b>Summe Landschaften gesamt</b>			<b>732 972,00 Euro</b>

37. Abgeordnete Kai Seefried, Karin Bertholdes-Sandrock, André Bock, Jörg Hillmer, Clemens Lamerskitten, Ulf Thiele und Astrid Vockert (CDU)

**Wie geht es mit den Ganztagsschulen in Niedersachsen weiter? (Teil 1)**

Am 12. März 2014 hat Kultusministerin Frauke Heiligenstadt weitere Pläne zur Weiterentwicklung der Ganztagsschulen in Niedersachsen in einer Pressekonferenz vorgestellt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In der Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 12. März 2014 ist nachzulesen: „Um kleine Ganztagsschulen abzusichern, kann ihnen - je nach individueller Situation - ein weiterer Zusatzbedarf von bis zu 20 % gewährt werden.“ Worauf beziehen sich diese 20 %, und was bedeutet „je nach individueller Situation“?
2. In der Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 12. März 2014 ist nachzulesen: „Ab dem kommenden Schuljahr wird die Unterrichtsverpflichtung von Schulleiterinnen und Schulleitern an sehr kleinen Ganz-

tagsschulen daher um bis zu eine Stunde reduziert.“ Was versteht die Landesregierung unter „sehr klein“ (bitte genaue Teilnehmerzahl benennen)?

3. Wird die Landesregierung auch allen anderen Schulleiterinnen und Schulleitern von Ganztagschulen Entlastungen z. B. in Form von Verwaltungsressourcen zur Verfügung stellen (Entlastungsstunden für Schulleitungen, Lehrkräfte oder z. B. auch in kapitalisierter Form)?

#### **Niedersächsisches Kultusministerium**

Die Landesregierung hat mit der „Zukunftsoffensive Bildung“ ein großes Bildungspaket geschnürt, dessen „Herzstück“ der Ausbau der Ganztagschule ist. Dieses Bildungspaket ermöglicht es, die rund 1 200 offenen der insgesamt rund 1 600 Ganztagschulen erheblich besser und bedarfsgerechter mit Ressourcen auszustatten.

Mit dieser Maßnahme kommt die Landesregierung dem Wunsch vieler Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nach einer Ausweitung der pädagogisch gestalteten Zeit in der Ganztagschule nach.

Wie bereits bekannt, wird der Ganztagszusatzbedarf nicht mehr klassen-, sondern teilnehmerbezogen berechnet. Dieser neue Berechnungsmodus für Ganztagschulen wird zu einer deutlichen Verbesserung der Ressourcenausstattung führen.

Nachdem die Schulen den Schulbehörden ihre voraussichtlich am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Februar 2014 mitgeteilt haben, konnte der auf einer soliden Planung beruhende Faktor von bislang 60 % (nach dem sogenannten Klassenbildungserlass) bereits jetzt zum kommenden Schuljahr 2014/2015 auf 75 % angehoben werden. Damit kommt die Landesregierung dem Ziel, flächendeckend gute Ganztagschule zu gestalten, weitaus schneller nahe als zu hoffen war.

Durch entsprechende Maßnahmen wird sichergestellt, dass künftig alle Schulen, auch die kleinen Einheiten, ein gutes Ganztagsangebot vorhalten können. Um die Schulleiterinnen und Schulleiter dieser kleinen Schulen für Organisations- und Koordinationsaufgaben des Ganztages zu entlasten, wird das Kultusministerium deren Unterrichtsverpflichtung um bis zu einer Stunde reduzieren.

Keine Schule wird aufgrund der neuen Regelungen schlechter gestellt sein.

Im Zuge der Neustrukturierung des Ganztags war es stets ein Anliegen des Kultusministeriums, alle am Ganztage Beteiligten zeitnah und transparent in den Prozess einzubeziehen. Der Kultusausschuss wurde am 07.02.2014, am 21.02.2014 und ein drittes Mal am 07.03.2014 von Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums umfassend informiert. Zugleich wurde der Erlassentwurf den jeweiligen Gremien und Verbänden auf Wunsch vorgestellt und ihnen Raum gegeben, Anregungen wie auch Bedenken im Dialog zu erörtern. In Kürze werden alle Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren vorliegen, sodass mit deren Auswertung begonnen werden kann und die nächsten Schritte zu einem abgestimmten Erlassentwurf eingeleitet werden können.

Mit all den beschriebenen Maßnahmen sorgt die Landesregierung dafür, dass gute Ganztagschule ohne zeitlichen Druck vor Ort gemeinsam von den Schulen, den Schulträgern und den Partnern der Ganztagschule gestaltet werden kann und die Chancen ganztägiger Bildung spürbar bei den Schülerinnen und Schülern in unserem Land ankommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung im Einzelnen wie folgt:

Zu1:

Schulen, die mit dem neu berechneten Ganztagszusatzbedarf um weniger als 20 % besser gestellt sind als im Schuljahr 2013/2014, können einen Aufschlag von bis zu maximal 20 % auf den bisherigen Ganztagszusatzbedarf der Schule erhalten.

Dabei ist die Einhaltung der Obergrenze zu beachten: Keine Schule kann mehr Ressourcen, als nach Ziffer 5.1 des gültigen „Klassenbildungserlasses“ vorgesehen ist (Faktor 1), erhalten. Der Mindestzusatzbedarf beträgt fünf Stunden.

Zu 2:

Kleine Ganztagschulen (mit geringer Gesamt-Soll-Stundenzahl) und ihre Schulleitungen sollen gezielt entlastet werden. Ab dem kommenden Schuljahr wird die Unterrichtsverpflichtung von Schulleiterinnen und Schulleitern an sehr kleinen Ganztagschulen daher um bis zu eine Stunde reduziert.

Die Bemessungsgröße für die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter ist die Zahl der Lehrkräftesollstunden der Schule. So würde beispielsweise an einer kleinen Grundschule mit Ganztagsbetrieb (Regelstundenzahl 28 Stunden) die Unterrichtsverpflichtung der Schulleitung von 20 auf 19 Stunden gesenkt (siehe nachfolgende Tabelle).

Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter			
Schulform	Lehrkräftesollstunden	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden <sup>1)</sup>	beabsichtigte Unterrichtsverpflichtung an der Ganztagschule
1. GS	bis unter 160	20,0	19,0
	160 bis unter 175	19,5	19,0
2. HS	bis unter 180	19,5	18,5
	180 bis unter 200	19,0	18,5
3. RS	bis unter 180	18,5	17,5
	180 bis unter 200	18,0	17,5
4. OBS	bis unter 180	17,5	16,5
	180 bis unter 200	17,0	16,5
5. GY	bis unter 240	15,5	14,5
	240 bis unter 265	15,0	14,5
6. Abendgymnasium			keine GTS
7. IGS	bis unter 240	16,5	15,5
	240 bis unter 270	16,0	15,5
8. FÖS	bis unter 160	18,5	17,5
	160 bis unter 180	18,0	17,5
9. BBS			keine GTS

<sup>1)</sup> vgl. Anlage 2 der Nds. ArbZVO-Schule i. d. F. v. 2. Juli 2013

Zu 3:

Generell können Entlastungen für Schulleitungen von Ganztagschulen durch die erhöhten Ganztags-Zusatzbedarfe eintreten, da höhere Lehrkräftesollstunden nach den Regelungen der Nds. ArbZVO-Schule eine Verminderung der Unterrichtsverpflichtung der Schulleitungen bewirken. Eine weitere Entlastung ist zurzeit nicht vorgesehen.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter Leitungsaufgaben, z. B. Aufgaben der Organisation und Koordinierung des Ganztagsbetriebs, auf Lehrkräfte unter Gewährung von Anrechnungsstunden übertragen kann. In dem Umfang, in dem Lehrkräften danach Anrechnungsstunden gewährt werden, erhöht sich allerdings die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

38. Abgeordnete Kai Seefried, Karin Bertholdes-Sandrock, André Bock, Jörg Hillmer, Clemens Lamerskitten, Ulf Thiele und Astrid Vockert (CDU)

**Wie geht es mit den Ganztagschulen in Niedersachsen weiter? (Teil 2)**

Am 12. März 2014 hat Kultusministerin Frauke Heiligenstadt weitere Pläne zur Weiterentwicklung der Ganztagschulen in Niedersachsen in einer Pressekonferenz vorgestellt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum war das Kultusministerium am Freitag, 7. März 2014, noch nicht in der Lage, in der von der CDU-Fraktion beantragten Unterrichtung im Kultusausschuss des Landtags zum Entwurf des Ganztagschuler-

lasses Auskunft über die für das Schuljahr 2014/15 geplante Ressourcenausstattung der Ganztagschulen zu geben?

2. Wie begründet die Landesregierung, dass die Kultusministerin am 12. März 2014 in einem Pressegespräch auf Einladung ihres Ministeriums Journalisten über die Ressourcenausstattung der Ganztagschulen informiert hat, die Abgeordneten des Landtags hingegen bislang nicht?
3. Plant die Landesregierung, den Kultusausschuss über das Ergebnis der Anhörung zum neuen Ganztagschülerlass zu informieren, bevor er veröffentlicht wird?

#### **Niedersächsisches Kultusministerium**

Die Landesregierung hat mit der „Zukunftsoffensive Bildung“ ein großes Bildungspaket geschnürt, dessen „Herzstück“ der Ausbau der Ganztagschule ist. Dieses Bildungspaket ermöglicht es, die rund 1 200 offenen der insgesamt rund 1 600 Ganztagschulen erheblich besser und bedarfsge rechter mit Ressourcen auszustatten.

Mit dieser Maßnahme kommt die Landesregierung dem Wunsch vieler Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nach einer Ausweitung der pädagogisch gestalteten Zeit in der Ganztagschule nach.

Wie bereits bekannt, wird der Ganztagszusatzbedarf nicht mehr klassen-, sondern teilnehmerbezogen berechnet. Dieser neue Berechnungsmodus für Ganztagschulen wird zu einer deutlichen Verbesserung der Ressourcenausstattung führen.

Nachdem die Schulen den Schulbehörden ihre voraussichtlich am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Februar 2014 mitgeteilt haben, konnte der auf einer soliden Planung beruhende Faktor von bislang 60 % (nach dem sogenannten Klassenbildungserlass) bereits jetzt zum kommenden Schuljahr 2014/2015 auf 75 % angehoben werden. Damit kommt die Landesregierung dem Ziel, flächendeckend gute Ganztagschule zu gestalten, weitaus schneller nahe als zu hoffen war.

Durch entsprechende Maßnahmen wird sichergestellt, dass künftig alle Schulen, auch die kleinen Einheiten, ein gutes Ganztagsangebot vorhalten können. Um die Schulleiterinnen und Schulleiter dieser kleinen Schulen für Organisations- und Koordinationsaufgaben des Ganztages zu entlasten, wird das Kultusministerium deren Unterrichtsverpflichtung um bis zu einer Stunde reduzieren.

Keine Schule wird aufgrund der neuen Regelungen schlechter gestellt sein.

Im Zuge der Neustrukturierung des Ganztags war es stets ein Anliegen des Kultusministeriums, alle am Ganztage Beteiligten zeitnah und transparent in den Prozess einzubeziehen. Der Kultusausschuss wurde am 07.02.2014, am 21.02.2014 und ein drittes Mal am 07.03.2014 von Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums umfassend informiert. Zugleich wurde der Erlassentwurf den jeweiligen Gremien und Verbänden auf Wunsch vorgestellt und ihnen Raum gegeben, Anregungen wie auch Bedenken im Dialog zu erörtern. In Kürze werden alle Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren vorliegen, sodass mit deren Auswertung begonnen werden kann und die nächsten Schritte zu einem abgestimmten Erlassentwurf eingeleitet werden können.

Mit all den beschriebenen Maßnahmen sorgt die Landesregierung dafür, dass gute Ganztagschule ohne zeitlichen Druck vor Ort gemeinsam von den Schulen, den Schulträgern und den Partnern der Ganztagschule gestaltet werden kann und die Chancen ganztägiger Bildung spürbar bei den Schülerinnen und Schülern in unserem Land ankommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Im Kultusausschuss am 07.03.2014 ist von Vertreterinnen und Vertretern des Kultusministeriums der damals aktuelle Stand zur Ganztagsausstattung ausführlich dargestellt worden. Ein Vermerk mit einem entsprechenden Votum für die Gestaltung der Ganztagsausstattung ab dem Schuljahr 2014/2015 wurde vom Fachreferat am 06.03.2014 auf dem Dienstweg abgegeben. Dies ist entsprechend im Ausschuss berichtet worden. Dem Fachreferat konnte demnach am 07.03.2014 noch keine Entscheidung vorliegen.

Zu 2:

Auf die Antwort zu 1 wird zunächst verwiesen. Sehr zeitnah nach der dort erwähnten Entscheidung wurden die Informationen über die Ressourcenausstattung der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Da die Entscheidung aber erst nach der genannten Sitzung des Kultusausschusses erfolgte, konnte in dieser Sitzung keine Information der Abgeordneten über diese Entscheidung stattfinden.

Zu 3:

Die Landesregierung ist gern bereit, die Mitglieder des Kultusausschusses über die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingereichten wesentlichen Stellungnahmen bzw. über deren Kernaussagen zu informieren. Sie weist in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, dass es sich beim sogenannten Ganztagschülerlass um eine Verwaltungsvorschrift handelt, die innerhalb der Verwaltungsorganisation von der Exekutive an nachgeordnete Stellen und Bedienstete ergeht und deren Handeln näher bestimmt. Sie legt Wert auf die Feststellung, dass sich der in Rede stehende Verwaltungsvorgang zwischen der Auswertung der im Rahmen der Anhörung eingereichten Stellungnahmen und der Veröffentlichung des neuen Ganztagschülerlasses im Stadium der Entscheidungsfindung befindet und folglich dem Kernbereichsschutz exekutiver Eigenverantwortung unterfällt.

39. Abgeordnete Astrid Vockert, Karin Bertholdes-Sandrock, André Bock, Jörg Hillmer, Clemens Lammerskitten, Ulf Thiele und Kai Seefried (CDU)

**Wie geht es mit den Ganztagschulen in Niedersachsen weiter? (Teil 3)**

Am 12. März 2014 hat Kultusministerin Frauke Heiligenstadt weitere Pläne zur Weiterentwicklung der Ganztagschulen in Niedersachsen in einer Pressekonferenz vorgestellt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Im Entwurf des neuen Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ heißt es, „der Anteil an Lehrerstunden soll 60 % des gesamten Zusatzbedarfs für den Ganzttag nicht unterschreiten“. Wird es sanktioniert, wenn die 60 % nicht erreicht werden, oder ist es in das Ermessen des Schulleiters gestellt, hiervon auch abweichen zu können?
2. Wenn ein Abweichen von der unter 1. genannten Regelung möglich ist, welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein?
3. Wird es auch künftig möglich sein, Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr an Ganztagschulen einzusetzen?

**Niedersächsisches Kultusministerium**

Die Landesregierung hat mit der „Zukunftsoffensive Bildung“ ein großes Bildungspaket geschnürt, dessen „Herzstück“ der Ausbau der Ganztagschule ist. Dieses Bildungspaket ermöglicht es, die rund 1 200 offenen der insgesamt rund 1 600 Ganztagschulen erheblich besser und bedarfsge rechter mit Ressourcen auszustatten.

Mit dieser Maßnahme kommt die Landesregierung dem Wunsch vieler Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nach einer Ausweitung der pädagogisch gestalteten Zeit in der Ganztagschule nach.

Wie bereits bekannt, wird der Ganztagszusatzbedarf nicht mehr klassen-, sondern teilnehmerbezogen berechnet. Dieser neue Berechnungsmodus für Ganztagschulen wird zu einer deutlichen Verbesserung der Ressourcenausstattung führen.

Nachdem die Schulen den Schulbehörden ihre voraussichtlich am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Februar 2014 mitgeteilt haben, konnte der auf einer soliden Planung beruhende Faktor von bislang 60 % (nach dem sogenannten Klassenbildungserlass) bereits jetzt zum kommenden Schuljahr 2014/2015 auf 75 % angehoben werden. Damit kommt die Landesregierung dem Ziel, flächendeckend gute Ganztagschule zu gestalten, weitaus schneller nahe als zu hoffen war.



Durch entsprechende Maßnahmen wird sichergestellt, dass künftig alle Schulen, auch die kleinen Einheiten, ein gutes Ganztagsangebot vorhalten können. Um die Schulleiterinnen und Schulleiter dieser kleinen Schulen für Organisations- und Koordinationsaufgaben des Ganztages zu entlasten, wird das Kultusministerium deren Unterrichtsverpflichtung um bis zu einer Stunde reduzieren.

Keine Schule wird aufgrund der neuen Regelungen schlechter gestellt sein.

Im Zuge der Neustrukturierung des Ganztags war es stets ein Anliegen des Kultusministeriums, alle am Ganztage Beteiligten zeitnah und transparent in den Prozess einzubeziehen. Der Kultusausschuss wurde am 07.02.2014, am 21.02.2014 und ein drittes Mal am 07.03.2014 von Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums umfassend informiert. Zugleich wurde der Erlassentwurf den jeweiligen Gremien und Verbänden auf Wunsch vorgestellt und ihnen Raum gegeben, Anregungen wie auch Bedenken im Dialog zu erörtern. In Kürze werden alle Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren vorliegen, sodass mit deren Auswertung begonnen werden kann und die nächsten Schritte zu einem abgestimmten Erlassentwurf eingeleitet werden können.

Mit all den beschriebenen Maßnahmen sorgt die Landesregierung dafür, dass gute Ganztagschule ohne zeitlichen Druck vor Ort gemeinsam von den Schulen, den Schulträgern und den Partnern der Ganztagschule gestaltet werden kann und die Chancen ganztägiger Bildung spürbar bei den Schülerinnen und Schülern in unserem Land ankommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen für den Ausbau der Ganztagschulen ermöglicht es, verstärkt Lehrkräfte im Ganztagsbereich einzusetzen. Damit wird eine sinnvolle Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten ermöglicht und zudem gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler individuell bestmöglich gefördert werden.

Neben dem Einsatz von Lehrkräften ist die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen mit unterschiedlichen Kompetenzen ein weiteres Qualitätsmerkmal guter Ganztagschule. Die Kooperation mit externen Partnern bleibt unverändert ein bedeutendes Element in der Ausgestaltung der Ganztagschule.

Die Frage, welches Verhältnis von Lehrerstunden zu Budget mittelfristig anzustreben ist, wurde intensiv erörtert. Es bestand Konsens, dass der Anteil der Lehrerstunden überwiegen sollte, um den Qualitätsanspruch und den Wandel von dem Betreuungsangebot hin zum Bildungsangebot zu unterstreichen. Der vorliegende Erlassentwurf benennt als anzustrebendes Ziel ein Verhältnis von 60 % Lehrerstunden zu 40 % Budget.

Die Schulen können bis zu 40 % der Ganztagszusatzbedarfstunden budgetieren. Schulen haben bezüglich ihrer bisher budgetierten Stunden Besitzstand und können darüber hinaus weitere budgetierte Stunden bis zu maximal 25 % oberhalb der bisher budgetierten Ganztagsstunden erhalten. Es werden also nur die nach den o. g. Regelungen zulässigen budgetierten Stunden gewährt.

Das von einer Schule beantragte Verhältnis von Lehrerstunden zu Budget kann wie in den Vorjahren weiterhin jährlich an den aktuellen Bedarf der Schule den Rahmenvorgaben entsprechend angepasst werden.

Zu 2:

Auf die Antwort zu 1 wird verwiesen:

Zu 3:

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Bundesfreiwilligendienst und Freiwilliges Soziales Jahr in Schulen und Kindertagesstätten“ (Drs. 17/1174) dargelegt, werden in den niedersächsischen Schulen Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) und nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) nur über einen Kooperationsvertrag mit einer Einsatzstelle, einer Zentralstelle oder einem entsprechenden Träger eingesetzt. Hintergrund dafür ist der in § 2 Nr. 2. BFDG bzw. der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 JFDG vorgegebene Beschäftigungsrahmen (Vollzeitbeschäftigung).

Eine Vollzeitbeschäftigung in den Schulen ist wegen der Unterrichtszeiten, des zeitlich begrenzten Ganztagsangebots und der Schulferien nicht möglich.

Einsatzmöglichkeiten für Freiwillige an niedersächsischen Schulen als Einsatzstellen bestehen allenfalls im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes für Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, weil für diesen Personenkreis auch eine Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche ausreichend ist.

Die Anerkennung der Schulen als Einsatzstelle ist bisher ausnahmslos über kommunale Träger erfolgt. Vor diesem Hintergrund führt das Kultusministerium mit den kommunalen Schulträgern und Vertretern der für die Freiwilligendienste zuständigen Ministerien auf Bundes- und Landesebene Gespräche, wie die Rahmenbedingungen des künftigen Einsatzes von Freiwilligen in Schulen ausgestaltet werden können.

40. Abgeordnete Astrid Vockert, Karin Bertholdes-Sandrock, André Bock, Jörg Hillmer, Clemens Lammerskitten, Ulf Thiele und Kai Seefried (CDU)

**Wie geht es mit den Ganztagschulen in Niedersachsen weiter? (Teil 4)**

Am 12. März 2014 hat Kultusministerin Frauke Heiligenstadt weitere Pläne zur Weiterentwicklung der Ganztagschulen in Niedersachsen in einer Pressekonferenz vorgestellt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Im Entwurf des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ heißt es: „Die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mindestens eine abgeschlossene Ausbildung aus dem Sozial- und Erziehungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.“ Was heißt konkret: „vergleichbare Qualifikation“ (bitte Beispiele benennen)?
2. Im Entwurf des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ heißt es: „Das weitere Personal, das außerunterrichtliche Angebote durchführt, muss hierfür hinreichend qualifiziert sein.“ Was heißt konkret: „hinreichend qualifiziert“ (bitte Beispiele benennen)?
3. In welchem Umfang plant die Landesregierung, bei der Umsetzung der Inklusion in Ganztagschulen auch am Nachmittag Förderschullehrkräfte einzusetzen?

**Niedersächsisches Kultusministerium**

Die Landesregierung hat mit der „Zukunftsoffensive Bildung“ ein großes Bildungspaket geschnürt, dessen „Herzstück“ der Ausbau der Ganztagschule ist. Dieses Bildungspaket ermöglicht es, die rund 1 200 offenen der insgesamt rund 1 600 Ganztagschulen erheblich besser und bedarfsgerechter mit Ressourcen auszustatten.

Mit dieser Maßnahme kommt die Landesregierung dem Wunsch vieler Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nach einer Ausweitung der pädagogisch gestalteten Zeit in der Ganztagschule nach.

Wie bereits bekannt, wird der Ganztagszusatzbedarf nicht mehr klassen-, sondern teilnehmerbezogen berechnet. Dieser neue Berechnungsmodus für Ganztagschulen wird zu einer deutlichen Verbesserung der Ressourcenausstattung führen.

Nachdem die Schulen den Schulbehörden ihre voraussichtlich am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Februar 2014 mitgeteilt haben, konnte der auf einer soliden Planung beruhende Faktor von bislang 60 % (nach dem sogenannten Klassenbildungserlass) bereits jetzt zum kommenden Schuljahr 2014/2015 auf 75 % angehoben werden. Damit kommt die Landesregierung dem Ziel, flächendeckend gute Ganztagschule zu gestalten, weitaus schneller nahe als zu hoffen war.

Durch entsprechende Maßnahmen wird sichergestellt, dass künftig alle Schulen, auch die kleinen Einheiten, ein gutes Ganztagsangebot vorhalten können. Um die Schulleiterinnen und Schulleiter dieser kleinen Schulen für Organisations- und Koordinationsaufgaben des Ganztages zu entlasten, wird das Kultusministerium deren Unterrichtsverpflichtung um bis zu einer Stunde reduzieren.

Keine Schule wird aufgrund der neuen Regelungen schlechter gestellt sein.

Im Zuge der Neustrukturierung des Ganztags war es stets ein Anliegen des Kultusministeriums, alle am Ganztage Beteiligten zeitnah und transparent in den Prozess einzubeziehen. Der Kultusausschuss wurde am 07.02.2014, am 21.02.2014 und ein drittes Mal am 07.03.2014 von Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums umfassend informiert. Zugleich wurde der Erlassentwurf den jeweiligen Gremien und Verbänden auf Wunsch vorgestellt und ihnen Raum gegeben, Anregungen wie auch Bedenken im Dialog zu erörtern. In Kürze werden alle Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren vorliegen, sodass mit deren Auswertung begonnen werden kann und die nächsten Schritte zu einem abgestimmten Erlassentwurf eingeleitet werden können.

Mit all den beschriebenen Maßnahmen sorgt die Landesregierung dafür, dass gute Ganztage Schule ohne zeitlichen Druck vor Ort gemeinsam von den Schulen, den Schulträgern und den Partnern der Ganztage Schule gestaltet werden kann und die Chancen ganztägiger Bildung spürbar bei den Schülerinnen und Schülern in unserem Land ankommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Beschäftigung und Eingruppierung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ganztage Schule erfolgt nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ganztage Schule werden aufgrund einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes analog nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt 20.6 (Erzieherinnen/Kinderpflegerinnen) der Entgeltordnung (TV-L) eingruppiert (BAG vom 01.07.2009 - 4 AZR 234/08).

Nach § 12 Abs. 1 Satz 4 TV-L kommt es für die Eingruppierung darauf an, ob in der den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragenen Tätigkeit zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die die Tätigkeitsmerkmale einer Entgeltgruppe gemäß Teil II Abschnitt 20.6 (Erzieherinnen/Kinderpflegerinnen) erfüllen.

In der Regel sind dies Tätigkeiten, die die Ausbildung als Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung erfordern. Die Eingruppierung von Beschäftigten, die über diese Ausbildung verfügen, ist unproblematisch. Bei der Eingruppierung von Beschäftigten, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen, ist die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu beachten. Die Beschäftigten müssen nach dieser Rechtsprechung eine Qualifikation nachweisen, aus der sich ergibt, dass sie über gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen wie Erzieherinnen und Erzieher verfügen. Dabei handelt es sich nicht um eine Absenkung der Voraussetzungen. Es ist vielmehr erforderlich, dass die Beschäftigten kumulativ über vergleichbare Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die denen einer ausgebildeten Erzieherin oder eines Erziehers mit staatlicher Anerkennung entsprechen. Sie müssen in der Lage sein, Tätigkeiten auszuüben, wie sie üblicherweise entsprechend Ausgebildeten übertragen sind. Erforderlich ist eine der Vor- und Ausbildung ähnlich gründliche Beherrschung eines vom Umfang her entsprechenden Wissensgebiets. Dabei dürfen sich die Fähigkeiten und Erfahrungen nicht nur auf ein eng begrenztes Teilgebiet des Fachs beziehen. Ob eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter über eine vergleichbare Qualifikation als Erzieherin oder Erzieher verfügt, kann nur im Einzelfall anhand der vorhandenen Ausbildung und der bisherigen Tätigkeiten festgestellt werden.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit der Ausbildung zur Grundschullehrerin oder zum Grundschullehrer mehrere Jahre in der Tätigkeit einer Erzieherin oder eines Erziehers beschäftigt war. Gleiches gilt, wenn jemand über ein Studium im Fachbereich Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften verfügt und entsprechende Erfahrungen in der Erziehungs- und Betreuungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen erworben hat.

Zu 2:

Beschäftigte, die im Ganztagebereich in der Tätigkeit von Erzieherinnen und Erziehern beschäftigt sind und über eine hinreichende Qualifizierung verfügen, werden in die Entgeltgruppe 5 TV-L eingruppiert. Beschäftigte, die so eingruppiert werden, verfügen über Ausbildungen, in denen Elemente der Erzieherausbildung enthalten sind. Eine pauschale Aussage kann auch hier nicht getroffen

werden, da es insbesondere auf die individuellen Ausbildungen und praktischen Tätigkeiten ankommt. Dies ist z. B. bei Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern sowie bei Sozialassistentinnen und Sozialassistenten der Fall. Darunter können aber auch Beschäftigte fallen, die eine Qualifikation als Tagesmutter erworben haben und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen praktische Erfahrungen erworben haben.

Zu 3:

Kinder und Jugendliche mit festgestelltem Unterstützungsbedarf erhalten bei der inklusiven Beschulung in allgemeinen Schulen - Halbtags- wie Ganztagschulen - nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 07.07.2011 i. d. F. vom 07.05.2013 neben der sonderpädagogischen Grundversorgung den jeweiligen Zusatzbedarf je nach festgestelltem Förderschwerpunkt. Über den Einsatz der Förderschullehrkräfte und die Verteilung ihrer Unterrichtsstunden entscheidet die jeweilige Schulleitung im Rahmen ihrer Eigenverantwortung.

#### 41. Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

##### **Lehrermehrarbeit und Absage außerschulischer Projekte an Schulen - Was unternimmt die Landesregierung?**

In einer Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 12. Februar 2014 zum neuen Entwurf der Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte heißt es: „Die Verordnung sieht eine Erhöhung der bisher für Lehrkräfte an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Beruflichen Gymnasien maßgeblichen Regelstundenzahl von 23,5 um eine auf dann 24,5 Unterrichtsstunden zum 1. August 2014 vor. Außerdem soll die nach bisherigem Recht ab dem 1. August 2014 maßgebliche Altersermäßigungsregelung ausgesetzt werden.“

Zahlreiche betroffene Lehrkräfte reagieren auf die unbezahlte Mehrarbeit mit einer Aussetzung freiwilliger Leistungen wie Klassenfahrten, zu deren Durchführung sie nach geltender Rechtslage nicht verpflichtet sind. Die *Süddeutsche Zeitung* berichtete in ihrer Online-Ausgabe vom 17. Februar 2014 über Schätzungen, denen zufolge sich ein Drittel der niedersächsischen Gymnasien an derartigen Aktionen beteiligt.

Die Lehrkräfte des Gymnasiums Bad Zwischenahn-Edeweicht haben sich entschlossen, das ursprünglich geplante außerschulische Projekt zur künstlerischen Gestaltung des Auetunnels durch Schülerinnen und Schüler auszusetzen. Die Fachgruppe Kunst der Schule begründet dies in einem offenen Brief an den Initiator des Projekts, den Bad Zwischenahner SPD-Ratsherrn Dietmar Meyer, folgendermaßen: „Wie Sie wissen, hat jedoch die Landesregierung entgegen ursprünglicher Absprachen uns Gymnasiallehrern nicht nur eine wöchentliche Mehrarbeit auferlegt, sondern auch die Altersteilzeit gekürzt und die zugestandene Gehaltserhöhung ausgesetzt - de facto also Gehaltskürzungen vorgenommen. Angesichts dieser Entwicklung ist unsere Bereitschaft, weitere Überstunden und freiwillige Mehrarbeit zu leisten, nicht mehr gegeben.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung außerschulische kunstpädagogische Projekte wie die künstlerische Gestaltung des Auetunnels?
2. Beabsichtigt die Landesregierung, dem Gymnasium Bad Zwischenahn-Edeweicht zusätzliche Lehrerstunden zur Umsetzung des Auetunnel-Projekts zur Verfügung zu stellen oder das Projekt auf andere Weise zu ermöglichen?
3. Wie will die Landesregierung angesichts der Erhöhung der Lehrerarbeitszeit und der Reaktionen darauf sicherstellen, dass außerschulische Projekte, die bisher im Rahmen der Arbeitszeit von Lehrkräften ermöglicht wurden, auch künftig stattfinden können?

##### **Niedersächsisches Kultusministerium**

Die zum 01.08.2014 vorgesehene Anhebung der Regelstundenzahl für Lehrkräfte an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, beruflichen Gymnasien und Seefahrtsschulen um eine Unterrichtsstunde bewegt sich im Rahmen der in § 60 Abs. 1 Niedersächsisches Beamten-gesetz normierten regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden/wöchentlich. Diese Maßnahme ist entgegen der Darstellung des Fragestellers keine unbezahlte Mehrarbeit oder Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit. Sie trägt mit dazu bei, die „Zukunftsoffensive Bildung“ zu realisieren, die allen Schulformen unmittelbar

oder indirekt zugute kommt. Hierbei wird angestrebt, neben der Umsetzung der Inklusion mehr verlässliche Betreuung und frühkindliche Bildung zu ermöglichen, eine bessere Ausstattung der Ganztagschulen zu erzielen und Qualitätsverbesserungen in Schule und Ausbildung zu gewährleisten.

Mit Blick auf die Unterrichtsverpflichtung der Gymnasiallehrkräfte in anderen Bundesländern und der Lehrkräfte an anderen Schulformen in Niedersachsen ist die moderate Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung von 23,5 Stunden auf 24,5 Stunden pro Woche vertretbar. In mindestens zehn der 16 Bundesländer liegt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte an Gymnasien auch nach der beabsichtigten Erhöhung auf 24,5 Stunden über der Niedersachsens. In Mecklenburg-Vorpommern beträgt sie z. B. 27 Stunden.

Die beabsichtigte Erhöhung des Wochenstundendeputates für Gymnasiallehrkräfte ist für die Betroffenen zunächst belastend und wird von ihnen verständlicherweise kritisch bewertet.

Als Reaktion auf die o. a. Maßnahmen haben die Kunstlehrerinnen und Kunstlehrer des Gymnasiums Bad Zwischenahn-Edeweicht das Projekt der künstlerischen Gestaltung des Auetunnels in Bad Zwischenahn gestoppt. Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums hätten sicher viel Spaß dabei gehabt, ihren Lebensraum aktiv mitzugestalten. Sie hätten der Stadt zudem einen guten Dienst erwiesen, da der Betontunnel oft verunziert wird und kostspielig wieder gereinigt werden muss. Eine künstlerische Gestaltung hätte dem entgegenwirken können.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Außerschulische Aktivitäten, wie beispielsweise Schulfahrten oder spezielle Projekte, haben einen hohen pädagogischen Wert, bereichern das Schulleben und verdienen besondere Anerkennung. Kunstpädagogische Projekte fördern u. a. den Zugang zur Kunst und sensibilisieren in dem vorliegenden Fall am Gymnasium Bad Zwischenahn-Edeweicht die Schülerinnen und Schüler für die Wertschätzung ihrer Umwelt. Sie tragen darüber hinaus zur Persönlichkeitsbildung bei und werden von der Landesregierung ausdrücklich begrüßt.

Zu 2:

Nein. Die Unterrichtsversorgung des Gymnasiums Bad Zwischenahn-Edeweicht betrug zum Stichtag der Erhebung (22.08.2013) insgesamt 106,1 % und liegt damit deutlich über dem Landesdurchschnitt von 101,0 %. Die Schule kann u. a. den Stundenpool - zwei Lehrerstunden pro zu bildender Klasse im Sekundarbereich I - im Umfang von gegenwärtig 88 Lehrerstunden pro Woche für die eigene Schwerpunktbildung, also auch für Projekte wie die Gestaltung des Auetunnels in Bad Zwischenahn, verwenden. Darüber hinaus verfügt das Gymnasium in diesem Schuljahr über 35 Lehrerstunden für das Ganztagsangebot (beschränkte Stunden), die ebenfalls für Projekte genutzt werden könnten.

Zu 3:

Die ab 01.08.2014 zusätzlich gewährten Lehrerstunden für den Ganztagsbereich geben den Schulen künftig einen größeren Spielraum für die Durchführung außerschulischer Projekte. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 und die Vorbemerkung verwiesen.

42. Abgeordnete Norbert Böhlke und Kai Seefried (CDU)

**„E-Shishas“ - Schnullerersatz oder die Kindergesundheit gefährdendes Rauschmittel?**

Auf niedersächsischen Schulhöfen ist seit einiger Zeit zu beobachten, dass immer mehr Schülerinnen und Schüler an sogenannten E-Shishas nuckeln und Dämpfe inhalieren. Solche „E-Shishas“ funktionieren ähnlich wie E-Zigaretten, indem sie Liquide verdampfen. Diese Liquide bestehen bis zu 90 % aus Propylenglykol, welches für den Raucheffekt verantwortlich ist. Weitere Inhaltsstoffe sind Ethanol und Glycerin sowie künstliche Aromen - die genaue Zusammensetzung geben die Hersteller auf dem Produkt nur selten an. Geschmacksrichtungen wie Erdbeere oder Schokolade sprechen insbesondere jüngere Schülerinnen und Schüler an.

Welche Inhaltsstoffe darüber hinaus in den Liquiden enthalten sind und ob diese Inhaltsstoffe gesundheitliche Gefahren bergen, ist unklar, da es bislang an einer verpflichtenden Kennzeichnung fehlt. Deshalb warnt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung vor möglichen Gesundheitsrisiken vor allem durch nicht wissenschaftlich untersuchte Inhaltsstoffe der Liquide. Auch ist auf den ersten Blick nicht erkennbar, ob tatsächlich nikotinfreie Liquide verdampft werden oder die „E-Shisha“ Nikotin beinhaltet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung den Gebrauch von „E-Shishas“ auf Schulhöfen - insbesondere im Hinblick darauf, dass der Gebrauch die Hemmschwelle der Schülerinnen und Schüler zum Zigarettenkonsum senken könnte?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu möglichen Gesundheitsrisiken durch das Verdampfen der Liquide vor, und sieht sie Handlungsbedarf bei der gesundheitlichen Aufklärung der Bevölkerung?
3. Wird sich die Landesregierung für eine vollständige und verpflichtende Kennzeichnung der Inhaltsstoffe der Liquide einsetzen, um einen effektiven Verbraucherschutz zu gewährleisten?

### **Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Die Fragen beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen ist das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen nach dem RdErl. d. MK vom 07.12.2012 (SVBl. 1/2013 S. 30) - Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule - verboten. Das absolute Rauchverbot gilt auch bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Hierbei wird nicht unterschieden, um welche Art eines Inhalationsproduktes es sich handelt. Eine ausdrückliche Erweiterung des Erlasses um E-Shishas ist deshalb nicht erforderlich.

Seit 2005 sind alle Schulen in Niedersachsen bereits durch einen Vorgängererlass verpflichtet, unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept zu entwickeln mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsums sowie des Passivrauchens zu schützen. Der Schulleiternrat muss dem Konzept zustimmen. Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen. So wird sicher gestellt, dass auch neue Entwicklungen wie z. B. die erhöhte Verbreitung von E-Zigaretten bzw. E-Shishas in der pädagogischen Arbeit Berücksichtigung finden.

Sollten Schülerinnen und Schüler gegen die Bestimmungen des o. g. Erlasses verstoßen, so regelt das von der Schule erarbeitete Präventionskonzept das weitere Vorgehen. Die Schulleitung ist in jedem Fall verpflichtet, auf die Einhaltung des Erlasses zu achten.

Zu 2:

E-Shishas gleichen vom Aufbau und der Funktionsweise den E-Zigaretten. Gesundheitliche Gefahren können von den verwendeten Vernebelungsmitteln (Propylenglycol, Glycerin) ausgehen, so kann beispielsweise Propylenglycol zu Reizungen der oberen Atemwege führen und die Lungenfunktion beeinträchtigen. Auch ist über die Langzeitfolgen einer über einen längeren Zeitraum stattfindenden Inhalation von Propylenglycol, wie dies beim regelmäßigen Konsum von E-Zigaretten der Fall ist, wenig bekannt, hier sind weitere Risiken denkbar. Auch von den verwendeten Chemikaliensubstanzen sowie verschiedenen Duft- und Aromastoffen (z. B. Menthol, Linalool) können Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (beispielsweise die Auslösung von Allergien). Zudem gibt es Hinweise aus der Fachliteratur, dass einige Fabrikate von E-Zigaretten krebserzeugende Aldehyde freisetzen.

Bekannt ist auch, dass einige als nikotinfrei deklarierte Liquids, wie sie bei E-Zigaretten eingesetzt werden, gleichwohl Nikotin enthalten. Neben toxikologischen Bedenken hinsichtlich der in den Liquids enthaltenen Inhaltsstoffe ergeben sich zusätzliche Risiken aufgrund mangelhafter Produktqualität und Sicherheitsstandards von E-Zigaretten.

Nikotinfreie E-Shishas unterliegen nicht der in § 10 des Jugendschutzgesetzes enthaltenen Abgabebeschränkung an Jugendliche, da diese sich nur auf nikotinhaltige Tabakwaren bezieht.

Die Risiken durch E-Shishas wie auch E-Zigaretten werden von der Landesregierung sehr ernst genommen. Um die bestehende Regelungslücke zur rechtlichen Einstufung und Überwachung der elektronischen Zigarette (E-Zigarette) bis zum Inkrafttreten einschlägiger Vorschriften, die im europäischen Tabakrecht (EU-Tabakprodukterichtlinie) geplant sind, zu schließen, ist im Januar 2014 ein gemeinsamer Erlass von MU, MS und ML im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht worden (Nds. MBl. Nr. 3/2014, S. 83).

Mit dem Erlass ist es den Überwachungsbehörden - vor dem Hintergrund der bisher fraglichen rechtlichen Einstufung der E-Zigarette - möglich, E-Zigaretten nach den Anforderungen des Chemikalien- und Produktsicherheitsrechts anlassbezogen zu überwachen. Vorrangig geht es dabei um die Vermeidung der aus Sicht des Verbraucherschutzes dringendsten Gefahren durch nikotinhaltige Produkte, wie z. B. eine fehlende Kindersicherung und mangelhafte Kennzeichnung der Liquids. Damit gehört Niedersachsen zu den wenigen Bundesländern, in denen eine Überwachung der E-Zigarette verwaltungsrechtlich präzisiert wurde.

Liquids mit einem Nikotingehalt  $>0,1$  % fallen unter die Regelungen des Chemikalienrechts und die sich daraus ergebenden Anforderungen hinsichtlich Kennzeichnung und Abgabevorschriften.

Für nikotinfreie Liquids, die unterschiedliche Grundsubstanzen wie auch Aromastoffe enthalten, ist jeweils im Einzelfall einer umfassenden Beurteilung - insbesondere unter Berücksichtigung der produktbezogenen Informationen - zu entscheiden, ob durch die Verwendung des Liquids die Sicherheit und Gesundheit der Konsumenten gefährdet ist.

Aufgrund der unzureichenden Datenlage ist derzeit eine abgesicherte Aussage über eine eventuelle Gesundheitsgefährdung durch den langfristigen Konsum von E-Shishas nicht möglich. Insbesondere liegen keine Erfahrungen zur langfristigen Inhalation von unterschiedlichen Stoffgemischen auf der Basis von Propylenglykol vor.

Vor diesem Hintergrund haben verwaltungsrechtliche Maßnahmen, z. B. das Verbot des Bereitstellens nach dem Produktsicherheitsgesetz, kaum Aussicht auf Erfolg.

Maßgebliche Einrichtungen wie das Krebsforschungszentrum, das Bundesinstitut für Risikobewertung wie auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung haben sich des Themas angenommen und entsprechende Empfehlungen ausgesprochen sowie Informationen herausgeben. Aus Sicht der Landesregierung bilden diese Empfehlungen eine ausreichende Grundlage für eine Sensibilisierung der Bevölkerung. Darüber hinaus ist mit dem Präventionskonzept an den niedersächsischen Schulen von klein auf auch eine kontinuierliche Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler gegeben.

Zu 3:

Eine Kennzeichnung von Gemischen und Zubereitungen ergibt sich aus dem Chemikalienrecht und den darauf gestützten Verordnungen, die für bestimmte Inhaltsstoffe, z. B. nikotinhaltige Liquids, Kennzeichnungspflichten und Abgaberegulungen vorsehen.

Für nikotinfreie Liquids und deren Inhaltsstoffe besteht diese Kennzeichnungspflicht in der Regel nicht. Die Landesregierung hält die vollständige und verpflichtende Kennzeichnung der Inhaltsstoffe der Liquids für eine wichtige Maßnahme, um den Verbraucher über möglicherweise gesundheitlich problematische Stoffe zu informieren und dadurch eine gesundheitsbewusste Konsumentenscheidung zu ermöglichen. Derzeit befindet sich die Neufassung der EU-Tabakprodukterichtlinie im Rechtssetzungsverfahren, die im derzeitigen Entwurf auch Regelungen zur E-Zigarette enthält. Bei der anschließend erforderlichen Umsetzung dieser Regelungen in nationales Recht wird sich die Landesregierung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch für verbrauchergerechte Kennzeichnungsregelungen einsetzen.

## 43. Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

**Wie läuft die Aufgaben- und Budgetanalyse der Landesregierung?**

Der Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 3. Juli 2013 ist zu entnehmen, dass die Landesregierung im Zusammenhang mit den Beschlüssen zum Haushaltsplanentwurf 2014 ein „Projekt Aufgabenanalyse“ beschlossen habe. Wörtlich heißt es in der Pressemitteilung: „Zur Absicherung ihrer finanzpolitischen Ziele und zur Gewinnung weiterer Gestaltungsräume hat die Landesregierung eine Aufgabenüberprüfung auf den Weg gebracht. Das ‚Projekt Aufgabenanalyse‘ soll Handlungsfelder für eine sinnvolle Aufgabenstruktur identifizieren sowie Möglichkeiten für Synergien, Umschichtungen und Einsparungen aufzeigen. Es sollen ressortbezogene sowie ressortübergreifende Maßnahmenpakete entwickelt werden. Erste konkrete Maßnahmen sollen bereits in die Haushaltsaufstellung 2015 einfließen.“

In der Mittelfristigen Planung 2013 bis 2017 führt die Landesregierung zur beschlossenen Aufgabenanalyse auf Seite 50 Folgendes aus: „Die Landesregierung hat deshalb am 3. Juli 2013 auch die Durchführung einer Aufgaben- und Budgetanalyse beschlossen. Mit den Erkenntnissen sollen Beiträge zur Bewältigung des demografischen Wandels und zum Erreichen eines ausgeglichenen Haushalts geleistet werden. Es gilt, sinnvolle Aufgabenstrukturen zu identifizieren sowie die Möglichkeiten für Synergien, Umschichtungen und Einsparungen aufzuzeigen.“

Im Gegensatz zu bisherigen Verwaltungsreformen wird die Aufgaben- und Budgetanalyse ressortbezogen und in den Ressorts hierarchieübergreifend durchgeführt werden. Handlungsempfehlungen, die sich aus der Analyse ergeben, sollen grundsätzlich von den Ressorts erarbeitet werden. Hierzu werden in der jeweiligen fachlichen Verantwortung der Ressorts Projektgruppen eingerichtet. In den Ressorts bereits vorliegende Handlungsempfehlungen sollen ausdrücklich berücksichtigt werden. Die zentrale Steuerung obliegt einem auf Staatssekretärebene besetzten Lenkungsausschuss. Eine Geschäftsstelle wird beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport eingesetzt.“

Seit der Beschlussfassung der Landesregierung zur Durchführung einer Aufgaben- und Budgetanalyse am 3. Juli 2013 sind inzwischen über acht Monate vergangen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Was hat im Rahmen dieses Prozesses bisher stattgefunden?
2. Wie viele Projektgruppen mit wie vielen Beschäftigten (Beamte und Angestellte) sind in den Ressorts zu welchen Themen im Zusammenhang mit dem Projekt „Aufgaben- und Budgetanalyse“ eingesetzt worden, und welche Personal- und Sachausgaben sind bisher hierdurch entstanden?
3. Liegen zu den Etatanmeldungen 2015 erste Ergebnisse vor, welche „sinnvollen Aufgabenstrukturen“ haben die Projektgruppen bisher identifiziert, und welche „Möglichkeiten für Synergien, Umschichtungen und Einsparungen“ haben die Projektgruppen mit welchen haushalterischen Auswirkungen bisher aufgezeigt?

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Die Landesregierung hat mit dem Projekt „Aufgaben- und Budgetanalyse“ einen Prozess eingeleitet, der alle wichtigen und haushaltsrelevanten Aufgabenbereiche der Landesverwaltung erfasst, die Auswirkungen des demografischen Wandels hierauf in den Blick nimmt und die strukturellen und fiskalischen Folgen untersucht. Zeitliche Zielperspektive ist dabei das Inkrafttreten der Schuldenbremse im Jahr 2020.

Der geschilderte Ansatz und die prozesshafte Ausgestaltung des Projekts sind mittelfristig angelegt. Dennoch formuliert der Aufstellungserlass von Staatskanzlei (StK) und Finanzministerium (MF) explizit, dass erste Erkenntnisse aus der Arbeit der in allen Ressorts gebildeten Projektgruppen bei der Auflösung der ressortspezifischen Globalen Minderausgaben für den HPE 2015 herangezogen werden können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

In allen Ressorts wurden im Herbst 2013 Projektgruppen zur Bearbeitung der Fragestellungen im Zusammenhang mit der Aufgaben- und Budgetanalyse unter Beteiligung von Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragten und Vertrauensleuten für die Schwerbehinderten gebildet.



Die Größe der Projektgruppen variiert zwischen acht und 20 Personen. Insgesamt umfasst die Projektgruppenarbeit in den Ressorts ca. 130 Beschäftigte.

Für vertiefende Einzelbetrachtungen oder bestimmte Fragestellungen wurden in einzelnen Häusern zeitweilig Unterarbeitsgruppen gebildet, die sich aus vier bis max. 20 Beschäftigten zusammensetzten. Im Rahmen der Projektgruppenarbeit wurden Personalstrukturdaten erhoben.

Bei allen diesen Tätigkeiten wurde immer auch auf die Zuarbeit aus den jeweiligen Ministerien zugegriffen.

Personal- und Sachaufwendungen für Projektarbeit in den Ressorts oder in interministeriellen Arbeitsgruppen werden nicht separat erfasst. Angaben zu Personal- und Sachausgaben sind daher nicht möglich.

Das Projekt Aufgaben- und Budgetanalyse ist noch nicht abgeschlossen, demgemäß werden voraussichtlich auch künftig Projektgruppensitzungen abgehalten werden.

Für den Austausch der Projektverantwortlichen untereinander wurde unter Vorsitz des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) ein sogenannter Koordinierungskreis eingerichtet, der bis dato zweimal getagt hat.

Die Steuerung des Gesamtprojektes „Aufgaben- und Budgetanalyse“ obliegt einem Lenkungsausschuss auf Staatssekretärebene (StK - Leitung, MF, MI, MU), dem eine organisatorisch beim MI verankerte Geschäftsstelle zuarbeitet.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen.

44. Abgeordnete Karsten Heineking, Reinhold Hilbers, Ernst-Ingolf Angermann, Karl-Heinz Bley, Rainer Fredermann, Gerda Hövel und Axel Miesner (CDU)

**Warum war der Landesregierung nicht bekannt, dass sich der Niedersächsische Städtetag gegen eine Absenkung von Förderquoten im kommunalen Straßenbau ausgesprochen hat?**

Im Februar-Plenum des Niedersächsischen Landtages hatten die Abgeordneten Karl-Heinz Bley und Reinhold Hilbers unter der Überschrift „Beabsichtigt die Niedersächsische Landesregierung eine Senkung der Förderquoten für den kommunalen Straßenbau?“ die Frage an die Landesregierung gerichtet, ob sich kommunale Spitzenverbände sowie führende Verbände der niedersächsischen Wirtschaft bislang zu einer Senkung der Förderquoten im kommunalen Straßenbau gegenüber der Landesregierung oder Landtagsgremien positioniert hätten. In der Antwort auf die Anfrage führte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 28. Februar 2014 aus: „Es ist hier nicht bekannt, ob sich die kommunalen Spitzenverbände sowie führende Verbände der niedersächsischen Wirtschaft zu einer Senkung der Förderquoten in diesem oder anderem Zusammenhang bislang gegenüber der Landesregierung oder Landtagsgremien positioniert haben.“

In der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - NdsGVFG) im Niedersächsischen Landtag am 10. Januar 2014 fragte der Abgeordnete Gerd Ludwig Will (SPD), ob man zur Finanzierung von Projekten im kommunalen Straßenbau aus dem Entflechtungsgesetz mit differenzierten Förderquoten arbeiten könne. In Richtung des Niedersächsischen Städtetages fragte der Abgeordnete Will: „Können Sie sich also vorstellen, dass die Förderungen von Vorhaben nicht immer nur bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten erfolgt, sondern dass variiert werden kann, um zügiger in die Finanzierungsphase zu gelangen?“ In seiner Antwort führte Heiger Scholz vom Niedersächsischen Städtetag aus, dass es aus seiner Sicht nicht um eine Absenkung der Förderbeiträge, sondern nur um eine Anhebung der Förderbeträge gehen kann, weil andernfalls die Kommunen überhaupt nicht in der Lage wären, Vorhaben zu finanzieren. Darüber hinaus führte Herr Scholz aus: „Ich habe Zweifel, ob es sich das Land antun möchte, flächendeckend alle Anträge über die Bedingungen hinaus auf eine differenzierte Förderwürdigkeit in der Höhe zu prüfen. Ich zweifle daran, ob das eine Arbeit wäre, die irgendjemandem im Ministerium oder dem Wahlkreisabgeordneten Spaß machen würde“ (Protokoll Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 19. öffentliche Sitzung am 10. Januar 2014, Seite 10).

Wir fragen die Landesregierung:

1. War das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bei der genannten Anhörung zum NdsGVFG am 10. Januar 2014 durch einen Vertreter im Wirtschaftsausschuss des Landtages zugegen?
2. Warum war die oben zitierte Aussage dem Wirtschaftsministerium ausweislich der Antwort Nr. 40 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bley und Hilbers im Februar-Plenum nicht bekannt?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Anregung des Abgeordneten Gerd Ludwig Will, im kommunalen Straßenbau mit differenzierten Förderquoten zu arbeiten, wobei hierbei ausdrücklich Förderquoten unter der bisherigen Satzhöhe von 75 % gemeint sind?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

In der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - NdsGVFG) im Landtag am 10. Januar 2014 stellte der Abgeordnete Gerd Ludwig Will (SPD) laut Niederschrift über die 19. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zum Thema kommunaler Straßenbau in Richtung des Niedersächsischen Städtetags folgende Frage:

„Können sich die Verbände vorstellen, dass man ... mit differenzierten Förderquoten arbeitet? Können Sie (Herr Scholz) sich also vorstellen, dass die Förderung von Vorhaben nicht nur immer bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten erfolgt, sondern dass variiert werden kann, ...“.

Daraufhin antwortete Herr Scholz vom Niedersächsischen Städtetag:

„Man müsste sehr detailliert prüfen, nach welchen Kriterien eine solche Differenzierung von Förderquoten erfolgen könnte. Ich habe schon gesagt, dass wir es auf jeden Fall für erforderlich halten, eine Differenzierung hinsichtlich der Anträge aus sehr finanzschwachen Kommunen vorzunehmen, wobei es dann aber aus unserer Sicht nicht um eine Absenkung der Förderbeträge, sondern nur um eine Anhebung der Förderbeträge gehen kann, weil andernfalls diese Kommunen überhaupt nicht in der Lage wären, Vorhaben zu finanzieren. Im Übrigen müsste ich wissen, welche weiteren Vorstellungen damit verbunden werden. Auf diese Frage kann ich daher aus der Hüfte geschossen schwerlich antworten.“

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Die zitierte Aussage war dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bei Erstellung der Antwort Nr. 40 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bley und Hilbers im Februar-Plenum insoweit nicht bekannt, als dass zu dem Zeitpunkt die Niederschrift über die 19. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 10. Januar 2014 dort noch nicht vorlag. Zu der seinerzeitigen Beantwortung wurden die dort schriftlich vorliegenden Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände herangezogen.

Zu 3:

Im kommunalen Straßenbau wird bereits seit 1995 mit differenzierten Förderquoten gearbeitet. Neben dem Höchstsatz von 75 % gibt es weitere Quoten. Je nach Steuereinnahmekraft erhalten die Kommunen eine Förderung ihrer Vorhaben in Höhe von 60, 65, 70 oder 75 % der zuwendungsfähigen Kosten. Finanzschwache Kommunen erhalten den Höchstsatz und werden damit bei der Vergabe der Fördermittel stärker berücksichtigt als finanzstarke. Auch zukünftig soll eine Differenzierung der Förderquoten angewendet werden.

## 45. Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

**Welche Auswirkungen haben die Haushaltskürzungen für das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung?**

Hohe Qualität in frühkindlicher Bildung und Betreuung sichert für alle Kinder beste Startchancen in den ersten Lebensjahren. Das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) leistet seit seiner Gründung 2007 einen wichtigen Beitrag dazu, diesen Bildungsbereich in Niedersachsen stetig weiterzuentwickeln.

Im Haushalt 2014 des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur sind die Mittel für das nifbe um 500 000 Euro gegenüber 2013 gekürzt worden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Arbeit des Niedersächsischen Instituts für die Förderung der frühkindlichen Bildung und Entwicklung, insbesondere mit Blick auf den Anspruch, in die Fläche und als Transmissionsriemen in die Praxis zu wirken?
2. Ist das Institut inzwischen, wie vom Landesrechnungshof angeregt, als Zentrale mit Außenstellen organisiert?
3. Wie wurden die Haushaltskürzungen um 500 000 Euro kompensiert?

**Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

Der Haushaltsplan 2014 sieht nicht vor, die Mittel für das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) um 500 000 Euro zu kürzen. Vielmehr ist der Mittelansatz bei Kapitel 06 80, TGr. 61 - Fonds zur Förderung und Intensivierung der frühkindlichen Bildung „Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen“ - um diesen Betrag reduziert worden, aus dem auch das nifbe und die Regionalnetzwerke finanziert werden. Die bei dieser Haushaltsstelle zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wurden seit 2007 in keinem Jahr voll ausgeschöpft. Daher wurde der Ansatz ab 2014 an den tatsächlichen Bedarf angepasst. Die institutionelle Förderung des nifbe und der Regionalnetzwerke sind von dieser Kürzung nicht betroffen.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Das nifbe mit seinen Regionalnetzwerken ermöglicht im Flächenland Niedersachsen eine Vernetzung von Forschung und Praxis im Bereich der frühkindlichen Bildung. Die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen (WKN) kommt in ihrem Bericht der Evaluation des nifbe und der Regionalnetzwerke im Oktober 2011 zu dem Ergebnis, dass das nifbe „in seiner Struktur sowie seiner inhaltlichen und regionalen Breite bundesweit einmalig (ist).“ (WKN Evaluationsbericht 2011, Seite 81). Im Rahmen der Zielvereinbarung für die Jahre 2013 bis 2015 wurden das nifbe und die Regionalnetzwerke unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse der WKN zum Teil neu ausgerichtet, weiterentwickelt (z. B. Erweiterung des Aufgabenspektrums durch Einbeziehung in die Umsetzung der Bildungsschwerpunkte des Landes) und die institutionellen Fördermittel erhöht.

Inwieweit diese Neuausrichtung erfolgreich umgesetzt werden kann bzw. Optimierungspotenziale bestehen, wird derzeit im Rahmen einer Folge-Evaluation durch die WKN begutachtet. Die Ergebnisse werden Anfang 2015 vorliegen.

Zu 2:

Nein. Die Weiterentwicklung und Verbesserung der Organisationsstrukturen des nifbe und der fünf mit ihm als Gliederung verbundenen Regionalnetzwerke werden derzeit im Rahmen der o. g. Folge-Evaluation unter Einbeziehung der Anregungen des Landesrechnungshofs durch die WKN begutachtet. Die Landesregierung wird im Anschluss daran, wie in der vom Landtag am 26.09.2013 angenommenen Beschlussempfehlung in der 17/565 erbeten, die Vorschläge des Landesrechnungshofes prüfen und über das Ergebnis berichten.

Zu 3:

Hierzu wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

## 46. Abgeordneter Karl-Heinz Bley (CDU)

**Was unternimmt die Landesregierung zur Sicherung des Nachwuchses im Handwerk?**

Viele Lehrstellen im niedersächsischen Handwerk bleiben derzeit unbesetzt. Zu diesem Ergebnis kam eine repräsentative Umfrage des Niedersächsischen Handwerkstages unter 930 Unternehmern. 38 % der Betriebe gaben an, dass sie im Jahr 2013 nicht genug Auszubildende finden konnten.

Besonders im Bereich der Metall-, Elektro- und Kfz-Berufe seien viele Stellen trotz hoher Beliebtheit einzelner Ausbildungsberufe unbesetzt geblieben. Als Grund hierfür führt der Niedersächsische Handwerkstag immer kleiner werdende Ausbildungsjahrgänge und die mangelnde Attraktivität von handwerklichen Berufen an.

Pläne der Region Hannover sehen vor, das Konzept der bislang 15 berufsbildenden Schulen in der Region Hannover fortzuschreiben und die BBS 6 als bislang größten Standort für die Fahrzeugtechnik im Jahr 2016 wegen Eigenbedarfs aufzuheben sowie die rund 900 Auszubildenden aus der Fahrzeugtechnik an die Umland-schule in Burgdorf zu verschieben. Gleichzeitig sollen auch die Vollzeitbildungsangebote „Berufseinstiegs-klasse Fahrzeugtechnik“ und die „einjährige Berufsfachschule Fahrzeugtechnik“ aus dem Stadtgebiet von Hannover nach Burgdorf verschoben werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beabsichtigt die Region Hannover als Schulträgerin vor dem Hintergrund der geplanten Umstrukturierung bei der Berufsausbildung für die Fahrzeugtechnik mit Blick auf die längeren Anfahrtszeiten der Schüler mit dem ÖPNV, für eine weiterhin hohe Attraktivität der Ausbildungsgänge zu sorgen?
2. Wie bewertet die Landesregierung Vor- bzw. Nachteile eines möglicherweise verspäteten Unterrichtsbeginns, um die zusätzlichen Fahrtzeiten abzufangen?
3. Welche Auswirkungen hätte ein verspäteter Unterrichtsbeginn auf das Individualförderkonzept, welches überwiegend in den Nachmittagsstunden stattfindet?

**Niedersächsisches Kultusministerium**

Nach § 106 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sind die Schulträger verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.

Die Schulträgerschaft ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der kommunalen Körperschaften.

Die Schulträger haben bei schulorganisatorischen Entscheidungen gemäß § 106 Abs. 5 NSchG u. a. das von ihnen zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu erfüllen sowie zu berücksichtigen, dass schulorganisatorische Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes nicht entgegenstehen sollen.

Die Region Hannover hat als Schulträger aller berufsbildenden Schulen im Regionsgebiet (vgl. § 160 Abs. 5 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) beschlossen, die Ausbildung in den Fahrzeugberufen in der BBS Burgdorf zu bündeln und das entsprechende Bildungsangebot an der BBS 6 in Hannover aufzuheben. Diese Entscheidung bedarf der Genehmigung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB).

Ein entsprechender Antrag des Schulträgers auf Erteilung einer Genehmigung für diese schulorganisatorische Entscheidung ist bislang nicht gestellt worden. Allerdings hat die Region Hannover angekündigt, den Genehmigungsantrag in Kürze einreichen zu wollen.

Die NLSchB wird bei ihrer Prüfung u. a. zu berücksichtigen haben, dass es sich bei Entscheidungen im Rahmen der Schulträgerschaft um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises und damit um eine echte Selbstverwaltungsaufgabe handelt.

Die Region Hannover ist auch Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs -ÖPNV- (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a) Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz -NNVG-). Diese Aufgabe des eigenen Wirkungskreises beinhaltet insbesondere die Organisation des ÖPNV und wird ohne Einflussnahme des Landes wahrgenommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Frage zielt explizit auf einen die Region Hannover als Schulträger betreffenden Aspekt ab. Die den Gegenstand der Frage bildende Absicht des Schulträgers, für eine weiterhin hohe Attraktivität der Ausbildungsgänge zu sorgen, stellt einen Gesichtspunkt dar, der außerhalb der Zuständigkeit der Landesverwaltung liegt. Sie ist daher weder aus rechtlicher Sicht vom Informationsanspruch der Abgeordneten gedeckt noch kann die Landesverwaltung tatsächlich verlässlich über Planungsabsichten anderer Verwaltungsträger Auskunft geben. Selbstverständlich wird die NLSchB im Rahmen des in der Vorbemerkung skizzierten Genehmigungsverfahrens prüfen, ob die entsprechenden Ausführungen des Schulträgers den Anforderungen des § 106 NSchG entsprechen.

Zu 2:

Die Frage ist im Hinblick auf den in der Vorbemerkung dargestellten Sachstand spekulativ. Sofern die Umsetzung der in Rede stehenden schulorganisatorischen Maßnahme vom Schulträger beantragt und von der NLSchB genehmigt wird, sind - sofern und soweit erforderlich - unter Beteiligung der von veränderten Unterrichtszeiten Betroffenen (z. B. Eltern- und Schülervertretungen, Träger der Schülerbeförderung) sinnvolle Regelungen zur Unterrichtsorganisation zu entwickeln.

Zu 3:

Die Frage ist im Hinblick auf den in der Vorbemerkung dargestellten Sachstand spekulativ. Sofern die Umsetzung der in Rede stehenden schulorganisatorischen Maßnahme vom Schulträger beantragt und von der NLSchB genehmigt wird und sofern diese Maßnahme Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation hat, wird unter Einbeziehung der Schüler-, gegebenenfalls Eltern- und Wirtschaftsvertretung - falls erforderlich - auch über die Ausgestaltung des Individualförderkonzeptes der Schule zu diskutieren sein.

47. Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke und Frank Oesterhelweg (CDU)

**Wie geht es weiter mit der Gebührenverordnung?**

Mit der Pressemitteilung Nr. 10 „Der Verbraucher wird massiv entlastet“ teilt das Landwirtschaftsministerium zur geplanten Novelle der Gebührenverordnung folgendes mit: „Nachdem die Stellungnahmen der Verbände innerhalb der Anhörung im Haus geprüft worden sind, liegt ein Entwurf mit Anpassungen für den Lebensmittelbereich vor, der nun in eine erneute, verkürzte Anhörung geht. Die Gebührenordnung soll möglichst noch im ersten Halbjahr in Kraft treten.“ Sowie: „Der Entwurf sieht für den Lebensmittelbereich eine zweistufige Differenzierung und eine Deckelung der Gebühren für die Regelkontrolle vor. Unternehmen mit weniger als 125 000 Euro Jahresumsatz zahlen pro Kontrolle maximal 56 Euro. Unternehmen, deren Jahresumsatz weniger als 250 000 Euro beträgt, zahlen pro Kontrolle maximal 92 Euro.“

Im Plenarprotokoll vom 27. Februar 2014 wird Landwirtschaftsminister Meyer zu Tagesordnungspunkt 16 „Kleine Betriebe nicht weiter belasten - keine Gebührenfinanzierung bei der Lebensmittelüberwachung“ wie folgt zitiert: „Die Gebührenordnung, die wir Ihnen vorlegen, ist in sehr enger Abstimmung mit dem Landkreistag entstanden. Die wollen das so! Denn dort heißt es: Wir müssen auch auf kommunaler Ebene etwas tun. Ich habe die Landräte alle selbst gefragt und es ihnen erklärt. Diese sagen: Wir haben ein Defizit. Wir möchten 20 Millionen Euro mehr vom Land haben. - Dann können Sie überlegen, ob Sie das über Steuergeld, also den Landeshaushalt, finanzieren. Jetzt geben wir den Kommunen die Möglichkeit, das entsprechend dem Prinzip der Ursachergerechtigkeit über Gebühren einzunehmen, damit sie die Möglichkeit haben, das, was sie auf kommunaler Ebene zur Verbesserung des Verbraucherschutzes wollen, zu erreichen. Diese gesamte Gebührenordnung ist ganz eng mit dem Landkreistag abgestimmt worden. Er begrüßt auch, dass wir ihm die Möglichkeit zur Erhebung kostendeckender Gebühren geben.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann liegt der überarbeitete Entwurf der Gebührenverordnung vor?
2. Welche Regelungen will die Landesregierung finden, um den Umsatz der Betriebe festzustellen, und wie wird sie mit von Jahr zu Jahr schwankenden Umsätzen umgehen?

3. Entspricht der Paradigmenwechsel in der Finanzierung der Kontrollen durch Gebühren der Forderung des Landkreistages?

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Das Zitat von Landwirtschaftsminister Christian Meyer in der Plenarsitzung vom 27.02.2014 ist nicht korrekt wiedergegeben.

Die Fragesteller zitieren in ihrer Aussage vermutlich aus dem vorläufigen, nicht zur Veröffentlichung bestimmten, Protokollentwurf der Landtagsverwaltung.

Maßgeblich ist jedoch das offizielle Plenarprotokoll.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der überarbeitete Entwurf befindet sich in der Ressortabstimmung. Mit der Verbandsbeteiligung ist Anfang April zu rechnen.

Zu 2:

Die Kostenlegung der Kontrollgebühr anhand der Umsatzsumme eines Betriebs soll sich auf die Selbstauskunft des Betriebs stützen. Mit dieser wird angegeben, ob die Umsatzgrenzen für die gedeckelten Gebühren eingehalten werden. Bei offensichtlichen Zweifeln an der Korrektheit der Selbstauskunft sind für die Inanspruchnahme der Regelung entsprechende Nachweise beizubringen, die die Einhaltung der Kriterien belegen. Kommt ein Betrieb dem nicht nach oder verweigert die Selbstauskunft, so erfolgt die Kostenerhebung wie für sonstige Betriebe.

Zu 3:

Der Landkreistag hat sich wiederholt für mehr Einnahmen für den Verbraucherschutz auf kommunaler Ebene ausgesprochen.

In der Stellungnahme zum Entwurf der Gebührenverordnung spricht sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände daher nicht gegen die Absicht des Landes, durch die umfassende Neuordnung des Gebührenrechts zur Verbesserung der Einnahmesituation beizutragen, aus.

48. Abgeordneter Otto Deppmeyer (CDU)

**Sind die Maßnahmen der Landesregierung im Fall des Ausbruchs eines milden Falls von Vogelgrippe ausreichend?**

In der Pressemitteilung Nr. 20 „Milde Vogelgrippe in einem Legehennenbetrieb im Landkreis Grafschaft Bentheim festgestellt“ informiert die Landesregierung über den Ausbruch einer milden Form von Vogelgrippe des Subtyps H5N1 in einem Betrieb im Landkreis Grafschaft Bentheim. Laut Mitteilung seien in dem Betrieb etwa 38 000 Legehennen in Freilandhaltung betroffen, die nun tierschutzgerecht getötet werden müssten. Eine Gefahr für Menschen bestehe bei der milden Form der Vogelgrippe nicht. Darüber hinaus werde ein Sperrgebiet von 1 km um den Ausbruchsbetrieb eingerichtet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gab es bereits im Vorfeld dieser Meldung Verdachtsmomente, der Betrieb könnte von einem Ausbruch der Vogelgrippe betroffen sein?
2. Ist der Radius von 1 km Durchmesser rund um den Ausbruchsbetrieb ausreichend?
3. Wie lange besteht in den umliegenden Betrieben eine Stallpflicht, und ist deren Dauer ausreichend, um eine weitere Verbreitung zu verhindern?

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Am späten Samstagabend (08.03.2014) erfolgte die Anzeige des Verdachts auf Aviäre Influenza H5 N1 in einem Freilandlegehennenbetrieb im Landkreis Grafschaft Bentheim durch ein privates Labor aufgrund einer Eigenkontrolluntersuchung.

Am Sonntag, dem 09.03.2014 wurde der betroffene Bestand durch das Veterinäramt des Landkreises Grafschaft Bentheim gesperrt, klinisch untersucht und amtlich beprobt. Darüber hinaus wurde die Aufstallung von Geflügel im 1 000-m-Radius angeordnet und die epidemiologischen Ermittlungen eingeleitet.

Am 11.03.2014 erfolgte die amtliche Feststellung des Ausbruchs durch den Landkreis, nachdem die Bestätigung des positiven Ergebnisses durch das nationale Referenzlabor vorlag.

Es erfolgte der Erlass der Tötungsanordnung für den betroffenen Bestand. Die noch am Abend begonnene Räumung wurde am Morgen des 12.03.2014 abgeschlossen.

Noch am 11.03.2014 wurde ein Sperrgebiet mit einem Radius von 1 000 m um den Betrieb eingerichtet. Nach dem Abschluss der Räumung des Ausbruchsbestandes wurde mit den Umgebungsuntersuchungen und den Beprobungen der Betriebe im Sperrgebiet und der ermittelten Kontaktbetriebe begonnen.

Neben der vorgeschriebenen Beprobung der gewerblichen Geflügelhaltungen im Sperrgebiet wurden noch zwei ermittelte Kleinstbestände überprüft.

Am 14.03.2014 lagen für alle beprobten Bestände negative Untersuchungsergebnisse vor.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Vor der Anzeige des Verdachtes durch das private Labor aufgrund einer Eigenkontrolluntersuchung waren amtlich keine Verdachtsmomente bekannt.

Zu 2:

Nein; es wurde ein Sperrgebiet mit einem Radius von einem Kilometer eingerichtet, das dem geltenden Recht entspricht und auch von anderen Bundesländern und Mitgliedstaaten beim Ausbruch von niedrigpathogener aviärer Influenza so festgelegt wird.

Zu 3:

Sofern keine weiteren Ausbrüche erfolgen und eine Verschleppung des niedrigpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 nicht zu befürchten ist, gilt die Seuche nach geltendem Recht 21 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des betroffenen Bestandes als erloschen (voraussichtlich 03.04.2014).

#### 49. Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke und Frank Oesterhelweg (CDU)

##### **Gebührenpflichtige Lebensmittelkontrollen**

In der Unterrichtung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung am 12. Februar 2014 wurde durch das Landwirtschaftsministerium mitgeteilt, dass durch die Änderung der Gebührenverordnung GOVV beim Land mit geschätzten Mehreinnahmen von 4 Millionen Euro und bei den kommunalen Behörden von 24 Millionen Euro zu rechnen ist.

Im Protokoll steht weiter: „Auch für die Verbraucher sind keine enormen Preissteigerungen aufgrund des Entwurfs absehbar. Sollten die Kosten der neuen Gebührentatbestände tatsächlich vollständig auf Verbraucherpreise umgelegt werden, würde dies einen Anteil von 0,19 % der durchschnittlichen Konsumausgaben eines Haushalts für Nahrungsmittel, Getränke und Tabak darstellen, d. h. ca. 60 Cent pro Monat, basierend auf den statistischen Angaben aus dem Jahr 2011.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welcher Größenordnung können die Unternehmen den zusätzlichen Aufwand für die Gebühren steuerlich geltend machen, und wie wirkt sich dieser Aufwand auf den Unternehmensgewinn aus?
2. In welcher Höhe sind Steuermindereinnahmen durch die Gebührenordnung zu erwarten?

3. Welche Berechnungsweise steht hinter der Aussage, die Kosten der neuen Gebührenverordnung würden bei vollständiger Umlage auf die Verbraucherpreise zu einer Steigerung der Konsumausgaben von 0,19 % führen?

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Betriebsausgaben sind aus steuerlicher Sicht Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Die Aufwendungen sind dem Betrieb zuzuordnen und können im Zusammenhang mit den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Arbeit anfallen. Im Rahmen dieser Gewinneinkunftsarten mindern die Betriebsausgaben den Gewinn.

Die von den Betrieben zu entrichtenden Gebühren aus den Lebensmittelkontrollen sind betrieblich veranlasste Betriebsausgaben im o. a. Sinne und fallen nicht unter das Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 4 Abs. 4 a und 5 EStG. Die zu entrichtenden Gebühren mindern den Gewinn grundsätzlich in voller Höhe.

Zu 2:

Ob und in welcher Höhe Steuermindereinnahmen durch die zu entrichtenden Gebühren aus den Lebensmittelkontrollen tatsächlich realisiert werden, hängt im Rahmen der Einzelfallbesteuerung von unterschiedlichen Faktoren ab.

Insbesondere die Frage, inwieweit die Unternehmen in der Lage sind, die erhöhten Gebühren auf die Endverbraucherpreise umzulegen und damit die entsprechend höheren Umsatzerlöse zu erzielen, beeinflusst die tatsächliche Höhe des Betriebsgewinns.

Eine konkrete Aussage über das aus der Gebührenordnung resultierende Gesamtsteueraufkommen ist aus den genannten Gründen nicht möglich.

Zu 3:

Sollten die Kosten der neuen Bührentatbestände vollständig auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, würde dies einem Betrag von ca. 60 Cent pro Haushalt pro Monat entsprechen (28 Millionen Euro/3,876 Millionen Haushalte/12 Monate = 0,601995 Euro).

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes betrug im Jahresdurchschnitt 2011 nach Ergebnissen des Mikrozensus die Anzahl der Privathaushalte in Niedersachsen 3,876 Millionen.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts betragen die monatlichen Konsumausgaben für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren pro privatem Haushalt im früheren Bundesgebiet ohne Berlin-West im Jahr 2011 324 Euro. Der Betrag von 60,1995 Cent entspricht 0,1858 % dieser monatlichen Konsumausgaben.

50. Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

**Wie kommt Frau Staatssekretärin Honé zu der Einschätzung, dass die EU-Förderpolitik in den Jahren 2007 bis 2013 dazu beigetragen hat, dass sich Niedersachsen regional unterschiedlich entwickelt?**

Der *rundblick* hat in seiner Ausgabe am 4. Februar 2014 einen Gastkommentar von Staatssekretärin Birgit Honé mit der Überschrift „Die neue Regionalpolitik in Niedersachsen“ veröffentlicht.

In diesem Gastkommentar äußert Staatssekretärin Honé u. a. folgende Einschätzung: „Sowohl bei den demografischen als auch bei den ökonomischen Rahmendaten gibt es deutliche Unterschiede zwischen der Entwicklung im Westen Niedersachsens und den Metropolregionen und in weiten Teilen im Norden, Osten und Süden des Landes. Letztlich hat auch die EU-Förderpolitik in den Jahren 2007 bis 2013 zu dieser Situation beigetragen; die wirtschaftlich schwachen Landesteile haben nur unterdurchschnittlich von den Fördermitteln profitieren können. Die fehlende Steuerung in der Landesförderpolitik hat damit dazu beigetragen, dass die eigentliche



Zielsetzung der auf einen besseren Zusammenhalt zwischen Staaten und Regionen ausgerichteten EU-Kohäsionspolitik verfehlt wurde.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welche konkreten Erkenntnisse stützt die Landesregierung ihre Einschätzung, dass die eigentliche Zielsetzung der EU-Kohäsionspolitik in der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 in Niedersachsen verfehlt worden sei?
2. Welche konkreten in der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 geförderten Maßnahmen mit welchem finanziellen Volumen haben dazu beigetragen, dass sich die ökonomischen und demografischen Rahmendaten in Niedersachsen regional unterschiedlich entwickeln?
3. Welche konkreten in der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 geförderten Maßnahmen mit welchem finanziellen Volumen hätten nach Ansicht der Landesregierung zugunsten welcher Maßnahmen mit welchem finanziellen Volumen in der EU-Förderperiode 2009 bis 2013 nicht durchgeführt werden sollen?

### Niedersächsische Staatskanzlei

In den vergangenen zehn Jahren hat es eine ausgesprochen unterschiedliche Entwicklung in Niedersachsen gegeben: Sowohl bei den demografischen als auch bei ökonomischen Rahmendaten sind deutliche Verwerfungen zwischen dem Westen Niedersachsens und den Metropolregionen einerseits sowie weiten Teilen im Norden, Osten und Süden des Landes festzustellen. Dieses ist durch Studien wie das Regionalmonitoring Niedersachsen - Regionalreport 2012 belegt.

Letztlich hat auch die EU-Förderpolitik in den Jahren 2007 bis 2013 zu dieser Situation beigetragen, denn insbesondere die wirtschaftlich schwachen Landesteile haben nur unterdurchschnittlich von den Fördermitteln profitieren können. So hat eine fehlende Steuerung in der Landesförderpolitik mit dazu beigetragen, dass die eigentliche Zielsetzung der EU-Kohäsionspolitik verfehlt wurde.

Demgegenüber zeichnet sich die Regionalpolitik der neuen Landesregierung dadurch aus, dass zukünftig alle Teilräume des Landes gleichwertige Chancen der eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung erhalten sollen. Damit verpflichtet sich die Landesregierung auf die Ziele der EU-Kohäsionspolitik, die die Europäische Kommission in der Strategie „Europa 2020“ formuliert hat (Europa 2020 - Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, S. 21). Um die vorhandenen starken regionalen Disparitäten in Niedersachsen abzubauen, bedarf es einer regionalen Koordinierung der Landesförderpolitik. Dieses wird durch den Staatssekretärsausschuss für regionale Landesentwicklung und EU-Förderung sowie durch die vier Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung gewährleistet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die aus den EU-Fonds zur Verfügung stehenden Mittel wurden in der vergangenen EU-Förderperiode von 2007 bis 2013 ohne aktive Steuerung über eine Vielzahl verschiedener und unverknüpfter ressortbezogener Förderprogramme verausgabt. So wurden für den EFRE 36 Förderprogramme, für den ESF 28, für den ELER 36 und für den ERF 13 aufgelegt. Das Regionalmonitoring Niedersachsen - Regionalreport 2012 zeigt deutlich, dass diese Art der Förderung nicht geeignet war, regionale Disparitäten abzubauen. Ganz im Gegenteil nahmen die Disparitäten zwischen den Landesteilen in den letzten zehn Jahren zu. Die EU-Kohäsionsziele wurden weitgehend verfehlt, da die Mittel überwiegend in wirtschaftsstärkere Regionen des Landes geflossen sind, während wirtschaftsschwache Regionen in unterdurchschnittlichem Maße von der Förderung profitiert haben. Eine entsprechende Auflistung der statistischen Daten ist der Tabelle in der **Anlage** zu entnehmen.

Zu 2 und 3:

Inwieweit die EU-Förderung im Zeitraum 2007 bis 2013 zu einer Verschärfung der regionalen Disparitäten in Niedersachsen geführt hat, ist auf der Grundlage konkreter Einzelmaßnahmen nicht zu beurteilen, denn erst die Summation bestimmter Fördervolumina führt zu regionalwirtschaftlich messbaren Effekten. Die EU-Kohäsionsziele wurden in der vergangenen Förderperiode von 2007 bis 2013 nicht - wie in der Frage zum Ausdruck gebracht - aufgrund von konkret geförderten Pro-

jekten und Maßnahmen verfehlt. Maßgeblich ist - worauf bereits in der Antwort zu 1 hingewiesen wurde -, dass in der vergangenen Förderperiode Mittel aus den EU-Fonds EFRE, ESF und ELER unkoordiniert und ohne regionale Steuerung verausgabt wurden. Eine fehlende Steuerung in der Landesförderpolitik hat dazu geführt, dass EU-Mittel vorrangig in wirtschaftsstarke Regionen des Landes geflossen sind. Wirtschaftsschwache Regionen haben hingegen nur unterdurchschnittlich von der EU-Förderung profitiert.

Deshalb wird die Landesregierung mit Blick auf die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 im Wege einer aktiven Regionalpolitik für mehr Verteilungsgerechtigkeit sorgen und den inhaltlich und finanziell gebotenen Konzentrationsprozess durch die Reduzierung und Vereinfachung der Förderrichtlinien vorantreiben. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen dabei vordringlich dort eingesetzt werden, wo sie am dringendsten gebraucht werden und ihre größte Wirkung entfalten können.

## Anlage

Kreis, kreisfreie Stadt	EFRE 2007-2013		ESF 2007-2013		ELER 2007-2013	
	Bewilligte EU-Mittel EFRE	Ausgezählte EU-Mittel EFRE	Bewilligte EU-Mittel ESF	Ausgezählte EU-Mittel ESF	Ausgezählte EU-Mittel ELER	Ausgezählte EFRE, ESF und ELER Gesamt
<b>Bezirk Weser-Ems</b>						
Ammerland	8.391.060	5.003.038	1.811.830	1.480.246	13.804.679	20.288.163
Aunich	31.487.251	17.351.729	6.848.350	5.443.803	34.950.527	57.746.059
Cloppenburg	16.499.260	12.187.814	5.318.039	4.761.299	18.358.364	35.305.477
Delmenhorst, Stadt	1.947.193	1.357.371	765.238	757.738	594.899	2.710.008
Emden, Stadt	9.651.956	2.689.883	3.685.406	2.682.633	2.179.067	7.551.584
Emsland	20.881.144	13.065.486	11.564.182	9.568.920	48.880.451	71.514.857
Friesland	10.095.044	5.556.048	1.964.205	1.936.899	12.534.485	20.027.433
Grafschaft Bentheim	18.013.256	14.253.169	3.352.547	2.898.273	16.409.043	33.360.486
Leer	10.381.026	5.241.941	6.780.002	5.681.483	26.542.313	37.465.738
Oldenburg	6.798.779	3.310.463	1.592.208	1.488.032	16.129.355	20.927.849
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	26.583.508	15.815.079	19.095.831	14.325.776	785.842	30.908.497
Osnabrück	18.857.035	12.385.885	3.525.738	3.380.472	39.818.247	55.584.604
Osnabrück, Stadt	29.184.669	17.864.843	22.411.412	16.478.770	1.295.149	35.638.762
Vechta	7.002.343	3.358.878	3.674.291	3.255.133	12.477.445	19.089.456
Wesermarsch	11.680.463	6.605.894	3.215.113	2.433.903	19.161.603	28.201.399
Wilhelmshaven, Stadt	13.168.018	10.891.375	3.249.470	2.822.607	596.895	14.310.876
Wittmund	10.363.494	8.537.407	1.527.470	1.329.242	12.270.681	22.137.330
<b>Summe Weser-Ems</b>	<b>250.965.501</b>	<b>155.474.304</b>	<b>100.381.132</b>	<b>80.525.229</b>	<b>276.767.045</b>	<b>512.766.579</b>
<b>Bezirk Lüneburg</b>						
Celle	95.467.595	38.888.480	14.123.407	11.631.881	14.588.602	65.108.784
Cuxhaven	98.657.154	75.196.750	16.894.292	13.675.428	44.379.659	133.251.838
Harburg	18.428.187	14.470.660	10.249.363	8.317.880	22.929.718	45.718.038
Heidekrans	21.904.669	13.993.286	7.731.112	5.810.736	23.915.981	49.680.003
Lüchow-Dannenberg	38.418.906	31.890.571	5.374.679	4.487.092	20.205.862	56.563.526
Lüneburg*	128.414.887	70.237.954	55.955.447	43.988.739	33.719.180	147.645.873
Osterholz	25.021.458	16.332.369	9.815.598	7.203.763	13.824.140	37.369.272
Rotenburg (Wümme)	20.992.378	16.907.746	8.997.187	6.773.203	34.215.993	57.896.942
Stade	34.932.982	22.146.382	18.143.854	13.762.321	38.755.493	74.883.176
Uelzen	28.727.473	22.182.462	10.806.593	9.241.207	19.356.323	50.779.892
Verden	35.234.225	18.678.023	5.767.118	4.866.548	15.397.708	38.942.280
<b>Summe Bezirk Lüneburg</b>	<b>506.100.913</b>	<b>340.963.664</b>	<b>163.558.659</b>	<b>129.438.381</b>	<b>281.286.659</b>	<b>751.590.704</b>
<b>Bezirk Hannover</b>						
Diepholz	6.703.181	3.498.122	2.210.897	2.158.306	27.391.447	33.047.876
Hameln-Pyrmont	15.990.727	13.383.377	1.955.209	1.804.846	11.158.859	26.347.082
Hannover, Landeshauptstadt*	103.880.002	70.306.061	34.199.216	26.830.017	6.022.181	103.158.258
Hildesheim	19.582.035	7.781.280	8.907.794	6.566.537	13.893.888	28.241.505
Holzminde	4.747.068	3.192.139	2.343.874	2.090.892	8.499.168	13.722.200
Nienburg (Weser)	4.315.460	2.257.378	1.402.015	1.121.154	17.391.466	20.769.999
Region Hannover	14.122.066	8.194.592	10.261.104	6.990.330	17.803.297	32.988.219
Schaumburg	5.794.003	3.901.099	2.345.089	2.147.305	8.800.480	14.848.884
<b>Summe Bezirk Hannover</b>	<b>175.134.542</b>	<b>112.454.046</b>	<b>63.625.258</b>	<b>49.709.387</b>	<b>110.960.586</b>	<b>273.124.021</b>
<b>Bezirk Braunschweig</b>						
Braunschweig, Stadt	36.172.700	20.187.341	8.188.137	6.569.743	3.087.032	29.864.116
Gifhorn	7.187.562	5.818.879	1.813.594	1.422.376	16.758.240	23.999.294
Goslar	20.107.127	12.634.732	1.307.025	1.186.731	5.684.015	19.505.478
Göttingen	26.123.827	18.712.068	11.189.779	9.481.899	16.907.945	43.101.912
Helmstedt	10.011.782	5.285.086	863.996	895.700	5.324.806	11.485.392
Northelm	4.834.678	3.648.187	3.093.469	2.431.940	10.640.934	16.721.061
Osterode am Harz	5.738.181	5.361.194	1.536.876	1.426.013	8.109.050	12.896.258
Peine	3.792.478	2.858.122	3.767.837	3.052.646	6.626.857	12.537.425
Salzgitter, Stadt	2.498.826	1.223.168	1.722.921	1.658.853	1.912.467	4.794.488
Wolfenbüttel	4.074.220	3.019.777	1.586.287	1.263.169	7.071.344	11.354.289
Wolfsburg, Stadt	3.850.988	2.562.652	2.671.544	2.381.110	2.281.338	7.195.100
<b>Summe Bezirk Braunschweig</b>	<b>124.401.968</b>	<b>79.281.004</b>	<b>37.741.465</b>	<b>31.790.179</b>	<b>82.383.628</b>	<b>193.454.811</b>
<b>Summe Gesamt</b>	<b>1.056.602.924</b>	<b>688.073.021</b>	<b>365.306.515</b>	<b>291.463.176</b>	<b>751.399.918</b>	<b>1.730.938.115</b>

\* enthält die Ansätze für  
die Beteiligungsfonds für  
das Konvergenz- bzw.  
FFRE/ESF  
Datenstand:  
01.01.2014 00:39

ELER 2007-2013 LK-  
Auswertung 2007-  
31.12.2013

51. Abgeordnete Axel Miesner, Dr. Max Matthiesen, Horst Schiesgeries (CDU)

**Arbeitsplätze in der Energiebranche: Wo entstehen neue Arbeitsplätze und wo werden Stellen abgebaut?**

In der *Wirtschaftswoche* vom 24. Februar 2014 wird der Direktor des Berliner Zentrums für Solarmarktforschung mit den Worten zitiert: „Auch unter Berücksichtigung der Arbeitsplätze in diesen Bereichen können grüne Jobs die Verluste an Arbeitsplätzen bei den traditionellen Energieversorgern RWE, E.ON, EnBW und Vattenfall nicht ausgleichen.“ Hintergrund seiner Einschätzung ist der Stellenabbau in der deutschen Solarbranche.

In Niedersachsen als Energieland Nummer eins in Deutschland hat es in den letzten Jahren eine positive Entwicklung bei der Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der erneuerbaren Energien gegeben. So berichtete beispielsweise die *Welt* vom 25. Oktober 2013 unter der Überschrift „Großer Fachkräftebedarf in der Branche der Erneuerbaren Energien“, dass es in Deutschland „zwischen 500 000 und 600 000 Jobs (...) bis zum Jahr 2020 geben“ könne. Der Schaffung neuer Arbeitsplätze in diesem Bereich steht der Abbau von Arbeitsplätzen im Bereich der konventionellen Energieversorger gegenüber.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie entwickelte sich die Zahl der Arbeitsplätze im Sektor der erneuerbaren Energien einschließlich der in Forschung und Entwicklung in Niedersachsen in den letzten zehn Jahren?
2. Wie entwickelte sich die Zahl der Arbeitsplätze im Sektor der konventionellen Energien einschließlich der in Forschung und Entwicklung für Niedersachsen in den letzten zehn Jahren?
3. Welche Entwicklung wird für die Arbeitsplätze in den beiden unter Frage 1 und 2 genannten Sparten prognostiziert, und welche Bereiche (Forschung und Entwicklung, Fertigung, Montage, Service) zählt die Landesregierung zu diesen Sparten?

**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien hat in den vergangenen Jahren zu einer deutlichen Zunahme der Beschäftigung in dieser Branche geführt. Nach Angaben des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) ist die Anzahl der direkt im Sektor der erneuerbaren Energien Beschäftigten bundesweit von rund 160 500 im Jahr 2004 auf etwa 367 400 im Jahr 2010 gestiegen. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in Niedersachsen wider: Nach einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegebenen Studie zur Beschäftigungsentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien waren im Jahr 2012 in Niedersachsen 51 290 Personen (Vorjahr: 47 730 Personen) in dieser Branche tätig. Nicht eingerechnet wurde die Beschäftigung aus öffentlich geförderter Forschung und Verwaltung. Hingegen haben im Bereich der konventionellen Energien verschiedene Anbieter einen Beschäftigungsabbau angekündigt und dies mit der Energiewende begründet. Belastbare Zahlen liegen der Landesregierung hierzu jedoch nicht vor.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der Landesregierung liegen für diesen Zeitraum keine statistischen Daten vor.

Zu 3:

Diverse Studien prognostizieren bei konsequenter Nutzung der Chancen der Energiewende einen weiteren Beschäftigungsaufbau im Bereich der erneuerbaren Energien. Dagegen wird bei den konventionellen Energien insbesondere im Bereich der atomaren Energieerzeugung ein Beschäftigungsabbau erwartet. Eine einheitliche Zuordnung von den in der Fragestellung genannten Bereichen zu den Sparten der Energiebranche erfolgt in den Studien nicht.

52. Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

**Was unternimmt die Landesregierung, um den Anteil der jungen Menschen ohne qualifizierten Berufsabschluss zu reduzieren?**

Bei der Eröffnung des Demografiekongresses am 17. Februar 2014 sagte Ministerpräsident Stephan Weil in seiner Rede: „In Niedersachsen ist es, wie andernorts auch, derzeit so, dass etwa ein Fünftel und mehr eines Jahrgangs ohne einen qualifizierten Berufsabschluss letztlich auf den Arbeitsmarkt kommen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welche Quelle hat sich der Ministerpräsident für seine Aussage gestützt?
2. Was hat die Landesregierung seit Übernahme der Regierungsgeschäfte veranlasst, um den Anteil der jungen Menschen ohne qualifizierten Berufsabschluss zu reduzieren?
3. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung mit welchem Zeitplan, um diesen Anteil noch weiter zu reduzieren?

**Niedersächsisches Kultusministerium**

Der Anteil von jungen Menschen, die nach ihrer Ausbildungsphase ohne qualifizierten Berufsabschluss auf den Arbeitsmarkt kommen, ist nach wie vor zu hoch. Dies können wir uns künftig in dieser Form nicht mehr leisten.

Unsere Gesellschaft steht darüber hinaus vor einem tiefgreifenden Wandel. Die Zahl der jüngeren Menschen in unserem Land wird zurückgehen, der Anteil der älteren Menschen wird steigen. Die Altersgruppe der 17- bis 25-Jährigen wird in den nächsten 15 Jahren um etwa ein Fünftel schrumpfen. Das sind Zahlen, die uns wirtschaftspolitisch alarmieren müssen, denn damit wird der Fachkräftebedarf immer mehr zu dem zentralen Wachstumsrisiko unserer Wirtschaft.

Vor diesem Hintergrund gewinnt der Übergang der Schülerinnen und Schüler von der Schule in die Ausbildung bzw. in das Studium weiter an Bedeutung.

Es ist Aufgabe der Schulen, gemäß ihrem schulformspezifischen Bildungsauftrag mit Unterstützung durch Kammern, Wirtschaft, Betriebe, die Bundesagentur für Arbeit und andere außerschulische Partner zielgerichtete, systematische Studien- und Berufsorientierungsmaßnahmen durchzuführen. Dies ist ein wesentlicher Schritt, die Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlkompetenz der Schülerinnen und Schüler zu steigern und junge Menschen zu einem qualifizierten Berufsabschluss zu führen.

Die Maßnahmen sind vielfältig. Nur beispielhaft seien hier genannt:

- Kompetenzfeststellungsverfahren,
- Schülerbetriebspraktika,
- Betriebserkundungen,
- Schülerfirmen und
- schulische Sozialarbeit.

Ein Kernelement unseres Berufsbildungssystems ist die duale Berufsausbildung. Annähernd 60 % aller Jugendlichen in Deutschland qualifizieren sich im dualen System. Der größte Teil der Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung im dualen System nimmt danach eine Arbeit als Fachkraft auf - viele nutzen später die Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung.

Absolventinnen und Absolventen des dualen Systems können unter bestimmten Voraussetzungen auch studieren. Damit ist die duale Berufsausbildung eine wichtige Basis für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit sowie für den sozialen Zusammenhalt unserer Gesellschaft.

Die Landesregierung will den jungen Auszubildenden, aber auch der ausbildenden Wirtschaft, helfen, bestmögliche Ausbildungen anzubieten und die jungen Leute zukunftsfähig auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten. Die Landesregierung wird deshalb in der kommenden Förderperiode des Europäischen Sozialfonds Mittel für den Bereich der Berufsausbildung einplanen und zwar in einem Gesamtumfang von 43,4 Mio. Euro.

Außerdem sind insgesamt 12 Mio. Euro Landesmittel in der mittelfristigen Finanzplanung für Investitionen vorgesehen, damit die niedersächsischen überbetrieblichen Bildungsstätten ihren hohen Standard halten können. Damit werden die wegfallenden Mittel aus dem EFRE-Programm der EU kompensiert.

Weitere 3 Mio. Euro Landesmittel werden jährlich zur Kofinanzierung der Mittel des Europäischen Sozialfonds zur Förderung von Lehrgängen der überbetrieblichen Lehrgangsunterweisung bereitstehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Ministerpräsident Weil stützte sich bei seiner Aussage auf Berechnungen anhand der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes „Bildungsstand der Bevölkerung“ vom 25.09.2012, Tabelle 2.1.2, Seiten 17 und 18.

Zu 2 und 3:

Die Landesregierung wird das Herzstück der beruflichen Bildung - die duale Berufsausbildung - stärken und in diesem Zusammenhang auch das Übergangssystem von der Schule in den Beruf mit in den Blick nehmen. Als Teil der ressortübergreifenden Fachkräfteinitiative der Landesregierung setzt das Niedersächsische Kultusministerium das „Bündnis Duale Berufsausbildung“ ein.

Gemeinsam mit den Sozialpartnern, den berufsbildenden Schulen, der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit und den Schulträgern sollen Wege ausgelotet werden, um mehr geeignete Bewerberinnen und Bewerber für eine duale Ausbildung zu gewinnen. Es muss gelingen, die vorhandenen Ausbildungsstellen mit den diese suchenden jungen Menschen besser zusammenzuführen. Gleichzeitig sind Maßnahmen zu ergreifen, um die duale Ausbildung noch durchlässiger und attraktiver zu machen.

Dabei ist auch das in Niedersachsen sehr ausgeprägte Übergangssystem auf seine Kernaufgabe zurückzuführen, die Integration in Berufsausbildung. Dies kann gelingen, wenn bestehende Ausbildungsmöglichkeiten weiterentwickelt sowie flexibel und durchlässig gestaltet werden. So wird man den unterschiedlichen Ausgangslagen der Jugendlichen und der Wirtschaft besser gerecht werden. Auch die Berufsorientierung an allen allgemeinbildenden Schulformen soll weiter gestärkt werden.

Konkrete Maßnahmen werden im Konsens mit den Partnern des „Bündnisses Duale Berufsausbildung“ erarbeitet und vereinbart werden. Der Zeithorizont der Fachkräfteinitiative und damit auch des „Bündnisses Duale Berufsausbildung“ ist angelegt bis 2018.

Alle Maßnahmen des „Bündnisses Duale Berufsausbildung“ werden einen Beitrag liefern, den Anteil junger Menschen ohne qualifizierten Berufsabschluss weiter zu reduzieren.

Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung im Rahmen seiner Initiative „Zweite Chance“ junge Erwachsene im Alter von 25 bis 35 Jahren dabei, einen Berufsabschluss nachzuholen. Im Rahmen dieser Initiative können z. B. bis zu 2 500 arbeitslose junge Menschen eine Prämie in Höhe von 1 000 Euro erhalten, wenn sie eine Berufsausbildung erfolgreich abschließen.

53. Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

**„Ein Jahr innovative Politik für Niedersachsen“ - Bilanzbroschüre der Landesregierung**

Anlässlich des ersten Jahrestags der Vereidigung der rot-grünen Landesregierung hat die Staatskanzlei eine Broschüre mit dem Titel „Ein Jahr innovative Politik für Niedersachsen“ veröffentlicht.

Die Broschüre umfasst 24 Seiten und ist reich bebildert mit Hochglanzfotos sämtlicher Kabinettsmitglieder.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Auflagenhöhe ist die Broschüre erschienen?
2. Welche privaten externen Dienstleister waren mit der Vorbereitung, Erstellung, Vorstellung und Verbreitung der Broschüre in welchem Umfang befasst?
3. Welche Kosten sind dem Landeshaushalt durch Vorbereitung, Erstellung, Druck, Vorstellung und Verbreitung der Broschüre entstanden?

#### Niedersächsische Staatskanzlei

Die Presse- und Informationsstelle der Landesregierung hat am 18. Februar 2014 unter dem Titel „Ein Jahr innovative Politik für Niedersachsen“ einen Rückblick auf die politischen Entscheidungen und Veränderungen des vergangenen Jahres, verbunden mit einem Ausblick auf die kommenden Vorhaben der Landesregierung veröffentlicht. Das Produkt wurde ganz überwiegend digital vertrieben (Download auf der Website niedersachsen.de, Mailversand). Lediglich eine sehr kleine Auflage wurde als Printprodukt erstellt (zur Information der Mitglieder des Landtags, der Mitglieder der Landesregierung, Pflichtexemplare an Bibliotheken sowie für mögliche Interessentinnen und Interessenten, die keinen Onlinezugang haben).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung. Die gedruckte Jahresbilanz ist mit einer Auflagenhöhe von 300 Exemplaren erschienen.

Zu 2:

Mit den erforderlichen Leistungen zur Erstellung der Online- und der Printausgabe der Veröffentlichung - Satz und Gestaltung nach Corporate Design der Landesregierung, Formatierungen, Korrekturläufe, organisatorische Abläufe - wurde die Agentur „image-Marketing GmbH“ (Rastede) beauftragt. Die Printausgabe wurde bei der Firma „Nowe Druck oHG“ (Rastede) hergestellt. Vier Fotos wurden von „dpa Picture-Alliance GmbH“ (Frankfurt), einer Tochter der Deutschen Presseagentur (dpa), erworben.

Zu 3:

Die Kosten im Einzelnen:

Gestaltung	1 963,50 Euro,
Druck	1 029,35 Euro,
Ankauf von Bildrechten (on- und offline)	315,65 Euro.

Im Rahmen der Pressekonferenz am 18. Februar 2014 sind Bewirtungskosten in Höhe von 17,17 Euro angefallen. Nennenswerte Vertriebskosten sind nicht entstanden - siehe Vorbemerkung.

54. Abgeordnete Clemens Lammerskitten, Burkhard Jasper, Martin Bäumer, Christian Calderone und Kai Seefried (CDU)

#### Wie wird sichergestellt, dass im Raum Osnabrück ausreichend Schulplätze in der gymnasialen Oberstufe zur Verfügung stehen?

Unter der Überschrift „Absagen für Realschüler“ berichtete die *Neue Osnabrücker Zeitung* am 7. März 2014 darüber, dass zahlreiche Realschulabsolventinnen und -absolventen aus Stadt und Landkreis Osnabrück Absagen von städtischen Gymnasien für Plätze im 10. Jahrgang ihres Wunschgymnasiums erhalten hätten. Als Reaktion auf den Artikel erklärte die Stadt Osnabrück, dass ein Rechtsanspruch auf einen Platz an einem Gymnasium in der Stadt nur für Realschülerinnen und -schüler aus dem Stadtgebiet bestehe.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie wird sichergestellt, dass im Schuljahr 2014/2015 alle Schülerinnen und Schüler mit einem Erweiterten Sekundarabschluss I in Stadt und Landkreis Osnabrück, die eine gymnasiale Oberstufe besuchen wollen, einen entsprechenden Schulplatz erhalten?
2. Gibt es nach Einschätzung der Landesregierung in den Schulen der Stadt und des Landkreises Osnabrück Kapazitätsengpässe im Sekundarbereich II?
3. Gibt es in anderen Regionen des Landes ähnliche Probleme beim Übergang von Realschulabsolventinnen und -absolventen in die gymnasiale Oberstufe oder in berufliche Gymnasien?

#### **Niedersächsisches Kultusministerium**

Nach § 101 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) haben die Schulträger das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten. Gemäß § 113 Abs. 1 NSchG tragen sie die sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen. Das Land hingegen ist verantwortlich für die Bereitstellung der erforderlichen Lehrerstunden zur Sicherung der Unterrichtsversorgung. Dementsprechend hat die Stadt Osnabrück als Schulträger dafür zu sorgen, dass u. a. ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, um alle Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Qualifikation in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufen aufnehmen zu können.

In dem in Rede stehenden Zeitungsartikel der *Neuen Osnabrücker Zeitung* vom 07.03.2014 wird der Eindruck erweckt, zahlreiche Realschulabgängerinnen und Realschulabgänger mit Erweitertem Sekundarabschluss I würden zum kommenden Schuljahr nicht in die gymnasiale Oberstufe eines Gymnasiums aufgenommen werden. Einen Tag später nahm eine Vertreterin der Stadt Osnabrück zu diesen Ausführungen in derselben Zeitung Stellung. Sie versicherte, es bestehe ein Rechtsanspruch auf den Übergang in die gymnasiale Oberstufe bei entsprechender Qualifikation, dem die Stadt bisher immer nachgekommen sei. Gleiches wird von der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) bestätigt.

Nach § 59 Abs. 1 Satz 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen. In § 1 Abs. 6 der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I ist festgeschrieben, dass Schülerinnen und Schüler mit dem Erweiterten Sekundarabschluss I berechtigt sind, eine Schule mit gymnasialer Oberstufe zu besuchen.

Da die Stadt Osnabrück für die Gymnasien einen gemeinsamen Schulbezirk gebildet hat, haben die betreffenden Schülerinnen und Schüler einen Rechtsanspruch darauf, an einer städtischen Schule mit einer gymnasialen Oberstufe aufgenommen zu werden.

Alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Osnabrück, die die Berechtigung zur Aufnahme in die Einführungsphase einer gymnasialen Oberstufe haben, werden somit an einer dieser Schulen in Osnabrück aufgenommen. Einen Rechtsanspruch auf eine Aufnahme an einem bestimmten Gymnasium gibt es nicht. Gegebenenfalls werden Schülerinnen und Schüler durch die NLSchB einzelnen Schulen zugewiesen. Für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Osnabrück gilt dieses hingegen nicht. Sie haben allerdings einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Schule mit einer gymnasialen Oberstufe im Zuständigkeitsbereich des Landkreises, wie z. B. an den Gymnasien in Bad Iburg, Bramsche, Georgsmarienhütte, Melle, Quakenbrück und Bad Essen sowie an der IGS Fürstenau.

Vor diesem Hintergrund ist sichergestellt, dass im Raum Osnabrück ausreichend Schulplätze in der gymnasialen Oberstufe zur Verfügung stehen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Falls Schülerinnen und Schüler Absagen von Gymnasien erhalten, wird die NLSchB auf Anfrage diese Schülerinnen und Schüler einzelnen Gymnasien zuweisen.



Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Nein. In den vier Regionalabteilungen der NLSchB ist kein Fall bekannt, in dem einer Realschulabgängerin oder einem Realschulabgänger mit Erweiterterem Sekundarabschluss I die Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe verwehrt worden ist.

55. Abgeordnete Karl-Heinz Klare und Axel Miesner (CDU)

**Wie viele Grundschulkinder sind in Niedersachsen der Schule verwiesen worden?**

Das Niedersächsische Schulgesetz regelt in § 4: „Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen.“ Ferner setzen laut § 61 Ordnungsmaßnahmen wie eine Verweisung von einer Schule voraus, „dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. Die Verweisung von einer oder allen Schulen darf nur im Sekundarbereich II (...) angeordnet werden.“

In der ARD-Sendung „Report Mainz“ vom 4. März 2014 wurde hingegen berichtet, dass es immer mehr Fälle gebe, in denen bereits Grundschülerinnen und -schüler über längere Zeiträume vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Wissenschaftlerin Prof. Dr. Anne-Dore Stein von der Evangelische Hochschule Darmstadt sagte in dem Beitrag: „Also für uns ist eindeutig, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt. Wir hören das aus allen Bundesländern.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen sind Grundschülerinnen und -schüler in den letzten drei Jahren in Niedersachsen von der Schule verwiesen worden, und für welchen Zeitraum wurden die betroffenen Grundschulkinder jeweils ausgeschlossen?
2. Wie viele Klassenkonferenzen haben stattgefunden, die sich mit der Verhängung dieser Ordnungsmaßnahmen im Grundschulbereich befasst haben?
3. Plant die Landesregierung im Rahmen der inklusiven Schule Veränderungen im Bereich dieser genannten speziellen Ordnungsmaßnahmen?

**Niedersächsisches Kultusministerium**

Schulen können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen anwenden, um die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und den Schutz von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern sicherzustellen. Das NSchG lässt nach § 61 Ordnungsmaßnahmen zu, wenn Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben. Ordnungsmaßnahmen haben in erster Linie den Zweck, einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu gewährleisten, der die Erfüllung des Bildungsauftrages in der Schule sachgerecht und problemlos ermöglicht. In § 61 Abs. 3 NSchG sind folgende Ordnungsmaßnahmen vorgesehen: Ausschluss vom Unterricht in unterschiedlichen Abstufungen (Nrn. 1 und 3), Überweisung in eine Parallelklasse (Nr. 2), Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung entsprechenden Angebot (Nr. 4), Verweisung von der Schule (Nr. 5) und Verweisung von allen Schulen (Nr. 6). Eine Maßnahme nach § 61 Abs. 3 Nrn. 4 bis 6 NSchG setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. Die Verweisung von der Schule und die Verweisung von allen Schulen sind gemäß § 61 Abs. 4 Satz 2 NSchG auf den Sekundarbereich II beschränkt.

Über die von § 61 NSchG vorgesehene Reaktion auf das Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern mit Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen entscheiden die Schulen in eigener Verantwortung. Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet gemäß § 61 Abs. 5 NSchG die Klassenkonferenz, sofern sich nicht die Gesamtkonferenz die Entscheidung vorbehalten hat. Gemäß § 61

Abs. 7 NSchG bedarf die Überweisung in eine Parallelklasse der Zustimmung der Schulleitung; die Überweisung an eine andere Schule, die Verweisung von der Schule und die Verweisung von allen Schulen bedürfen der Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB).

Neben den Bestimmungen zu Ordnungsmaßnahmen beinhalten die §§ 59 Abs. 5 und 69 Abs. 2 NSchG Regelungen, die im Rahmen der Einführung der inklusiven Schule in das Schulgesetz aufgenommen wurden. So kann nach § 59 Abs. 5 NSchG eine Schülerin oder ein Schüler auf Vorschlag der Schule durch die Schulbehörde an die Schule einer anderen, für sie oder ihn geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie oder er auch unter Beachtung der Anforderungen an eine inklusive Schule (§ 4 NSchG) nur an der anderen Schule hinreichend gefördert werden kann und ihr oder sein Kindeswohl den Schulwechsel erfordert. Ebenso können nach § 69 Abs. 2 NSchG Schülerinnen und Schüler auf Vorschlag der Schule von der Schulbehörde an eine Schule einer für sie geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Es gibt an öffentlichen Grundschulen keine Ordnungsmaßnahmen, die eine Verweisung von einer Schule oder eine Verweisung von allen Schulen beinhalten, da diese Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 Abs. 4 Satz 2 NSchG auf den Sekundarbereich II beschränkt sind.

Die Anzahl der Fälle, in denen ein vollständiger Unterrichtsausschluss im Sinne des § 61 Abs. 3 Nr. 3 NSchG beschlossen wurde, ist nicht bekannt. Dies gilt auch für einen teilweisen Unterrichtsausschluss nach § 61 Abs. 3 Nr. 1 NSchG.

Eine statistische Erhebung über den Anteil der Schülerinnen und Schüler, die an öffentlichen Schulen in Niedersachsen vom Unterricht auf der Grundlage des § 61 Abs. 3 Nr. 1 und 3 NSchG ausgeschlossen werden, wurde in der Vergangenheit und wird auch in der Gegenwart nicht geführt. Die Anzahl dieser Fälle ist auch deshalb nicht bekannt, weil die Schulen diese Maßnahmen eigenverantwortlich beschließen und nur in Widerspruchs- oder Klagefällen die NLSchB eingeschaltet wird.

Zur Ermittlung der in der Anfrage geforderten Daten müssten über 1 700 öffentliche Grundschulen in Niedersachsen angeschrieben und um Auskunft gebeten werden. Dieses wäre ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand, der zu dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn in keiner angemessenen Relation stehen würde.

Die Überweisung von einer Grundschule zu einer anderen Grundschule im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 4 NSchG muss von der NLSchB genehmigt werden. Die Anzahl der Fälle einer solchen genehmigten Überweisung beträgt landesweit jährlich zwischen zehn und 20 Fälle.

Zu 2:

Eine statistische Erhebung über die Gesamtanzahl der stattgefundenen Klassenkonferenzen in öffentlichen Schulen wurde in der Vergangenheit und wird auch in der Gegenwart nicht geführt. Über die Durchführung von Klassenkonferenzen bezüglich einer Maßnahme nach § 61 NSchG entscheiden die Schulen eigenverantwortlich.

Zur Ermittlung der Daten müssten ebenfalls über 1 700 öffentliche Grundschulen in Niedersachsen angeschrieben und um Auskunft gebeten werden. Dieses wäre ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand, der zu dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn in keiner angemessenen Relation stehen würde.

Zu 3:

Nein.

## 56. Abgeordnete Otto Deppmeyer und Karl-Heinz Klare (CDU)

**Wie steht die Landesregierung zur Nordseepipeline?**

Am 20. Januar 2010 hat der Landtag mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP einen gemeinsamen Antrag beschlossen, der den Bau einer sogenannten Nordseepipeline zur Entsorgung der Abwässer durch die Firma K+S in Hessen ablehnt. Dazu sagte die Abgeordnete Sigrid Rakow (SPD) in der Plenardebatte vom 20. Januar 2010 Folgendes: „K+S wird sich über das Pipelineangebot vor der Einführung der besten Technik drücken. K+S wird damit nicht vermeiden, sondern weiterhin entsorgen, und genau das wollen wir verhindern. Was nicht entsteht, muss nicht abgeleitet werden - das ist unser Ziel.“ Laut der schriftlichen Unterrichtung durch das Umweltministerium werden die Antragskonferenzen zur Vorbereitung eines Raumordnungsverfahrens bereits im April 2014 beginnen.

Eine mögliche Betroffenheit des Landkreises Diepholz durch den möglichen Bau der Pipeline habe den dortigen Kreisentwicklungsausschuss beschäftigt, wie die *Kreiszeitung* vom 26. Februar 2014 berichtete. In der laut *Kreiszeitung* kritischen Debatte stellte der Kreistagsabgeordnete Joachim Oltmann (SPD) folgende Frage: „Ist reines Salz wie für unser Frühstücksei in diesem Abwasser?“

Sein Kreistagskollege Friedrich Iven (SPD) habe sich in der gleichen Sitzung für eine grundsätzliche Trassenbündelung ausgesprochen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage der Abgeordneten Sigrid Rakow vom 20. Januar 2010?
2. Bedeutet die Tatsache, dass in den möglicherweise betroffenen Landkreisen die lokalen Auswirkungen sowie mögliche Bündelungsoptionen, also das „Wie“, nicht jedoch das „Ob“, diskutiert werden, dass der Bau der Pipeline bereits akzeptiert wird?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, durch Minimierungsstrategien vor Ort den Bau einer Pipeline überflüssig zu machen?

**Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Im hessisch-thüringischen Kalirevier leitet die dort angesiedelte Kaliindustrie seit vielen Jahrzehnten Salzsole in die Werra ein. Dies führt dazu, dass die Güte der Oberflächenwasserkörper der Werra und nachfolgend auch der Weser bis Bremen erheblich beeinträchtigt wird. Bestimmte Wassernutzungen im Bereich des Weserflusses sind dadurch erschwert oder gar nicht möglich (z. B. Trinkwassergewinnung). Der nach den Bestimmungen des Wasserrechts geforderte gute ökologische Zustand kann nach Auffassung der Landesregierung ohne Maßnahmen zur wesentlichen Reduzierung der Salzeinleitungen nicht erreichen werden. Im Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser, der Ende 2009 aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht wurde, ist die Notwendigkeit zur Reduzierung der Salzbelastung ausführlich beschrieben worden. Im Zuge der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans, die bis Ende 2014 erfolgt, werden die an der Flussgebietsgemeinschaft Weser beteiligten Länder darstellen, welche Maßnahmen konkret zur Verbesserung der Wasserqualität ergriffen werden sollen. Dabei werden auch die Ergebnisse des „Runden Tisches Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“, der von den Landtagen der Länder Hessen und Thüringen eingerichtet wurde, angemessen zu berücksichtigen sein. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des ersten Bewirtschaftungsplans Ende 2009 lagen diese noch nicht vor. Der Runde Tisch hat sich in seinen am 09.02.2010 veröffentlichten Empfehlungen u. a. mehrheitlich für den Bau einer Salzwasserfernleitung zur Nordsee ausgesprochen.

Die Länder der Flussgebietsgemeinschaft Weser prüfen derzeit im Rahmen einer Modellrechnung die Auswirkungen von Maßnahmen auf die Wasserkörper der Werra und Weser unter Einbeziehung der Empfehlungen des Runden Tisches und neuer Erkenntnisse. Betrachtet werden neben der sogenannten Nordseepipeline auch eine Einleitung in die Oberweser, die Auswirkungen der von der Kaliindustrie vorgenommenen und geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und weitere Szenarien. Auch der Zustand, der sich bei einer Schließung des Produktionsbetriebs einstellen würde, wird in die Betrachtung mit einbezogen. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens für den Bau einer Salzwasserfernleitung zur Nordsee begründet sich allein auf einem vorliegenden Antrag der Kaliindustrie, zu dem sie aufgrund ei-

ner Nebenbestimmung in der befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung salzhaltiger Abwässer aus dem Werk Werra in die Werra des Regierungspräsidiums Kassel vom 30.11.2012 angehalten ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Landtag hat die Landesregierung mit Beschluss vom 20.01.2010 gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die K+S Kali GmbH die nach EU-Recht definierte „beste verfügbare Technik“ anerkennt und zur Vermeidung der salzhaltigen Laugen anwendet.

Der Runde Tisch Werra-Weserversalzung und Kaliproduktion hat sich nach Veröffentlichung seiner Empfehlungen im Februar 2010 intensiv mit der Frage befasst, welche weiteren Vermeidungs- und Verminderungspotenziale zur Reduzierung von Halden- und Produktionsrückständen im hessisch-thüringischen Kalirevier bestehen. Dabei wurden weitere Gutachten vergeben, namhafte Experten eingebunden und Anhörungen durchgeführt. Der Runde Tisch ist auf seiner letzten Sitzung am 21.01.2014 in Heringen mehrheitlich zu der Auffassung gekommen, dass über die derzeit durch betriebliche Investitionen nahezu erreichte Halbierung des Salzwasseranfalls von ca. 14 auf ca. 7 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr nur noch ein sehr geringes weiteres Reduzierungspotenzial bestünde, das mit vertretbarem Aufwand zu realisieren wäre. Die von Gutachtern der Firma K-UTEC und der RWTH Aachen vorgeschlagenen weiteren Verfahren zur weiteren Minimierung von salzhaltigen Laugen erschienen prinzipiell technisch-wissenschaftlich umsetzbar. Allerdings fehlt bislang jede Großanwendung.

Vor dem Hintergrund werden die seinerzeitigen Ausführungen der Abgeordneten Frau Rakow von der Landesregierung grundsätzlich weiter unterstützt.

Zu 2:

Nein. Eine abschließende Entscheidung der Landesregierung, welche Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung von Werra und Weser in den zweiten Bewirtschaftungsplan aufgenommen werden sollen, liegt noch nicht vor. Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen. Die an der Flussgebietseinheit Weser beteiligten Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Sachsen-Anhalt werden sich darüber im Zuge der Aufstellung des zweiten Bewirtschaftungsplanentwurfs bis zum Dezember 2014, spätestens aber bis zur Aufstellung und Berichterstattung des zweiten Bewirtschaftungsplans gegenüber der EU Kommission zum Dezember 2015, verständigen.

Zu 3:

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1.

57. Abgeordnete Christian Grascha und Jörg Bode (FDP)

**Hat Staatssekretärin Behrens die Öffentlichkeit am 11. März 2014 mit einem Phantomgutachten zur Fährverbindung Cuxhaven und Brunsbüttel an der Nase herumgeführt?**

In einer Pressemitteilung ([http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=5459&article\\_id=122839&psmand=18](http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5459&article_id=122839&psmand=18)) teilt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit, dass ein Gutachten folgenden Sachverhalt feststellt: „Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel ist wirtschaftlich rentabel - Behrens: ‚Das könnte die Verkehrssituation in Norddeutschland merklich entspannen.‘“ Laut Pressemitteilung ist dies „die Kernaussage eines Gutachtens, das gestern Verkehrsstaatssekretärin Daniela Behrens bei einem Treffen mit Vertretern aus Cuxhaven, Brunsbüttel, dem Land Schleswig-Holstein und NiedersachsenPorts vorgestellt wurde.“

Trotz mehrfacher Nachfrage hat das MW das Gutachten und auch die Präsentation nicht zur Verfügung gestellt. Hierbei wurde auch erklärt, dass das Gutachten zur Freigabe im Internet noch „aufbereitet“ werden müsse.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was wurde auf welcher Grundlage am 11. März 2014 im MW präsentiert, und worin unterscheidet sich die Präsentation von dem Gutachten konkret?

2. Hat das MW Einfluss auf die Inhalte des Gutachtens genommen, wenn ja, an welchen Stellen wurden Veränderungen oder Anpassungen aus welchem Grund vorgenommen?
3. Welche Rolle spielte für dieses Verfahren die Tatsache, dass Staatssekretärin Behrens ihren Wohnsitz in der von dieser Fährverbindung begünstigten Region hat?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Im Zusammenhang mit einer eventuellen Wiederaufnahme einer Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel legt die Landesregierung Wert auf ein transparentes Verfahren. Aus diesem Grunde hat es im Zuge der Vorstellung der Ergebnisse zweier Studien, in denen zum einen das Verkehrsaufkommen und die erforderliche Auslegung eines entsprechenden Fährsystems und zum anderen die Ermittlung marktfähiger Transporttarife untersucht wurden, zwei Gesprächsrunden gegeben, in denen das jeweilige weitere Vorgehen erörtert und einvernehmlich festgelegt wurde.

Zu den beiden Gesprächsrunden, die im September 2013 und im März 2014 stattfanden, hat die Landesregierung Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung in Schleswig-Holstein, von Stadt und Landkreis Cuxhaven, der Wirtschaftsförderungen Cuxhaven und Brunsbüttel, der Hafengewerkschaft Cuxhaven, der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG sowie Abgeordnete der Landtagsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP eingeladen. Für die Fraktion der FDP hat an der Besprechung am 11. März 2014 die Sprecherin für Häfen, Schifffahrt und Integration teilgenommen. Zu Beginn der Erörterung wurde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine 35 Seiten umfassende Ergebnispräsentation des Gutachters ausgehändigt, die dieser im Folgenden erläuterte. Die Ergebnispräsentation hat u. a. auch die Vertreterin der Fraktion der FDP erhalten.

Seitens der Landesregierung wurde im Zuge der Besprechung zugesagt, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Gesprächsrunde das Abschlussgutachten zur Verfügung zu stellen, sobald dieses vorliegt und die Landesregierung die Freigabe erteilt hat.

Bislang liegt der Landesregierung nur eine erste Arbeitsfassung des Endberichts vor, bei der in einzelnen Punkten noch Klärungsbedarf besteht. Da der Gutachter urlaubsbedingt abwesend und daher nicht erreichbar war, ist es erst jetzt nach seiner Rückkehr möglich, die noch offenen Fragen zu klären.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In der Präsentation am 11. März 2014 wurden stichwortartig die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung durch den Gutachter dargestellt. Der Endbericht wird eingehen auf Anlass und Ziel der Untersuchung und die Ermittlung der theoretisch erzielbaren Transportpreise, eine Bewertung der nachfrage- und angebotsbedingten Fährtarife vornehmen, Einschätzungen zu erzielbaren Umsätzen geben etc., insofern also ausführlicher sein.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Keine.

Die Initiierung einer Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel ist Bestandteil des Koalitionsvertrags von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

58. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr, Sylvia Bruns und Björn Försterling (FDP)

**Wer bezahlt die Fotos von Stephan Weils Reise nach Brasilien?**

Auf der Facebook-Seite von Stephan Weil waren in den vergangenen Tagen immer wieder Fotos zu sehen, die den Ministerpräsidenten bei seinem Besuch in Brasilien zeigen. Unter den Bildern findet sich der Hinweis: „Fotos: Frank Ossenbrink, politikfoto.de“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Nimmt Frank Ossenbrink als begleitender Journalist an der Delegationsreise des Ministerpräsidenten teil, oder wurde er für Fotos von der Reise beauftragt?
2. Erhält Herr Ossenbrink Geld dafür, dass er Fotos vom Ministerpräsidenten auf dessen Reise macht? Von wem wird das bezahlt?
3. Welche Vereinbarung besteht zwischen Herrn Ossenbrink und Herrn Weil bezüglich der Nutzung der Fotos auf der Facebook-Seite von Herrn Weil?

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Die genannte Delegationsreise vom 16. bis 23. März 2014 nach Brasilien hat Ministerpräsident Stephan Weil in seiner Funktion als Präsident des Deutschen Bundesrats unternommen. In dieser Funktion traf er beispielsweise mit Renan Calheiros, Präsident des Bundessenats der Föderativen Republik Brasilien (Senado Federal do Brasil), zusammen. Der Bundessenat ist ein dem Bundesrat vergleichbares Verfassungsorgan in Brasilien.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Herr Ossenbrink war begleitender Journalist auf der Delegationsreise des Ministerpräsidenten in seiner Funktion als Präsident des Deutschen Bundesrats. Er war nicht zur Produktion von Fotos von der Reise beauftragt. Er hat als freier Fotograf und Medienunternehmer in Berlin ([www.politikfoto.de](http://www.politikfoto.de), <http://frankossenbrinkmediagroup.wordpress.com/>) an der Delegationsreise teilgenommen und war der einzige Fotojournalist, der sich bei der Presse- und Informationsstelle der Landesregierung zur Mitreise nach Brasilien beworben hatte. Für ihn galten die gleichen Mitreisemodalitäten wie für alle anderen mitreisenden Journalistinnen und Journalisten. Wie diese zahlt auch er seine Reisekosten.

Zu 2:

Soweit das Land Niedersachsen Fotos im Zusammenhang mit der Delegationsreise von professionellen Fotografinnen oder Fotografen verwendet - beispielsweise für die Website [niedersachsen.de](http://niedersachsen.de) - werden diese nach Rechtextklärung und Rechnungstellung selbstverständlich im üblichen Rahmen honoriert. Durch die Presse- und Informationsstelle der Landesregierung, die die Website [niedersachsen.de](http://niedersachsen.de) verantwortet, wird dies in Bezug auf einige Fotos von Herrn Ossenbrink erfolgen.

Zu 3:

Die in der Frage erwähnte Facebook-Seite von Stephan Weil wird verantwortet vom SPD-Landesverband Niedersachsen. Ob und welche Fotos dort eingestellt werden, liegt in der Verantwortung der genannten Organisation und der von ihr dazu beauftragten Stelle.

59. Abgeordneter Detlef Tanke (SPD)

**Kann die Erneuerung störanfälliger Signalanlagen an Bahnübergängen beschleunigt werden?**

An Bahnübergängen im Landkreis Gifhorn ist es in den vergangenen Jahren wiederholt zu Problemen mit Ampelanlagen bei Bahnübergängen gekommen - Dauerrot oder Totalausfälle -, dies führte mehrfach zu Unfällen und bindet Polizeikräfte für die Verkehrsregulierung. Die Behebung dieser Vorfälle kann nur durch Techniker der Bahn erfolgen. Die Ampelanlagen sind mit den Signalanlagen der Bahn verknüpft.

Besondere Problemanlagen sind:

- Dragenkreuzung - B 188 - K 114
- Gifhorn Bahnübergang Calberlaher Damm
- Bahnübergang B 4 bei Ausbüttel (Winter 2012/2013 35 Ausfälle).

Die Bahn kündigte an, dass die Anlagen frühestens 2017 erneuert werden würden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Situation mit den fehleranfälligen Signalanlagen aus der Sicht der Verkehrssicherheit?
2. Gibt es in Niedersachsen weitere Signalanlagen, bei denen es häufig zu Störungen kommt?
3. Gibt es Bemühungen seitens des Landes, die Erneuerung störungsanfälliger Anlagen zu beschleunigen, bzw. die Möglichkeit, die Deutsche Bahn zu verpflichten, die Erneuerung schneller durchzuführen?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Die Sicherheit des Betriebes der DB Netz AG wird durch das Eisenbahn-Bundesamt überwacht. Ungeachtet der bestehenden Aufsichtskompetenzen des Bundes sind jedoch einige grundsätzliche Ausführungen zu den hier angesprochenen Fragen möglich.

Da Störungen niemals völlig ausgeschlossen werden können, sind die technischen Sicherungseinrichtungen der Eisenbahn so ausgelegt, dass die Betriebssicherheit auch bei ihrem etwaigen Ausfall gewährleistet bleibt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Beim Ausfall einer technischen Bahnübergangssicherung kann der betreffende Bahnübergang nicht mehr ohne Weiteres befahren werden. Vielmehr wird der Eisenbahnbetrieb automatisch unterbrochen. Bis der Bahnübergang durch stationäre Posten gesichert wird, hat das Zugpersonal besondere Regelungen zu beachten, sodass der Eisenbahnbetrieb trotz der Störung weiterhin sicher jedoch mit verkehrlichen Einschränkungen abgewickelt werden kann. Somit ist auch die Verkehrssicherheit für die Straßenverkehrsteilnehmer beim Ausfall einer technischen Bahnübergangssicherung gewährleistet.

Zu 2:

Da die Aufsicht über die Eisenbahnen des Bundes dem Eisenbahn-Bundesamt obliegt, verfügt die Landesregierung nicht über derartige Informationen.

Zu 3:

Auch wenn die Landesregierung trotz der grundgesetzlich festgeschriebenen Finanzverantwortung des Bundes für den Erhalt des Bestandsnetzes der DB Netz AG Erneuerungs- und Ausbauvorhaben der DB Netz AG bezuschusst, soweit sie dem Schienenpersonennahverkehr dienen, engagiert sich das Land nicht für die isolierte Erneuerung abgängiger Anlagen.

Die o. g. Kompensationshandlungen beeinträchtigen jedoch die Verkehrsabwicklung. Daher liegt es im Interesse des betreffenden Eisenbahninfrastrukturunternehmens, dass die vorhandene Technik eine möglichst hohe Verfügbarkeit garantiert und so kostenträchtige Störungen weitgehend vermieden werden. Grundsätzlich ist die DB Netz AG daher hier zunächst selbst in der Pflicht, für einen zeitgerechten Ersatz veralteter und damit potenziell störungsanfälliger Bahnübergangstechnik zu sorgen.

Eine gesetzliche Kostenbeteiligung Dritter wäre nur dann gegeben, wenn die Erneuerung gleichzeitig zur Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig ist. In diesen Fällen greift § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und verpflichtet den Träger der Baulast der kreuzenden Straße zur Übernahme von einem Drittel der Kosten. Das letzte Drittel - das sogenannte Staatsdrittel - übernimmt in diesen Fällen der Bund. Nur unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift kann der Träger der Straßenbaulast der kreuzenden Straße beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruk-

tur in der Funktion als sogenannte Anordnungsbehörde gegebenenfalls die Erneuerung der Sicherungsanlage auch gegen den Willen der DB Netz AG erzwingen.

Allerdings sträubt sich die DB Netz AG nicht gegen den Ersatz der Anlagen. Vielmehr ist nach Auskunft der DB Netz AG die Erneuerung der genannten Bahnübergänge in 2017 vorgesehen. Eine Beschleunigung dürfte jedoch allein aufgrund der dafür notwendigen Planungen und der notwendigen Planrechtsverfahren kaum möglich sein.

60. Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Rudolf Götz und Ulf Thiele (CDU)

**Wie steht die Landesregierung zu einem möglichen Verkauf der Harzwasserwerke?**

Wie die *Goslarsche Zeitung* in ihrer Ausgabe vom 27. Februar 2014 berichtete, dächten einige der elf Gesellschafter der Harzwasserwerke (HWW) über eine Veräußerung ihrer Geschäftsanteile nach.

Nach Angaben der *Hildesheimer Allgemeinen Zeitung* vom 4. März 2014 käme als Übernehmer sogar ein Hedgefonds infrage. Grundsätzlich ermöglicht werde der Verkauf von Gesellschaftsanteilen durch die 1996 unter dem damaligen Ministerpräsidenten Gerhard Schröder durchgeführte Privatisierung der vormals landeseigenen Harzwasserwerke. Laut *Goslarscher Zeitung* gab es damals viel Kritik: „Niedersachsen verkaufe sein Tafelsilber und nehme steigende Wasserpreise in Kauf.“

Nach Einschätzung von Zeitzeugen erfolgte der damalige Verkauf möglicherweise unter Zutun bzw. mit der Billigung des damaligen Harzer Landtagsabgeordneten Sigmar Gabriel.

Die *Hildesheimer Allgemeinen Zeitung* berichtete, dass die verkaufswilligen HWW-Gesellschafter ihre Anteile zunächst den Partnern anbieten müssten. Der Vertrag, der dieses Vorkaufsrecht regelt, sei gekündigt worden. Darüber hinaus wird berichtet, das Land habe ein Mitspracherecht, sei jedoch angeblich bis zum 3. März 2014 nicht über die Vertragskündigung unterrichtet worden.

Die Stadtwerke Hildesheim sind mit einem Anteil von 3,67 % an den Harzwasserwerken beteiligt. Ihr Vorstand Michael Bosse-Arbogast zeigte sich gegenüber der *Hildesheimer Allgemeinen Zeitung* sehr irritiert über das Verhalten der Partner und fordert: „Unser Trinkwasser darf nicht zum Spekulationsobjekt werden.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung zu einem möglichen Verkauf der Harzwasserwerke?
2. Wie genau gestaltet sich das Mitspracherecht des Landes bei einem möglichen Verkauf der Harzwasserwerke?
3. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, sie selbst solle als Käufer für die Harzwasserwerke auftreten?

**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Am 29.05.2013 hat der Landtag mit der Entschließung (Drs. 17/26) zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Regulierung von Dienstleistungskonzessionen u. a. bekräftigt, dass Wasser kein gewöhnliches Gut und die Wasserversorgung kein gewöhnliches Geschäft ist. Der Zugang zu Wasser ist ein Menschenrecht, und die Wasserversorgung ist ein elementarer Teil der kommunalen Daseinsvorsorge, die nicht privaten Renditeinteressen unterstellt werden darf.

Der Landtag ist u. a. der Meinung, dass die Landesregierung

- gemeinsam mit den Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden eine Strategie zur Sicherung der Wasserversorgung in öffentlicher Hand erarbeiten und
- sich dafür einsetzen soll, dass die Wasserversorgung in Niedersachsen im Eigentum der öffentlichen Hand verbleiben kann und das Recht der kommunalen Selbstverwaltung, für diesen Bereich Entscheidungen zu treffen, nicht eingeschränkt wird.

Die Landesregierung bekennt sich uneingeschränkt zu diesen Zielen und ist sich sicher, dass dies auch eine breite Mehrheit der Bevölkerung so sieht.

Im Übrigen nehmen die Harzwasserwerke (HWW) über die Wasserversorgung hinaus erhebliche Leistungen für den Hochwasserschutz, die Niedrigwasseraufhöhung, die Energiegewinnung und



den Erhalt des Kulturdenkmals Oberharzer Wasserregal wahr, die es dauerhaft zu erhalten gilt und die beim Verkauf berücksichtigt worden waren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die über die Presse bekannt gewordene Kündigung des Konsortialvertrags durch einige Anteilseigner stellt die Vorstufe zu einem möglichen Verkauf dar. Wie ernst die geäußerten Absichten tatsächlich zu nehmen sind, entzieht sich einer Beurteilung der Landesregierung. Der Verkauf der ehemals landeseigenen Harzwasserwerke im Jahr 1996 folgte der Richtung, das Eigentum an die regionalen Wasserversorger und Kunden der Harzwasserwerke zu geben. Sollte es jetzt zu einem weiteren Verkauf von Anteilen einzelner Eigner kommen, so wären an erster Stelle die Interessen niedersächsischer Kommunen zu beachten und die für das Land Niedersachsen vorgesehenen Mitwirkungsrechte entsprechend auszuüben.

Zu 2:

Ein Verkauf oder eine Abtretung eines HWW-Geschäftsanteils ist aufgrund vertraglicher Regelung nur mit Zustimmung des Landes Niedersachsen möglich. Zudem steht dem Land Niedersachsen vertraglich ein eingeschränktes Vorkaufsrecht zu. Bei Anteilsveräußerungen an konzernverbundene Unternehmen oder bei Veräußerungen von weniger als 2 % des Stammkapitals an andere Käufer gilt das Vorkaufsrecht des Landes nicht.

Zu 3:

Der Landesregierung ist eine solche Forderung nicht bekannt. Zudem geht die Landesregierung unabhängig von möglicherweise angedachten Veränderungen im Gesellschafterkreis der HWW davon aus, dass insbesondere die beteiligten Kommunen als Träger der Daseinsfürsorge ihren Verpflichtungen im Bereich der Wasserversorgung verantwortungsbewusst nachkommen.

61. Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)

**Was tut die Landesregierung zur Verbesserung der Ressourceneffizienz?**

Unter Ressourceneffizienz wird die Summe von Maßnahmen verstanden, die zur Steigerung der Materialeffizienz, zur Verbesserung der Rohstoffsicherung und -versorgung sowie zur Schonung der natürlichen Ressourcen führen.

Das Land Baden-Württemberg fördert mit dem mit insgesamt 600 000 Euro dotierten Programm ReTech-BW Investitionen in innovative Produktionstechniken. Ziel ist es, die Zukunftsfähigkeit der Unternehmen zu stärken. Gesucht werden rohstoff- und materialsparende Umwelt- und Effizienztechniken in Form von innovativen, rasch implementierbaren Verfahren.

Neben dem Klimaschutz und der Verbreitung erneuerbarer Energien gewinnt die Steigerung der Ressourceneffizienz vor dem Hintergrund der Rohstoff- und Materialverknappung, kritischer Rohstoffe und der Schonung der natürlichen Ressourcen zunehmend an Bedeutung. Mit innovativen Umwelttechnologien und Effizienztechniken können die Rohstoffnutzung und -rückgewinnung umweltfreundlicher gestaltet und der Rohstoffbedarf der baden-württembergischen Industrie erheblich reduziert werden (Quelle: <http://www.umwelttechnik-bw.de/retech-bw.html>).

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der Ressourceneffizienz bei?
2. Gibt es ein mit Baden-Württemberg vergleichbares Programm in Niedersachsen, und welche Mittel für welche Projekte werden abgerufen?
3. Wenn nein, wie will die Landesregierung den Wettbewerbsnachteil für niedersächsische Unternehmen ausgleichen?

**Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Das Thema Energie- und Ressourceneffizienz hat sich in den vergangenen Jahren sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene zu einem Schwerpunktthema entwickelt. Die weltweite Ressourcennutzung ist stark angestiegen, sodass eine nachhaltige Entwicklung immer größere Anstrengungen erfordert. Diese Tendenz wird sich in den kommenden Jahren durch die rasante Entwicklung wichtiger Schwellenländer erheblich verstärken.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung misst den europäischen und nationalen Anstrengungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Rohstoffversorgung und einer effizienteren Rohstoffnutzung eine besondere Bedeutung bei. Sie lässt sich deshalb durch verschiedene Regierungskommissionen zu Fragen der Energie- und Ressourceneffizienz beraten (6. Kommission der Niedersächsischen Landesregierung „Energie- und Ressourceneffizienz“, [2007 - 2011], 7. Kommission der Niedersächsischen Landesregierung „Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung“ [seit 2012]).

Weiterhin unterstützt die Landesregierung ein Netzwerk von Unternehmen, wissenschaftlich arbeitenden Institutionen und anderen Einrichtungen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Entwicklung von Recyclingstrategien und -verfahren für sogenannte wirtschaftsstrategische Metalle bis zur industriellen Umsetzung. Damit soll die Rohstoffverfügbarkeit dieser wichtigen Metalle sichergestellt werden.

Zu 2:

Die Landesregierung plant eine Maßnahme im Rahmen des Strukturförderprogramms 2014 bis 2020 (EFRE) zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Förderung betrieblicher Ressourcen- und Energieeffizienz. Ziel dieser Maßnahme ist es u. a., insbesondere klein- und mittelständische Unternehmen, aber auch Handwerksunternehmen im Hinblick auf den effizienten Material- und Ressourceneinsatz zu beraten und die Umsetzung ressourceneffizienter Maßnahmen einzelbetrieblich zu fördern. Im Rahmen dieses Programms sollen innovative Umwelttechnologien und Effizienztechniken besonders gefördert werden.

Die Maßnahme im Rahmen des EFRE-Programms umfasst für den Bereich Ressourceneffizienz 6 Mio. Euro für den Förderzeitraum 2014 bis 2020. Pro Jahr stehen dementsprechend ca. 1 Mio. Euro zur Verfügung.

Gemäß den EFRE-Richtlinien wird das Programm zu 50 % von der EU und zu 20 % vom Land gefördert. Die Unternehmen müssen sich jeweils mit 30 % beteiligen.

Die EU-Mittel stehen allerdings voraussichtlich erst Anfang nächsten Jahres zur Verfügung.

Zu 3:

Entfällt.

62. Abgeordnete Frank Oesterhelweg und Rudolf Götz (CDU)

**Wie bewertet die Landesregierung die Brauchtumsfeier in Niedersachsen?**

Nach Expertenmeinung sind Brauchtumsfeier wie z. B. Osterfeuer, Maifeuer, Kartoffelfeuer oder andere mit regionalem Bezug im ländlichen Raum beliebt, ein wichtiger Bestandteil unserer Kultur und aus dem täglichen Leben der Menschen in Niedersachsen nicht wegzudenken.

Vielfach sind es ehrenamtliche Organisationen, Vereine und Verbände, die diese Brauchtumsfeier veranstalten. In der Regel sind die freiwilligen Feuerwehren beteiligt oder eingebunden.

Aus Sicht der Teilnehmer sind die Veranstaltungen beliebte Treffpunkte für Jung und Alt, für Einheimische und Neubürger sowie nicht nur in den Dörfern bedeutende Wegmarken im Jahresablauf. Gleichzeitig stellen sie für wichtige gesellschaftliche Gruppen eine interessante Einkommensquelle dar, da bei den entsprechenden Veranstaltungen Getränkeauschank und Verpflegung in Eigenregie organisiert werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung Brauchtumsfeuer in Niedersachsen?
2. Welche Bestimmungen regeln das Abbrennen von Brauchtumsfeuern in Niedersachsen?
3. Wird die Landesregierung die weitere Durchführung von Brauchtumsfeuern zulassen und unterstützen?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Das öffentliche Abbrennen von Brauchtumsfeuern, wie insbesondere Osterfeuer, ist eine vorwiegend bei der ländlichen Bevölkerung des Landes beliebte Tradition. Größere Veranstaltungen dieser Art werden in der Regel von Vereinen oder gesellschaftlichen Gruppen, vor allem auch von Freiwilligen Feuerwehren, organisiert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Brauchtumsfeuer fördern die örtliche Gemeinschaft und bieten den sie veranstaltenden Vereinen oder gesellschaftlichen Gruppen die Möglichkeit der Selbstdarstellung und Werbung neuer Mitglieder. Ungeachtet dessen sind mit Brauchtumsfeuern mögliche Nachteile oder Gefahren für Menschen, Tiere und Umweltgüter, wie Grundwasser, Natur und Landschaft, Wasser und Luft, verbunden. Dem Eintritt derartiger Nachteile oder Gefahren muss in jedem Einzelfall konsequent vorgebeugt werden.

Zu 2:

Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern unterliegt keinen spezifischen abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen oder diesen vergleichbaren Vorschriften. Das bedeutet aber nicht, dass die konkrete Ausführungsart nicht gegen derartige allgemeine Rechtsvorschriften verstoßen kann. Das ist typischerweise der Fall, wenn ungeeignetes Brennmaterial benutzt wird oder beim Abbrennen nicht der Zweck der Brauchtumspflege, sondern die Entledigung von Pflanzen als Abfall im Vordergrund steht.

Um den Eintritt derartiger Rechtsverletzungen oder die anderweitige Verursachung von konkreten Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt zu verhindern, haben Gemeinden die Möglichkeit, das Abbrennen von Brauchtumsfeuern in einer Verordnung nach § 55 NSOG (mit) zu regeln und von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht. Die Verordnungen enthalten zum Teil ausführliche Bestimmungen über das Brennmaterial, Sicherheitsabstände, die erforderliche konkrete Beschaffenheit der zugelassenen Orte, die Beaufsichtigung der Feuerstelle u. a. m. Darüber hinaus wird in diesen Verordnungen das Abbrennen der Feuer häufig einem Genehmigungserfordernis unterworfen. Hinweise zum zulässigen Brennmaterial und überhaupt zur Abgrenzung der Brauchtumsfeuer von einer unzulässigen Abfallbeseitigung enthält darüber hinaus der letzte Teil der Erlasse des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 3. März 2014 - Az. 38 - 62800/3/1 E2 -.

Zu 3:

Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, die Zulässigkeit des Abbrennens von Brauchtumsfeuern gesetzgeberisch oder durch Ordnungsregelung in spezifischer Weise einzuschränken.